

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem
Gebiet des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes

Bericht für das Jahr 1978

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	1
T ä t i g k e i t s b e r i c h t 1978	13
<u>Verwaltungsbereich:</u>	
Bundeskanzleramt	15
Bundesministerium für Bauten und Technik	17
für Finanzen	31
für Gesundheit und Umwelt- schutz	40
für Inneres	48
für Justiz	76
für Landesverteidigung	95
für Land- und Forst- wirtschaft	140
für soziale Verwaltung ...	144
für Unterricht und Kunst .	153
für Verkehr	168
für Wissenschaft und Forschung	177
 D r i n g l i c h k e i t s r e i h u n g nach § 9 Abs.2 BSG	 186
<u>Dringlichkeitsreihung nach Ressorts:</u>	
Bundeskanzleramt	188
Bundesministerium für Bauten und Technik ...	188
für Finanzen	189
für Gesundheit und Umwelt- schutz	190
für Inneres	191
für Justiz	192

- 2 -

	Seite
Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft	193
für Landesverteidigung	193
für soziale Verwaltung	196
für Unterricht und Kunst ..	197
für Verkehr	198
für Wissenschaft und Forschung	199

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes

Vorbemerkungen

I. Am 1. Jänner 1978 ist das Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBl.Nr. 164, in der Fassung BGBl.Nr. 323/77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG) in Kraft getreten. Durch dieses Bundesgesetz wird der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen des Bundes bei ihrer dienstlichen Tätigkeit geregelt. Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen wurde der Arbeitsinspektion übertragen.

Die Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes gelten für alle Dienststellen des Bundes, ausgenommen die Betriebe des Bundes und die Dienststellen, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Was als Dienststelle oder als Betrieb des Bundes anzusehen ist, wird im § 2 dieses Bundesgesetzes näher umschrieben. Die Betriebe des Bundes, soweit sie nicht vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen sind, unterlagen schon bisher der Aufsicht der Arbeitsinspektion.

Dem Bund obliegt die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit seiner Bediensteten. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Bediensteten dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten, hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Bediensteten gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit

- 2 -

betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Dienststellen eingerichtet sein sowie erhalten werden. Auf den jeweiligen Stand der Technik und der Medizin ist bei Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 4 BSG sind die Bestimmungen des Abschnittes 2 und des § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, in geltender Fassung, sinngemäß anzuwenden. Wasch- und Umkleideräume im Sinne des § 14 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes müssen nur dann vorhanden sein, wenn die Art der Dienstverrichtung eine Körperreinigung und einen Wechsel der Kleidung am Dienstort notwendig macht. Auf Dienststellen und Teile von solchen in Baulichkeiten von militärischer Besonderheit, deren Errichtung und Verwaltung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung fällt, finden die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes nur insoweit Anwendung, als es der besondere militärische Zweck dieser Baulichkeiten und Anlagen zuläßt. Weiters finden gemäß § 12 Bundesbediensteten-Schutzgesetz die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes auf Dienststellen oder Teile von Dienststellen keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Bestimmungen eine bauliche Veränderung erfordert, die einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand mit sich bringen oder die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dauernd gefährden würde. In diesen Dienststellen sind jedoch jene Maßnahmen zu treffen, die unter den gegebenen Umständen mit einem vertretbaren Kostenaufwand zu einer Verbesserung des Schutzes der Bediensteten führen. Liegen in solchen Fällen jedoch Mißstände vor, durch die das Leben und die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdet wird, so findet vorstehendes insoweit keine Anwendung, als dies zur Beseitigung dieser Mißstände erforderlich ist.

- 3 -

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes obliegt der Arbeitsinspektion. Die Arbeitsinspektion hat von sich aus oder auf Verlangen eines Dienststellenleiters oder des zuständigen Organs der Personalvertretung eine Überprüfung durchzuführen. Die Überprüfung von Dienststellen oder von Teilen derselben in Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und nicht der Arbeitsinspektion. Die Arbeitsinspektion hat die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes durchzuführen und bei diesen Überprüfungen in ähnlicher Art wie der Rechnungshof tätig zu werden; sie ist nicht berechtigt Sanktionen zu setzen. Es wird also kein behördliches Verfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt.

Die Arbeitsinspektoren sind berechtigt, die unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienststellen einschließlich aller Nebenräume jederzeit zu betreten und zu besichtigen, wobei es dem Dienststellenleiter oder seinem Bevollmächtigten, dem für die Aufgaben des staatlichen Hochbaues in der betreffenden Dienststelle zuständigen Gebäudeverwalter und einem Vertreter des zuständigen Organs der Personalvertretung freisteht, den Arbeitsinspektor bei der Überprüfung der Dienststelle zu begleiten. Auf Verlangen des Arbeitsinspektors ist dieser Personenkreis verpflichtet, an der Besichtigung teilzunehmen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß der normale Dienstbetrieb nicht wesentlich behindert wird. Der Arbeitsinspektor ist auch befugt, vom Dienststellenleiter oder von dessen Bevollmächtigten sowie von dem zuständigen Gebäudeverwalter und von den in der Dienststelle beschäftigten Bediensteten Auskunft

- 4 -

über alle Umstände zu verlangen, die mit der Überprüfung im Zusammenhang stehen. Diese Personen sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektor die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Etwaige Beanstandungen und die zu ihrer Beseitigung notwendigen Maßnahmen sind nach Abschluß der Überprüfung in einem Bericht zusammenzufassen. Dieser Bericht ist vom Arbeitsinspektorat der überprüften Dienststelle, dem zuständigen Organ der Personalvertretung und dem zuständigen Leiter der Zentralstelle, das ist in der Regel der Ressortminister, bekanntzugeben. Der zuständige Leiter der Zentralstelle ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben.

Sofern jedoch Mißstände vorliegen, die unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bediensteten darstellen, hat der Arbeitsinspektor noch während der Überprüfung ihre unverzügliche Beseitigung zu fordern. (§ 7 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes).

Fällt die Beseitigung dieses Mißstandes in den Aufgabenbereich des staatlichen Hochbaues, so ist diese Aufforderung auch an die für diese Aufgabe zuständige nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Bauten und Technik zu richten.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen und der Mißstand nicht beseitigt, so ist dieser Mißstand schriftlich der überprüften Dienststelle unmittelbar übergeordneten Dienststelle und dem zuständigen Bundesminister bekanntzugeben. Eine Ausfertigung ist auch dem Organ der Personalvertretung und - sofern es sich um Mißstände handelt, deren Beseitigung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fällt - dem Bundesminister für Bauten und Technik zu übermitteln.

- 5 -

Ergeben sich bei einer Überprüfung Beanstandungen oder sind Maßnahmen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat diese der überprüften Dienststelle, dem zuständigen Organ der Personalvertretung und dem zuständigen Leiter der Zentralstelle bekanntzugeben. Dieser hat zu den mitgeteilten Beanstandungen und empfohlenen Maßnahmen ehemöglichst unter Bekanntgabe der allenfalls bereits getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

Handelt es sich bei den Beanstandungen um Mißstände, deren Beseitigung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fällt, so hat der zuständige Leiter der Zentralstelle eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik einzuholen.

Die Arbeitsinspektorate haben zu Jahresbeginn dem Bundesminister für soziale Verwaltung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr auf dem Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung zusammenzufassen und im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen. Der Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung hat insbesondere zu enthalten, die Zahl der überprüften Dienststellen, die Zahl der in diesen beschäftigten Bediensteten, sowie die Art der vorgefundenen Mängel, die von den zuständigen Ressorts getroffenen Maßnahmen bzw. die von diesen abgegebenen Stellungnahmen. Dem Bericht ist eine Dringlichkeitsreihung der auf Grund der Beanstandungen zu treffenden Maßnahmen anzuschließen.

Die näheren Bestimmungen über die im Abschnitt 2 und im § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes festgelegten Anforderungen, Maßnahmen und Verpflichtungen in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten, sowie die durch Alter und Geschlecht bedingten Rücksichten auf die Sittlichkeit der Bediensteten sind im Verordnungswege zu treffen. Diese Verordnungen dürfen von

- 6 -

den für den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes geltenden Regelungen nur insoweit abweichen, als dies aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes sachlich begründet ist. Der zuständige Leiter der Zentralstelle darf jedoch im Einzelfall nach Einholung einer Stellungnahme des Zentral-Arbeitsinspektors, bei Vorliegen besonderer Umstände genehmigen, daß ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen abgewichen wird.

Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 bis 9, Bundesbediensteten-Schutzgesetz, ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums betreffen, dieser Bundesminister betraut.

- II. Vom Zentral-Arbeitsinspektorat mußten zur Durchführung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes umfangreiche organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Die Arbeitsinspektorate wurden mit Erlaß vom 21. Dezember 1977, Zahl 65.000/36-3/77, über die Grundsätze des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes unterrichtet und auf die besonderen Probleme und organisatorischen Erfordernisse für die Berichterstattung gemäß § 9 Bundesbediensteten-Schutzgesetz hingewiesen. Das für die Berichterstattung der Arbeitsinspektorate und für den Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung gemäß § 10 Bundesbediensteten-Schutzgesetz erforderliche Tabellenmaterial mußte neu hergestellt werden. Im übrigen wurde das Tabellenmaterial jenem über die

- 7 -

Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich des Arbeitnehmerschutzes angeglichen. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesbediensteten-Schutzgesetz, 408 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV, GP, hervorgeht, muß ein etwaiger personeller Mehrbedarf, der zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, durch interne Umschichtung von Planstellen gedeckt werden. Der personelle Mehrbedarf im Bereich der Arbeitsinspektion wurde mit 35 Planstellen als Mindestfordernis vorgesehen. Von diesen Dienstposten wurde der Arbeitsinspektion bisher kein einziger zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsinspektorate konnten daher im Berichtsjahr, wie sich aus dem Tabellenmaterial ergibt, ihren Aufgaben nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz nur in sehr beschränktem Maß nachkommen, weil ansonsten andere wichtige Aufgaben im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zurückgestellt hätten werden müssen. Es wurden wegen des Personalmangels nur Dienststellen überprüft, wenn deren Dienststellenleiter oder das zuständige Organ der Personalvertretung gemäß § 5 Abs. 1 Bundesbediensteten-Schutzgesetz eine Überprüfung durch die Arbeitsinspektion verlangten. An dieser Situation wird sich nichts ändern, solange der Arbeitsinspektion nicht das notwendige Personal für die Überprüfung der Dienststellen des Bundes zur Verfügung steht.

III. Die grundsätzlichen Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Bundesbediensteten sind im zweiten Abschnitt des Arbeitnehmerschutzgesetzes geregelt, der gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes sinngemäß anzuwenden ist; es sind darin vor allem die Grundsätze über die Anforderungen an Betriebsgebäude, Betriebs-

- 8 -

räumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen festgelegt. Er enthält auch Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung und die Unterweisung der Arbeitnehmer, die Verwendung jugendlicher, weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer, die Schutzausrüstung und über Brandschutzmaßnahmen. Schließlich behandelt dieser Abschnitt auch die Vorsorge für erste Hilfeleistung, die sanitären Vorkehrungen und die Anforderungen an Wohnräume und Unterkünfte. Im § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind sinngemäß die Pflichten der Bundesbediensteten geregelt.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Bundesbedienstetenschutzgesetzes ist bisher lediglich die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1977, BGBl.Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes - Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV) ergangen. Diese Verordnung rezipiert die §§ 2 bis 106 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 265/1951, in geltender Fassung, die gemäß § 33 Abs. 1 lit.a Ziff.10 des Arbeitnehmerschutzgesetzes als Bundesgesetz in Kraft steht.

Diese Verordnung enthält im 1. Teil allgemeine Bestimmungen über Arbeitsräume und Betriebsgebäude, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, Arbeitsvorgänge, Lagerungen, Schutzausrüstung, Brandschutzmaßnahmen, sanitäre Vorkehrungen und sonstige Einrichtungen, Instandhaltung und Reinigung. Im 2. Teil sind besondere Sicherheitsbestimmungen, im besonderen über Kraftmaschinen, Transmissionsanlagen, Arbeitsmaschinen und sonstige Betriebseinrichtungen, schienengebundene Transportmittel und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, enthalten.

- 9 -

Die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, der jeweils "zuständigen Behörde" übertragenen Aufgaben "die zuständige Zentralstelle", die dem "Dienstgeber" oder dem "Betriebsinhaber" übertragenen Aufgaben der "Leiter der Dienststelle" auszuüben hat.

An die Stelle der Begriffe "Betrieb" oder "Unternehmen", soweit diese im Sinne von Organisationseinheit verwendet werden, tritt der Begriff "Dienststelle".

An die Stelle der Begriffe "Dienstnehmer", "Arbeitszeit" und "Arbeit" treten die Begriffe "Bedienstete(r)", "Dienstzeit" und "Dienst".

Waschräume im Sinne des § 53 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung müssen nur dann vorhanden sein, wenn die Art der Dienstverrichtung eine Körperreinigung in der Dienststelle notwendig macht. Umkleideräume im Sinne des § 55 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung müssen nur dann vorhanden sein, wenn ein Wechsel der Bekleidung nicht auch in anderen geeigneten Räumen möglich ist.

Für Dienstverrichtungen außerhalb des Sitzes der Dienststelle sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung sind auch anzuwenden:

- a) Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. Seite 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (§ 92 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung), soweit sie sich auf Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes bezieht;

- 10 -

- b) Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl.Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung) (§ 62 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung);
- c) Verordnung vom 19. November 1965, BGBl.Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für die Errichtung und Prüfung von Kränen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kränen (§ 93 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung);
- d) Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl.Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper (§ 83 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung);
- e) Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl.Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör (§ 44 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung);
- f) Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl.Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte (§ 87 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung).

Aushangpflicht besteht für folgende Vorschriften:

- a) das Bundesbediensteten-Schutzgesetz,
- b) jene Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, die nach § 4 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes sinngemäß Anwendung finden,
- c) jene Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, die gemäß § 1 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung sinngemäß anzuwenden sind;
- d) die in § 2 lit. a) bis f) der vorgenannten Verordnung aufgezählten Vorschriften soweit sie für die Dienststelle jeweils in Betracht kommen.

- 11 -

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden:

1. auf jene Teile von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Hochschulen und Universitäten, die zur Unterrichtserteilung bzw. zum Aufenthalt der Benutzer bestimmt sind;
2. auf jene Teile von Museen, Bibliotheken und wissenschaftlichen Anstalten, die unmittelbar der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung dienen und die überwiegend von dienststellenfremden Personen benützt werden;
3. auf jene Teile von Kasernen und sonstigen militärischen Baulichkeiten und Anlagen, die für die Unterbringung, den Aufenthalt oder die Dienstleistung von Präsenzdienstleistenden bestimmt sind;
4. auf jene Teile von Justizanstalten, die der Unterbringung, dem Aufenthalt oder der Beschäftigung von Anstaltsinsassen dienen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden, als ihre Anwendung:

1. das aus der absoluten Betriebspflicht öffentlicher Organe abzuleitende Erfordernis einer jederzeitigen unbehinderten Tätigkeit derselben verhindern würde;
2. die Pflicht bestimmter Organwalter zu aktivem Eingreifen in Gefahrensituationen beeinträchtigen könnte;
3. die Sicherheit des Amtsgebäudes, insbesondere eines solchen, in welchem oberste Staatsorgane oder parlamentarische Körperschaften ihren Sitz haben, nicht gewährleistet erscheinen ließe;
4. mit der Verpflichtung staatlicher Organverwalter zum Tragen von Uniformen in Widerspruch stünde.

- 12 -

Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen, sowie bei Alarm und Einsatzübungen, können von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Anordnungen insoweit getroffen werden, als es das weitergehende öffentliche Interesse erfordert. Bei solchen Anordnungen ist auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten weitestgehend Bedacht zu nehmen.

IV. Der Bundesminister für soziale Verwaltung gibt im vorliegenden ersten Bericht einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes im Jahre 1978.

T Ä T I G K E I T S B E R I C H T 1978

Im Jahre 1978 wurden der Arbeitsinspektion 3.027 Dienststellen gemeldet, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden war. Von diesen gemeldeten Dienststellen konnte infolge des Personalmangels nur ein Teil besichtigt werden. Über die Aufteilung auf einzelne Verwaltungsbereiche gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß.

Verwaltungsbereich	Zahl der gemeldeten besuchten Dienststellen	
Bundeskanzleramt	6	1
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	1	-
Bundesministerium für Bauten und Technik	154	19
Bundesministerium für Finanzen	407	16
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	21	5
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	10	-
Bundesministerium für Inneres	1.027	27
Bundesministerium für Justiz	250	19
Bundesministerium für Landes- verteidigung	153	48
Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft	51	8
Bundesministerium für soziale Ver- waltung	125	14
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	525	6
Bundesministerium für Verkehr	17	1
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	280	3
	<hr/>	
insgesamt	3.027	167

In den von den Arbeitsinspektoraten besuchten Dienststellen waren insgesamt 11.504 Bedienstete beschäftigt.

- 14 -

Bei diesen Besichtigungen wurden insgesamt 2.166 Beanstandungen vorgenommen. Von diesen betrafen

Verwaltungsbereich	Zahl der vorgefundenen Mißstände
Bundeskanzleramt	54
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	-
Bundesministerium für Bauten und Technik	206
Bundesministerium für Finanzen	169
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	133
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	-
Bundesministerium für Inneres	347
Bundesministerium für Justiz	278
Bundesministerium für Landesverteidigung	399
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	73
Bundesministerium für soziale Verwaltung	89
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	183
Bundesministerium für Verkehr	75
Bundesministerium für Wissenschaft- und Forschung	160
	insgesamt 2.166

Die näheren Erläuterungen sind dem nachfolgenden Bericht zu entnehmen. Bemerkt wird jedoch, daß gleichartige Beanstandungen in einer Dienststelle in einem Punkt zusammengefaßt und geringfügige Mängel nicht angeführt sind, sodaß die Gesamtzahl der Beanstandungen größer ist als die Summe der in diesem Bericht angeführten empfohlenen Maßnahmen.

Verwaltungsbereich Bundeskanzleramt
=====

In diesem Verwaltungsbereich wurde die Dienststelle des Bundeskanzleramtes in Wien 1., Hohenstaufengasse 1-5, besichtigt. Hiebei wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten empfohlen:

1. Vermehrung der Handfeuerlöcher im Bereich des sogenannten Rondeaus.
2. Freihaltung der Stiegenhäuser und Fluchtwege von jeglichen Lagerungen, sowie Kennzeichnung der Fluchtwege durch Hinweistafeln.
3. Ausstattung der Stiegen und Gänge mit einem trittsicheren, rutschfesten Belag sowie Sicherung der Vorderkanten der Stufen gegen Abgleiten.
4. Erneuerung oder Sanierung der bestehenden WC-Anlagen.

Das Bundeskanzleramt teilte dem Arbeitsinspektorat mit, daß es sich bei allen Beanstandungen um Mißstände handelt, deren Beseitigung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fällt; es wurde deshalb dieses Bundesministerium gemäß § 8 Abs. 2 BSG um Stellungnahme ersucht, die nach Vorliegen dem Arbeitsinspektorat übermittelt werden wird.

Im gleichen Schreiben teilte das Bundeskanzleramt dem Arbeitsinspektorat mit, daß nach seiner Geschäftseinteilung die Abteilung I/2 des Präsidiums im Auftrag des Bundeskanzlers für die Wahrnehmung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit

der Durchführung des Bundesbedienstetenschutzes zuständig ist; es wurde ersucht, Beanstandungen im Sinne des § 8 BSG nicht dem örtlichen Dienststellenleiter, sondern dieser Abteilung bekanntzugeben.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes, Beanstandungen im Sinne des § 8 BSG in Hinkunft der Abteilung I/2 bekanntzugeben, wird entsprochen werden.

Die durch das Arbeitsinspektorat festgehaltenen Mängel wurden inzwischen, nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs Dr. Franz Löschnak an den Bundesminister für soziale Verwaltung, behoben oder ist deren Behebung im Gange.

Verwaltungsbereich Bundesministerium für
=====

Bauten und Technik
=====

Bei der Besichtigung der Dienststelle Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Landesaufnahme, in Wien 8., Krotenthallergasse 3, wurden zur Behebung der vorgefundenen Mißstände nachfolgende Empfehlungen abgegeben:

1. Lagerung von Papierabfällen und sonstigen brennbaren Abfällen in dichtschießenden Behältern aus unbrennbaren Materialien (keine Holzkisten oder Körbe).

2. Behebung von Mängeln an elektrischen Anlagen und Geräten; zerbrochene Schalter und Armaturen, nicht geerdete Sicherungskästen aus Metall, unzulässige Abzweigstecker und Kocher mit offenen Glühdrähten entfernen.

3. Bereitstellung von Schutzbrillen für Bedienstete, welche sich während des Betriebes von Kohlelichtbogenlampen im Raum aufhalten müssen.

4. Herstellung einer Belüftung und Absaugung in entsprechender Dimensionierung in Räumen, in welchen Lichtbogenlampen verwendet werden.

5. Schaffung erträglicher raumklimatischer Verhältnisse im Raum 197, in dem ein Plattentrocknungssofen und ein Brennofen in Betrieb stehen, durch Installation einer Be- und Entlüftungsanlage; eine Herausnahme von Anlageteilen oder Verlegung der genannten Anlage in einen größeren Raum scheint geboten.

6. Austausch der Pulverlöschgeräte im Papierlager und in allen Lagerräumen, in welchen überwiegend Papier und Pappe gelagert werden, gegen Handfeuerlöscher, die für die Brandklasse A, Mindestfüllmenge 10 l (sog. "NASS 10"), geeignet sind.

7. Entfernung der Lagerung von Papierabfällen von Hauptverkehrswegen oder sonstigen Gebäudegängen.

8. Kennzeichnung der Rohrleitungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen.

9. Verbot des Essens, Trinkens und Rauchens bei Arbeiten mit giftigen oder gifthältigen Stoffen. In Räumen, in denen Arbeiten mit solchen Stoffen vorgenommen oder solche Stoffe gelagert werden, wäre darauf hinzuweisen, daß Getränke sowie EB- und Rauchwaren nicht eingebracht werden dürfen.

10. Bereitstellung von Sicherheitshebern, Pumpen, Kippkörben oder dgl. zum Entnehmen von stark ätzenden oder gifthältigen Flüssigkeiten aus Behältern, die keine Ablaßhähne besitzen; Handgefäße mit ätzenden oder gifthältigen Stoffen nicht höher als 1,5 m über Niveau abstellen.

11. Aufstellung der Behälter für konzentrierte Säuren und Laugen in geeigneten Wannen, da der Boden des Lager-raumes nicht chemikalienbeständig ausgeführt ist.

12. Herstellung eines Wasseranschlusses mit ständig angeschlossener Handbrause, in unmittelbarer Nähe des vorge-nannten Lagerraumes, für konzentrierte Säuren und Laugen.

13. Mitteilung des in der hauseigenen Brandschutzordnung erwähnten Verbotes der Benützung der Aufzüge im Brandfall, an alle Bediensteten.

14. Ersichtlichmachung der Höchstdruckmarken an allen Manometern von Kompressorwindkesseln.

· 15. Sanierung der teilweise in schlechtem Zustand befindlichen Sanitäreanlagen im Gebäudeteil Ost.

Bei der Besichtigung der Dienststelle Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Gruppe Eichwesen, in Wien 16., Arltgasse 35, wurden im wesentlichen nachfolgende Maßnahmen zur Behebung von Mißständen empfohlen:

1. Auflegen der Prüfbücher bzw. Abnahmebefunde für alle überwachungspflichtigen Dienststelleneinrichtungen, wie Aufzüge, Hebezeuge, Stapler, Kompressor-Windkessel, Treibstofflagerbehälter, Kühlanlagen und Klimaanlage sowie Bereithaltung derselben zur Einsicht.

2. Bereitstellung der Handfeuerlöscher in der Weise, daß sie nicht verlagert, nicht verstellt werden können und leicht erreichbar sind; Kennzeichnung der Standorte der Löschgeräte entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM F 2030; Austausch der Handfeuerlöscher, mit einem Füllgewicht von 12 kg und einem Gesamtgewicht von ca. 20 kg, gegen je 2 Geräte à 6 kg.

3. Anschlag des Verbotes der Verwendung von Feuer oder offenem Licht sowie des Rauchens in den Lagerräumen und Archiven.

4. Bereitstellung ausreichender und geeigneter Mittel für die 1. Hilfeleistung in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter.

5. Schutz der Beleuchtungskörper (Glühbirnen, Leuchtstoffröhren), die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung, z.B. durch Glasschutzglocken, Drahtkorb, Schutzgitter oder Plexiglasabdeckung.

6. Behebung der durch den Technischen Überwachungsverein genannten Mängel an den Aufzugsanlagen.

7. Anbringung einer Abschränkung oder einer ähnlichen Absturzsicherung in der Höhe von 1 m in den Räumen der Dienststelle, in der die Fenster zu geringe Parapetthöhen aufweisen.

8. Die aus dem 3. Obergeschoß über eine Brücke zugängliche Abstiegsleiter des Wasserturmes entweder durchstiegsicher ausbilden oder nicht begehbar abschließen.

9. Lebensmittelverpackungen (Milch-, Bier-, Weinflaschen) nicht zur Aufbewahrung von Polituren, Nitroverdünnung usw. sondern entsprechend gekennzeichnete Plastik- oder Giftflaschen verwenden.

10. Benützung der Kreissäge nur mit Spaltkeil und Schutzhaube; für verschieden starke Sägeblätter jeweils entsprechende Spaltkeile verwenden.

11. Beim Aufbringen von Nitropolituren und anschließendem Trocknen von Werkstücken entweder die Fenster offen halten oder den Raum mechanisch lüften; bei ständiger Durchführung von Streich- oder Spritzarbeiten mit nitrohältigen Lacken, Lösungen usw. wird die Einrichtung eines entsprechenden Spritzstandes oder Spritz- bzw. Trockenraumes empfohlen.

12. Schaffung einer Be- und Entlüftung in dem als Schweißerei eingerichteten Teil der Schlosserei; Herstellung eines elektrisch nicht leitenden Bodenbelages; Errichtung der Elektroinstallation nach den ÖVE-Vorschriften; Sicherung der Absturzstellen; Bereitstellung eines Handfeuerlöschers; Freihaltung des Endausganges im Gefahrenfall als Fluchtweg aus dem Gebäude.

13. Verbesserung der Arbeitsplatzabsaugung in dem Arbeitsraum, welcher dem Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten vorgelagert ist, in welchem mit Benzol gearbeitet wird.

Bei Besichtigung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in Wien 9., Friedrich Schmidtplatz 3, wurden zur Behebung der vorgefundenen Mißstände im wesentlichen nachfolgende Maßnahmen vom Arbeitsinspektorat empfohlen:

1. Verwendung einer unbrennbaren und wärmedämmenden Unterlage (z.B. Eternit) für die elektrischen Koch- oder Heizgeräte.

2. Bereitstellung der Handfeuerlöcher so, daß sie jederzeit erreichbar sind.

3. Aufbewahrung von kleineren Mengen leicht brennbarer Abfälle, Holzwolle, Altpapier, öliger Putzlappen in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln und von größeren Mengen in entsprechenden feuerbeständigen Lagerräumen bis zum Abtransport.

4. Bereitstellung ausreichender und geeigneter Mittel für die 1. Hilfeleistung in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter.

5. Ausbesserung schadhafter Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen sowie Ausstattung der Verkehrswege mit einem ebenen und trittsicheren Belag.

6. Beistellung von einsatzbereiten Taschenlampen in erforderlicher Anzahl an kenntlich gemachten Stellen in den Kellerlagerräumen.

7. Sicherung der Lüftungsöffnungen der Kellerlagerräume gegen Einwurf von Glimmresten, z.B. durch Anbringen von unbrennbaren Auffangtassen oder Abschließen mit engmaschigem Gitter von max. 3 mm Maschenweite.

8. Anbringen einer Anhaltestange an zumindest einer Seite bei Stiegenläufen mit mindestens vier Stufen.

9. Entfernung der Lagerungen von Stiegen und Gängen.

10. Verwendung von Schukosteckdosen und Mehrfach-Schuko-steckdosen, die den jeweils geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik entsprechen.

11. Herstellung eines sicheren Fluchtweges durch bauliche Maßnahmen für die in einem Teil der Büroräume im 5. Stock beschäftigten Bediensteten sowie Installation einer Alarmanlage, die in jedem Teil der Dienststelle wahrgenommen werden kann.

12. Der Raum unter der eisernen Seitenstiege vom 4. zum 5. Stock, der derzeit als Lagerraum für Papier und sonstige brennbare bzw. im Brandfall stark qualmende Materialien verwendet wird, wäre entweder zu räumen oder die Stiegenuntersicht wäre feuerbeständig herzustellen.

13. Absicherung aller Fenster mit zu geringer Parapett-
höhe durch Anbringen von Abschränkungen in 1 m Höhe.

14. Beseitigung der Gefährdung des Durchgangsweges
im Innenhof durch abstürzende Fassadenteile, durch Instand-
setzung der Fassade, durch Sperre des Durchganges für den
Personenverkehr oder Sicherung mittels entsprechender Sicherungs-
gerüste.

15. Verbesserung der ungenügenden Raumlüftung der Mikro-
filmstelle.

16. Absicherung des Stiegenaufganges zur Badeanlage im
Keller an der freien Seite durch ein standsicheres, mind.
1 m hohes Geländer.

17. Abschirmung der Explosionsklappen der Heizanlage
gegen den Verkehrsweg.

18. Einrichtung des zweiten Ausganges des Heizhauses
als Notausgang im Sinne der Allgemeinen Bundesbediensteten-
Schutzverordnung.

19. Ausstattung der an den Notausgang anschließenden
Stiege mit Handläufen sowie Beschaffung der fehlenden
Schlüssel für die Zwischentüren im Verlauf des Fluchtweges
und Verwahrung der Schlüssel für diese Türen im Schlüssel-
kästchen.

20. Feuerhemmende Ausbildung der in ein Büro im Erd-
geschoß mündenden letzten Tür des Fluchtweges im Sinne der
ÖNORM B 3850.

21. Anbringung des Warnhinweises "Achtung Fahrzeug-
verkehr" bei Durchgängen, welche in die Hofeinfahrt münden.

22. Sanierung der elektrischen Anlage nach den geltenden
Rechtsvorschriften.

Bei einer Besichtigung der Dienststelle Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Katasterdienststelle für die allgemeine Neuanlegung und Haustischlerei, in Wien 18., Schopenhauerstraße 32, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Bereithaltung der Überprüfungsnachweise überwachungspflichtiger Dienststelleneinrichtungen, wie Aufzüge, auch bei Abwesenheit des Dienststellenleiters oder dessen Bevollmächtigten, wie bei Urlaub, Krankheit, zur Einsichtnahme.

2. Verwendung einer unbrennbaren und wärmedämmenden Unterlage, z.B. Eternit, für die elektrischen Koch- oder Heizgeräte.

3. Ausbesserung der schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen sowie Schaffung ebener und trittsicherer Verkehrswege.

4. Aufnahme eines Befundes über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung durch befugte Gewerbetreibende oder technische Sachverständige sowie Bereithaltung dieses Befundes zur Einsichtnahme.

5. Schaffung einer mechanischen Be- und Entlüftung in dem im Erdgeschoß gelegenen Duschaum.

6. Einrichtung der im Erdgeschoß gelegenen Tischlerei als eigenen Brandabschnitt und feuerhemmenden Abschluß desselben gegen das übrige Gebäude, besonders gegen das

einziges Stiegenhaus, damit im Brandfall der einzige Fluchtweg für die Bediensteten, die das Stiegenhaus benutzen müssen, gesichert ist.

Bei Besichtigung der Dienststelle Vermessungsamt St. Johann im Pongau, Wagrainerstraße 7, 5600 St. Johann in Pongau, wurde vom Arbeitsinspektorat nachfolgendes empfohlen:

1. Montage eines Abluftventilators im Lichtpauseraum mit ausreichender Saugleistung zur Absaugung der beim Betrieb entstehenden Dämpfe.
2. Entfernung der Lagerungen von Stiegen und Gängen.
3. Aufstellung des Mobiliars und derausziehbaren Aktenkästen in den Arbeitsräumen so, daß Durchgänge mit einer Mindestbreite von 60 cm freigehalten werden.

Nach Besichtigung der Dienststelle Bundesgebäudeverwaltung II-Wien, Gebäudeverwaltung 1, in Wien IX., Schlickplatz 8, wurden im wesentlichen folgende Maßnahmen zum Schutze der dort Beschäftigten empfohlen:

1. Bereitstellung von Sicherheitsgürteln für die mit Fassaden- und Fensterreinigungsarbeiten beschäftigten Bediensteten, welche den Anforderungen der ÖNORM F 5106, verbindlich erklärt durch Verordnung BGBl.Nr. 502, entsprechen.

2. Austausch des in der Tischlerei befindlichen Handfeuerlöschers (Pulverlöscher) gegen Naßlöscher (Füllmenge 10 l).

3. Abdeckung der Messerwelle der Abrichthobelmaschine bei Nichtbenützung auch hinter dem Anschlaglineal.

4. Öldichte Herstellung der in der Hofmauer eingelassenen Füllstelle für den Dieseltreibstoffbehälter des Notstromaggregates gegen das umgebende Mauerwerk.

5. Bereitstellung von auf die erforderliche Spannung geprüften Gummihandschuhen und allenfalls erforderlichen Hilfsgeräten für die Bedienung von Schaltern sowie zum Auswechseln von Sicherungen und Aufbewahren derselben außerhalb des Gefahrenbereiches.

6. Entfernung von Lagerungen aus den elektrischen Betriebsräumen.

7. Verbot der Einstellung von Kraftfahrzeugen in Magazinräumen mit gefüllten Kraftstoffbehältern neben teilweise leicht brennbaren Materialien.

Nach der Besichtigung der Dienststelle Gebäudeverwaltung Ebelsberg, Schloßweg 28, 4033 Linz, ergaben sich Beanstandungen zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Verkleidung der Beleuchtungskörper im Arbeitsbereich mit Drahtschutzkörben.

2. Anspeisung der Prüfstromkreise (Prüftafel in der Elektrowerkstätte) über einen Trenntrafo oder Absicherung mit einem Fehlerstrom-Schutz-Schalter mit Auslösestrom von maximal 30 mA.

Nach Besichtigung der Dienststelle Strombauleitung Krems, 3500 Krems, Donaulände 49, wurden nachfolgende Maßnahmen zum Schutze der dort Beschäftigten empfohlen:

1. Anordnung einer entsprechend groß bemessenen Lüftungsöffnung (mindestens 25 x 25 cm) in Deckennähe im Batterieladeraum für die Blei- und Stahlakkumulatoren und Sicherung derselben mit engmaschigem Drahtgeflecht.

2. Teilung der Betriebsgarage von dem dahinter liegenden Geräteraum für die Streckenpartie durch Einbau einer brandbeständigen Mauer.

3. Einrichtung einer eigenen sanitären Anlage, bestehend aus Sitzzelle, Pissoir und Vorraum im Kellergeschoß für die Bediensteten der Streckenpartie sowie Installation einer Waschgelegenheit mit Kalt- und Warmwasser.

Die Besichtigung der Dienststelle Steinbruch Kienstock der Strombauleitung Krems hat zur Empfehlung folgender Maßnahmen Anlaß gegeben:

1. Austausch der schadhafte n Sicherheitsgürtel sowie solcher, die bereits älter als fünf Jahre sind, gegen neue.

2. Unfallsichere Verkleidung der Kupplungen an den Kompressoranlagen.

3. Beistellung von geeigneten Schutzhelmen sowie Wollhauben für die kalte Jahreszeit.

4. Einrichtung einer geeigneten, den baubehördlichen Vorschriften entsprechenden Betriebsgarage, an Stelle des in Holzbauweise errichteten, brandgefährdeten Einstellschuppens, für LKW.

5. Einrichtung einer Steinmetzwerkstätte in fester Bauweise.

6. Ausrüstung des Arbeitsplatzes des Steinmetzes mit einer wirksamen Absaugungsanlage für den bei der Bearbeitung entstehenden Feinstaub.

7. Bereitstellung von Gehörschutzmitteln für die Bediensteten, die einem innenohrschädigenden Lärm ausgesetzt sind.

8. Weiterführung des Abbaues in der Bruchwand des Steinbruches im Etagenbau, wobei die Höhe zwischen den einzelnen Etagenebenen 20 m nicht überschreiten soll.

Bei Besichtigung der Dienststelle der Gebäudeaufsicht in der Birago-Kaserne in Melk, ergaben sich in der Schlosserei Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat nachfolgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Anschreiben der Leerlaufdrehzahl bei der Doppelschleifspindel und Kennzeichnung des Drehsinnes derselben.

2. Bereitstellung eines Asbesthandschuhes bei der autogenen Schweißanlage.

3. Einbau von Flammenrückschlagsicherungen, die von einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfanstalt geprüft wurden, in die autogene Schweißanlage.

4. Instandsetzung des teilweise beschädigten Fußbodens.

Nach Überprüfung der Dienststelle Bundesgebäudeverwaltung II in Großenzersdorf, Wienerstraße 10, Smolakaserne, wurden für den Pumpenraum und für das Heizhaus einige Maßnahmen empfohlen die dem Schutze der dort Beschäftigten dienen sollen.

Nach einer Mitteilung des Bundesministers für Bauten und Technik wurde in den von den Arbeitsinspektoren besichtigten Dienststellen eine Reihe von Maßnahmen zur Be-

hebung von Mißständen getroffen bzw. wurden Maßnahmen eingeleitet jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Durchführung von Maßnahmen, für deren Durchführung die Bundesgebäudeverwaltung I zuständig ist, wird für das Bauprogramm 1980 in Vor-
merkung genommen. Andere Maßnahmen werden schrittweise nach Maßgabe der vorhandenen Mittel durchgeführt. Für die Durchführung weiterer Maßnahmen konnte bisher keine Lösung, insbesondere aus Raummangel, gefunden werden.

In den Dienststellen Bundesgebäudeverwaltung II, in Groß-Enzersdorf, Wienerstraße 10, Bundesgebäudeverwaltung II-Wien, Gebäudeverwaltung, in Wien 9., Schlickgasse 6, Bundesgebäudeverwaltung II-Wien, Gebäudeverwaltung St. Pölten, Gebäudeaufsicht in der Birago-Kaserne in Melk sowie Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg, Gebäudeverwaltung Ebelsberg, Schloßweg 28, konnten alle von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen getroffen werden.

Verwaltungsbereich Bundesministerium für Finanzen
=====

Bei der Besichtigung der Dienststelle Finanzamt Neunkirchen, Triesterstraße 16, 2620 Neunkirchen, wurde vom Arbeitsinspektorat als Maßnahme empfohlen, die Pisanlage unter Bedachtnahme auf die Zahl der männlichen Bediensteten und der Beanspruchung durch den Parteienverkehr instandzusetzen. Dem Arbeitsinspektorat wurde vom Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Großteil behoben sind und mit den Abschlußarbeiten in Kürze zu rechnen ist.

Bei der Besichtigung des Finanzamtes für den 8., 16. und 17. Wiener Bezirk in Wien, Josefstädterstraße 39, wurden im wesentlichen folgende Maßnahmen zum Schutz der dort Beschäftigten empfohlen:

1. Vermehrung der Waschgelegenheiten und Bereitstellung von Warmwasser.
2. Sicherung der nicht benützten Gasauslässe gegen unbeabsichtigtes Ausströmen von Gas, z.B. mittels Gummikappen, die gegen Abgleiten gesichert sind.
3. Ersichtlichmachen des Rauchverbotes und des Verbotes der Verwendung von Feuer oder offenem Licht in den Lagerräumen durch deutlich lesbare und haltbare Anschläge.

4. Ausbesserung der schadhaften Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen und Ausstattung der Verkehrswege mit einem ebenen und trittsicheren Belag.

5. Anbringung einer Anhaltestange an einer Seite von Stiegenläufen mit mehr als 4 Stufen.

6. Feuerhemmende Türen selbst ins Schloß fallend einrichten.

7. Instandsetzung der zum Teil vorschriftswidrigen bzw. mangelhaften elektrischen Installationen durch einen befugten Fachmann, entsprechend den geltenden Vorschriften.

8. Austausch bzw. Neuanschaffung von Trockenlöschgeräten (P 6) gegen Naßlöscher (Nass 10).

9. Bereitstellung von mechanischen Hilfsmitteln, z.B. Elektrozügen, zur Erleichterung des Brennstofftransportes.

10. Entfernung oder feuerbeständige Ummantelung der in den Kohlenbunkern freigeführten Erdgasleitungen.

11. Vorsorge für eine ausreichende Lüftung des Eßraumes, erforderlichenfalls durch Ventilatoren.

12. Überprüfung der Abgasführung von Einzelöfen mit waagrechten Ofenrohren, die mit einer Länge bis zu ca. 20 m sogar absteigend geführt werden, noch vor der nächsten Heizperiode durch einen befugten Fachmann (Rauchfangkehrer).

13. Neuanschaffung von Rollensesseln mit 5-füßigen Unterteilen anstelle der 4-füßigen.

14. Die wegen Einsturzgefahr baupolizeilich gesperrte ehemalige Kapelle nicht als Lager für Möbel, Papierabfälle, Broschüren und Drucksorten verwenden.

15. Absicherung der im Hintergebäude vorhandenen zu niedrigen Parapetthöhe durch Anbringung von Schutzstangen in 1 m Höhe über dem Fußboden.

Vom Bundesminister für Finanzen wurde dem Arbeitsinspektorat mitgeteilt, daß von der Dienststelle die entsprechenden Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich zur Mängelbehebung gesetzt werden. Die Bundesgebäudeverwaltung I Wien wurde um Durchführung geeigneter Maßnahmen ersucht. Die Dienststelle wurde eingeladen, das Arbeitsinspektorat über den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen im geeigneten Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland teilte hierauf dem Arbeitsinspektorat mit, daß die vom Arbeitsinspektorat empfohlenen Maßnahmen, soweit dies im eigenen Wirkungsbereich möglich war im wesentlichen getroffen wurden und sie bemüht ist, noch bestehende Mängel laufend zu beheben. Jene Maßnahmen, zu deren Behebung die Bundesgebäudeverwaltung I-Wien zuständig ist, wurden diesen Dienststellen bekanntgegeben und sie wurden ersucht, die Maßnahmen ehestens durchzuführen. Von der Bundesgebäudeverwaltung wurde verlautet, daß jedoch keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Für das Jahr 1979 werden jedoch vom Bundesministerium für Bauten und Technik möglicherweise finanzielle Mittel für den Einbau einer Zentralheizung und kleinere Beträge für bauliche Sanierungsarbeiten zur Verfügung gestellt. Die Finanzlandesdirektion sagte zu, über die Behebung noch bestehender Mängel dem Arbeitsinspektorat zu berichten.

Der Bundesminister für Bauten und Technik teilte dem Bundesminister für Finanzen die Ergebnisse der von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgen-

land im eigenen Wirkungsbereich getroffenen Maßnahmen mit und wies darauf hin, daß von der Bundesgebäudeverwaltung I-Wien ein Teil der Maßnahmen aus vorhandenen Bankkrediten zum größten Teil auch durchgeführt wurde.

Die Behebung der übrigen baulichen Mängel wird voraussichtlich einen Aufwand von S 2,780.000,-- erfordern, wobei in diesem Betrag der Einbau einer Zentralheizung nicht enthalten ist.

Bei einer Besichtigung des Zollamtes Feldkirch-Zweigstelle Nofels, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen vorgeschlagen wurden:

1. Anbringung einer Hinweistafel mit der Aufschrift: "Achtung Stufen!" an der Tür zur Kellerstiege.
2. Entfernung der neben der Stiege wandseitig befestigten Holzleiter, damit die nur 70 cm breite Stiege in ihrer Nutzbreite nicht beeinträchtigt wird.
3. Bereitstellung von Löschmitteln für die 1. Löschhilfe.
4. Bereitstellung von Material für die erste Hilfe bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen in einem eigenen Verbandsbehälter.
5. Herstellung einer entsprechenden Abortanlage.

Dem Arbeitsinspektorat wurde vom Leiter der Zentralstelle mitgeteilt, daß alle Maßnahmen, mit Ausnahme der unter Punkt 5 genannten, getroffen wurden. Die Sanierung der Abort-

anlage ist jedoch nur durch größere Baumaßnahmen möglich; hinsichtlich dieser Baumaßnahmen ergeht noch eine gesonderte Mitteilung an das Arbeitsinspektorat.

Bei einer Besichtigung des Zollamtes Großmain, "Abfertigungsgebäude", Großmain, Salzburgerstraße, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Herstellung eines entsprechenden Raumklimas und Beseitigung der schädlichen Zugluft, bedingt durch schlecht schließende Fenster und Türen.

2. Beseitigung der baulichen Schäden durch entsprechende Baumaßnahmen.

Dem Arbeitsinspektorat wurde vom Bundesminister mitgeteilt, daß die festgestellten Mängel behoben wurden. Es ist jedoch beabsichtigt, das Zollamt Großmain neu unterzubringen, um die bestehenden Unzulänglichkeiten zu beseitigen.

Bei einer Besichtigung des Zollamtes Westbahnhof, Personenbahnhof, Felberstraße in Wien, wurden zum Schutz der Bediensteten nachfolgende Maßnahmen empfohlen:

1. Bereitstellung eines Speise- bzw. Aufenthaltsraumes und eines Umkleideraumes.

2. Verbesserung der künstlichen Beleuchtung in den Arbeitsräumen.

Der Bundesminister für Finanzen sowie die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland teilten dem Arbeitsinspektorat mit, daß bereits ein entsprechender Eßraum eingerichtet wurde und für die Neuinstallierung einer Beleuchtung Sorge getragen wird.

Bei einer Besichtigung der Dienststelle Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, GA 2-Referat 4 (Kraftfahrzeugstelle), Garage, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Wiederanbringung der fehlenden Schutzgläser von Beleuchtungskörpern.
2. Belüftung der Putzgrube.
3. Bereitstellung einer Dusche.
4. Mechanische Entlüftung des Pumpenraumes.
5. Hinweis auf Abgabe bleihältigen Benzins.
6. Einholung einer baubehördlichen Bewilligung für die baulichen Änderungen betreffend den Personalaufenthaltsraum im Garagenobergeschoß.
7. Herstellung eines feuerbeständigen Abschlusses des Personalaufenthaltsraumes gegen den Garagenraum.
8. Herstellung eines Anfahrsschutzes für die Glaswand.

9. Einholung eines Befundes über die elektrische Anlage und die Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung durch einen befugten Gewerbetreibenden oder technischen Sachverständigen und Auflage des Befundes zur Einsichtnahme in der Dienststelle.

10. Aufbewahrung von kleineren Mengen leicht brennbarer Abfälle, wie Holzwolle, Altpapier oder ölige Putzlappen, in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln sowie größeren Mengen in feuerbeständigen Lagerräumen bis zu deren Abtransport.

11. Entfernung der Zulagerung von Reifen aus der Garage und Aufbewahrung derselben in einem von der Garage feuerbeständig getrennten Lagerraum.

12. Verstärkung der Leistung der Lüftungsanlage der Garage.

13. Herstellung einer Be- und Entlüftung in dem als Ölkammer benützten Raum im Garagenuntergeschoß.

14. Herstellung einer mechanischen Entlüftung für die KFZ-Putzgrube sowie einer trittsicheren Abdeckung bei Nichtbenützung derselben.

Nach Mitteilung der Zentralstelle wurde ein Teil der vom Arbeitsinspektorat empfohlenen Maßnahmen getroffen. Im Hinblick auf die zum 31. Dezember 1979 beabsichtigte Kündigung des Bestandsobjektes ist eine Behebung der noch bestehenden Mängel, durch die keine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der beschäftigten Bediensteten besteht, jedoch nicht möglich.

Bei der Besichtigung der Dienststelle Analytisches Laboratorium des Hauptpunzierungs- und Probieramtes, in Wien 3., Vordere Zollamtsstraße 3, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung das Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen hat:

1. Verwendung von säurefesten Handschuhen bei Arbeiten mit Säuren.
2. Ersatz der verbrauchten Asbesthandschuhe.
3. Bereithaltung von Augenspülbechern und entsprechenden Flüssigkeiten, wie Bikarbonatlösung oder Borwasser.
4. Nachweisliche jährliche Überprüfung der Seilzüge der Abzüge (Digestorien).
5. Behebung von Mängeln an den elektrischen Anlagen und Geräten.
6. Vermeidung einer gefahrbringenden Berührung von unter Spannung stehenden Hochspannungsgeräten (Spektograph) durch Schutzmaßnahmen wie Abschrankung oder Isolierung.
7. Beistellung eines entsprechenden Garderobekastens für jeden Dienstnehmer sowie einer weiteren Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitskleidung, z.B. Laborkleidung, die mit giftigen oder ätzenden Stoffen in Berührung kommt.
8. Einrichtung eines neuen entsprechenden Laboratoriums.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte dem Arbeitsinspektorat die Durchführung der unter 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 8. genannten Maßnahmen mit. Hinsichtlich der Maßnahmen unter 5. und 8. hat das Bundesministerium für Bauten und Technik dem Bundesministerium für Finanzen mit Note vom

3. November 1978 GZ-690.069/17-II/3/78, mitgeteilt, daß die Räume des Analytischen Laboratoriums des Hauptpunzierungs- und Probieramtes derzeit einer Generalsanierung unterzogen werden, und daß das Arbeitsinspektorat bei der Planung der Ausgestaltung des neuen Labors mitgewirkt hat.

Verwaltungsbereich Bundesministerium für
=====

Gesundheit und Umweltschutz
=====

Bei einer Besichtigung der Dienststelle Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt, in Wien 16., Possingergasse 38, wurden zur Behebung von Mängeln vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen nachfolgende Maßnahmen empfohlen:

1. Ausbesserung der schadhaften Stellen in den Fußböden und Fußbodenbelägen sowie Herstellung ebener und trittsicherer Verkehrswege.

2. Bereithalten der derzeit bei der BGV aufbewahrten Befunde und Überprüfungsnachweise für die Elektroinstallation und die Heizung, zumindest in Kopie in der Dienststelle.

3. Jährliche Überprüfung der Kältemaschine der Klimaanlage für die Elektronenmikroskopie auf Betriebssicherheit sowie Feststellung der technischen Daten der Anlage.

4. Bereithaltung einer Schemaskizze der Klimaanlage und eines Planes der Luftleistungsführung im Aufstellungsraum der Klimaanlage sowie Einbau von anerkannten Brandschutzklappen, wenn Luftleitungen Brandabschnitte durchbrechen.

5. Ausführung der Raumbeleuchtung des Impfstalles in Feuchtrauminstallation.

6. Schutz der Beleuchtungskörper (Glühbirnen, Leuchtstoffröhren), die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung, z.B. durch Glasschutzglocken, Drahtkorb, Schutzgitter, Plexiglasabdeckung.

7. Lagerung brennbarer Materialien, wie Futterheu, in geeigneten feuerbeständigen Lagerräumen.

8. Kennzeichnung des Feuerkellers und Anschlag der maximal zulässigen Lagermenge brennbarer Flüssigkeiten.

9. Ausführung der Elektroinstallation im Feuerkeller, entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik.

10. Bauliche Trennung des Kokslagers von der Heizungsanlage.

11. Verbesserung der Lüftungsmöglichkeiten so, daß bei Rauchentwicklung, z.B. beim Anfahren der Heizanlage, die Heizer nicht gefährdet werden können und Qualm nicht ins Stiegenhaus gelangen kann.

12. Sanierung der defekten Auftrittsflächen der Stufen von Kellerstiegen.

13. Sicherung der nicht an Apparaturen angeschlossenen Gasflaschen gegen Umfallen, z.B. mit Ketten oder Schellen.

14. Feuchtraumausführung der Beleuchtungskörper in den Bruträumen sowie Schutz gegen mechanische Beschädigung.

- 42 -

15. Einrichtung des in den Hof führenden Ausganges des Tierwärteraufenthaltsraumes des Wutlabors als Notausgang.

16. Verbesserung der Entlüftung des Wutlabors derart, daß in darüberliegenden Geschoßen eine Geruchsbelästigung vermieden wird.

17. Führung eines Nachweises über die jährliche Überprüfung des Elektronenmikroskops hinsichtlich der Betriebssicherheit bzw. Strahlenbelastung.

Bei der Besichtigung der Dienststelle Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung, in Wien 9., Kinderspitalgasse 15, wurden im wesentlichen folgende Maßnahmen zum Schutze der dort Beschäftigten empfohlen:

1. Sicherung der Gasschläuche gegen unbeabsichtigtes Abgleiten von den Anschlußstellen, z.B. mittels Rohrschellen.

2. Aufbewahrung von kleineren Mengen von leicht brennbaren Abfällen, wie Holzwolle, Altpapier und ölige Putzlappen in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln und von größeren Mengen in entsprechenden feuerbeständigen Lagerräumen bis zu deren Abtransport.

3. Ausbesserung der schadhafte Stellen in Fußböden und Fußbodenbelägen; Verkehrswege sind eben und trittsicher anzulegen.

4. Bereitstellung von Umkleideräumen getrennt nach Geschlecht.

5. Bereitstellung von versperrbaren Kleiderkästen für jeden Bediensteten zur Aufbewahrung der Straßen- oder Arbeitskleidung.

6. Abschluß oder Abmauerung der nicht benützten Rauchfangeinmündungen.

7. Bezeichnung der Notausgänge und Offenhalten derselben.

8. Herstellung einer entsprechenden Be- und Entlüftung, wobei Zugluft zu vermeiden ist.

9. Entfernung der Lagerungen über Türen und Verkehrswegen.

10. Anbringung einer Anhaltestange an Stiegenläufen mit mehr als 4 Stufen an wenigstens einer Seite.

11. Freihalten der Verkehrswege sowie Zugänge zu Notausgängen und -ausstiegen in entsprechender Breite.

12. Entfernung der Lagerungen von Stiegen.

13. Jährliche Überprüfung der Kipptore auf Betriebssicherheit durch einen Fachkundigen und Bereithalten des Befundes in der Dienststelle zur Einsichtnahme.

14. Einbeziehung der Verteiler- und Verteilerschutzkästen aus Metall in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung.

15. Bereitstellung eines ausreichend großen und entsprechend eingerichteten Aufenthalts- bzw. Eßraumes.

16. Bereitstellung einer Duschköglichkeit für die Hausarbeiter und das Werkstättenpersonal.

17. Anbringung der Keilriemenabdeckung an der Drehbank.

18. Verbesserung der Abdeckung des Sägeblattes der Metallkreissäge.

19. Herstellung einer entsprechenden Be- und Entlüftung im Ätherkeller.

20. Sanierung des Wandverputzes im Ätherkeller.

21. Wannenförmige Ausbildung des Fußbodens im Ätherkeller, welche die gesamte Lagermenge im Falle des Ausfließens aufnehmen kann.

22. Kennzeichnung des Raumes als Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten und Anschlag der maximal zulässigen Mengen und Arten der Lagergüter an der Zugangtür.

23. Ausführung der Installation in explosionsgeschützter Weise.

24. Anbringung eines Hinweises an der Tür des Ätherkellers, daß die Lüftungsanlage vor Betreten des Raumes in Funktion zu setzen ist.

25. Kennzeichnung des Abteiles für brennbare Gase sowie Bereitstellung eines Asbesthandschuhs und eines Handfeuerlöschers, geeignet für die Brandklassen A, B und C mit einem Mindestfüllgewicht von 12 kg.

26. Bereitstellung eines leicht erreichbaren Asbesthandschuhs und einer Löschdecke in Aufstellungsräumen von Geräten, welche Gasflaschen mit brennbaren Gasen enthalten, in unmittelbarer Nähe der Flaschen.

27. Vermeidung der Ansammlung von Gasflaschen in Räumen.

28. Unterlassung der Lagerung größerer Mengen von Lösungsmitteln und Äther im Spektralraum.

29. Schaffung einer ausreichenden Be- und Entlüftung in den Meßräumen für Radiologie.

30. Einholung einer baubehördlichen Bewilligung sowie einer Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz für die apparativen Einrichtungen der Radiologie und die Lagerung von strahlendem Material.

31. Jährliche nachweisliche Überprüfung der Kälteanlagen, in deren Kreislauf sich mehr als 1,5 kg Kältemittel befinden, auf Betriebssicherheit.

32. Montage einer Anhaltestange an einer Seite der Zugangsstiege zum histologischen Labor.

Bei Besichtigung der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling, Robert Koch-Gasse 17, NÖ, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Bereitstellung von geeigneten Umkleideräumen getrennt für Männer und Frauen.

2. Bereitstellung von gesonderten luftigen und versperrbaren Kleiderkästen für Arbeitskleidung für jene Bediensteten, die beruflichen Kontakt mit Tieren oder mit Material tierischer Herkunft haben.

3. Schaffung von Klosettanlagen in ausreichender Zahl, getrennt für Männer und Frauen.

4. Bereitstellung eines Aufenthaltsraumes zum Einnehmen der Mahlzeiten im Hauptgebäude und im Gebäude Diagnostik.

5. Herstellung einer feuerhemmenden Stiege anstelle der vorhandenen Holzstiege.

6. Beseitigung der Geruchsbeeinträchtigung im Umkleideraum, am Speiseplatz, im Waschraum und in der Duschzelle der ehemaligen Ausblutehalle, durch Hochziehen der Zwischenwände bis zur Decke sowie Schaffung einer entsprechenden Lüftung.

7. Verbesserung des Raumklimas durch Beseitigung der unangenehmen Zuglufterscheinungen durch Abdichtung der Fenster bzw. Herstellung einer mechanischen Lüftungsanlage, insbesondere im Serologielabor bei bakteriologischen Arbeiten.

8. Anbringung von Jalousien oder dgl. zur Vermeidung einer Beeinträchtigung durch Sonneneinstrahlung.

9. Wärmedämmende Isolierung des durch die Schreibstube führenden Kamins.

10. Räumliche Trennung der Milzbrandkammer von anderen Arbeits- bzw. Kontrollbereichen.

11. Verkleidung des Riementriebes an der Hautstanze in der Milzbrandkammer sowie Sicherung derselben durch Zweihandeinrückung oder Verwendung von Werkzeugen, bei denen in der obersten Stellung nur ein Spalt von höchstens 8 mm zwischen Stanzeisen und Unterlage entsteht.

12. Einrichtung der Kühlraumtür so, daß sie im versperren Zustand auch von innen geöffnet werden kann oder Installation einer Signalanlage.

13. Verwendung einer blendungsfreien Beleuchtung in der Spülküche.

14. Anbringung einer mechanischen Absaugung an den derzeit mit einem CAN-O-Gas betriebenen Sterilisationsapparat so, daß bei Entnahme des sterilisierten Gutes ein gefahrloser Abzug des Gases ins Freie erfolgt.

15. Belehrung der Bediensteten, die mit tierischem Speichel oder anderem, hinsichtlich Tollwut fraglichem infektiösem Material in Berührung kommen können, auf die Möglichkeit einer vorbeugenden Schutzimpfung sowie Hinweis auf die verringerte Gefahr von Impfkomplicationen bei Verwendung der derzeitigen Impfstoffe.

16. Durchführung der Schutzimpfung gegen Tollwut in vollständiger Impfserie, mit Kontrolle des Impfergebnisses auf Kosten des Dienstgebers und während der Dienstzeit.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat das Ergebnis der Besichtigung der Dienststellen zum Anlaß genommen, alle seine Dienststellen über die wesentlichen Punkte der Ergebnisse dieser Besichtigung zu informieren und anzuweisen, erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit der Bundesgebäudeverwaltung, die bestehenden Mängel zu beheben, soweit dies im eigenen Wirkungsbereich möglich ist.

Verwaltungsbereich Bundesministerium für Inneres
=====

Bei Besichtigung der Teildienststelle des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/3/a, Entminungsdienst, in Wien 9., Schlickplatz 6, wurden zur Behebung der vorgefundenen Mißstände im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Aufnahme eines Befundes über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung durch einen befugten Gewerbetreibenden oder technischen Sachverständigen und Bereithaltung des Befundes zur Einsichtnahme in der Dienststelle.
2. Behebung von Mängeln an elektrischen Anlagen und Elektrogeräten, wie zerbrochene Schalter und Betriebsmittel, nicht geerdete Sicherungskasten aus Metall, unzulässige Abzweigstecker und Kocher mit offenen Glühdrähten sowie Entfernung unzulässiger Geräte.
3. Ersichtlichmachen des Rauchverbotes und des Verbotes der Verwendung von Feuer oder offenem Licht durch deutlich lesbaren und haltbaren Anschlag in den Lagerräumen im Erdgeschoß.
4. Bereitstellung ausreichender und geeigneter Mittel für die 1. Hilfeleistung in jederzeit gebrauchsfähigem Zustand, in einem staubdicht schließenden und entsprechend gekennzeichneten Behälter.

5. Ausbildung einer ausreichenden Zahl von weiblichen und männlichen Bediensteten in der 1. Hilfeleistung und Anschlag der Namen der Ausgebildeten bei den Verbandbehältern.

6. Ausbesserung der schadhafte Stellen in den Fußböden und Fußbodenbelägen sowie Herstellung ebener und trittsicherer Verkehrswege.

7. Bereitstellung eines ausreichend großen, luftigen und versperrbaren Kleiderkastens zur Aufbewahrung der Straßen- oder Arbeitskleidung für jeden Bediensteten.

8. Bezeichnung der technischen Räume, z.B. Röntgenraum, an den Zugangstüren; gegebenenfalls mit der Aufschrift "Unbefugten Zutritt verboten!" zu versehen.

9. Auflegen der im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung genannten Vorschriften an geeigneter, den Bediensteten leicht zugänglicher Stelle.

10. Kennzeichnung der Gasrohre gemäß den geltenden Vorschriften.

11. Bereitstellung einer Duschköglichkeit mit Warm- und Kaltwasser für Bedienstete, die stark verschmutzende Tätigkeiten ausführen.

12. Verwendung und Wartung von Sicherheitsgürteln gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung.

13. Zugriffssichere Abdeckung der Keilriementriebe der Seilwinden.

14. Einholung eines Gutachtens einer staatlich autorisierten Anstalt oder eines Ziviltechnikers des in Betracht kommenden Fachgebietes über den Zustand der Diagnostik-

kleinröntgenanlage (Elin AG, Type ELINAX 9020) gemäß den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969 und Behebung allenfalls durch das Gutachten festgestellter Mängel.

15. Einhaltung der in Frage kommenden Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung.

16. Entfernung der Zwischenlagerung von scharfer Munition und Sprengkörpern aus den Räumen, die sich oberhalb von Aufenthaltsräumen befinden.

Bei Besichtigung des Dienststellengebäudes Rossauer Kaserne, in dem sich die Dienststellen der Bundespolizeidirektion Wien, Generalinspektorat der Sicherheitswache, Fernmeldereferat, Fernmeldeabteilung, Alarmabteilung, Kraftfahrabteilung, Amtsdruckerei, Dienstküche, Unterstützungsinstitut, Kantine, Monturabteilung, Verkehrsabteilung sowie Institut für Polizeipraktikanten befinden, wurden vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen zur Behebung der Mängel empfohlen:

1. Behebung von Mängeln an elektrischen Anlagen und Geräten, wie nicht geerdete Sicherungskasten aus Metall, unzulässige Abzweigstecker und Kocher mit offenen Glühdrähten sowie Entfernung unzulässiger Geräte.

2. Bereitstellung der Handfeuerlöcher so, daß sie nicht verlagert werden können und von jeder Verstellung frei sind.

3. Bereitstellung von ausreichenden und geeigneten Mitteln für die 1. Hilfeleistung in staubdicht schließenden entsprechend gekennzeichneten Behältern.

4. Ausbesserung der schadhaften Stellen in den Fußböden; Verkehrswege eben und trittsicher anlegen

5. Abschluß der Rauchfangeinmündungen durch entsprechende Blechkapseln oder Abmauerung.

6. Ausstattung der Doppelleitern mit einer entsprechenden Sicherung gegen Auseinandergleiten, z.B. mit 2,5 mm starken Knotenkettten.

7. Anbringung eines Warnhinweises "Achtung Stufe!" an der entsprechenden Seite der Türen, die direkt auf Stufen aufschlagen und kein vorschriftsmäßiges Podest besitzen.

8. Anbringung einer Anhaltestange an Stiegenläufen mit mehr als 4 Stufen, mindestens an einer Seite.

9. Auflegen der im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung genannten Vorschriften an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle.

10. Einrichtung einer besetzten Sanitätsstelle.

11. Anschaffung von Rollensesseln mit fünf Füßen anstelle der vierfüßigen (bei Neuanschaffung).

12. Kennzeichnung der Rohrleitungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen.

13. Sicherung des Hebels der handbetriebenen Schlag-schere in der Funckerwerkstätte gegen Herabfallen, z.B. mittels Bügelkette oder -feder.

14. Bereitstellung von Handfeuerlöschern der Brandklasse A (Nass 10) anstelle der CO₂-Handfeuerlöscher im sogenannten Bundesländerlager.

15. Sanierung der WC-Gruppe im Trakt 5, Erdgeschoß.

16. Lagerung von Spiritus, Petroleum und Nitroverdünnung in entsprechend gekennzeichneten, unzerbrechlichen Behältern und Verwahrung derselben in unbrennbaren Behältern, wie Blechspinden mit Auffangtasse.

17. Schaffung eines eigenen Zutrittes für das Damen-WC in der Fernsprechvermittlung und der Fernschreibstelle.

18. Vorsorge gegen Lärmschutz in der Fernschreibstelle.

19. Schaffung erträglicher raumklimatischer Verhältnisse, allenfalls durch Montage eines Klimagerätes.

20. Herstellung eines wettersicheren Zuganges zu den Sanitäreinrichtungen der Fernmeldeabteilungen.

21. Einbau einer mechanischen Be- und Entlüftung in den ganztägig besetzten Glaskabinen der Kasernenwache, wobei die Luftansaugung durch KFZ-Abgase nicht beeinträchtigt werden darf sowie Zufuhr vorgewärmter Frischluft in der kalten Jahreszeit.

22. Anschlag sowie Einhaltung des Rauchverbotes im Notenarchiv der Polizeimusik.

23. Schaffung erträglicher raumklimatischer Verhältnisse im Probesaal der Polizeimusik, einem Dachbodenraum mit großflächiger Sonneneinstrahlung, etwa durch An-

bringen von Außenjalousien vor den Fenstern und Bereitstellung eines ausreichend dimensionierten Klimagerätes.

24. Aufbewahrung von Schmieröl, Nitroverdünnung u.a. nicht in Lebensmittelverpackungen, wie Wein-, Bier- und Limonadeflaschen, sondern in anderen entsprechend gekennzeichneten Behältern.

25. Instandsetzung oder Austausch der schadhaften Holzroste der Batteriestation.

26. Anschlag des Rauchverbotes und des Verbotes des Hantierens mit offenem Feuer oder Licht sowie eines Hinweises, daß das An- und Abklemmen der Batterien nur nach allpoligem Abschalten der Ladegeräte erfolgen darf.

27. Feuerhemmender Abschluß der Batterieladestation gegen die übrigen Räume gemäß der ÖNORM B 3850.

28. Bereitstellung geeigneter Säureschutzkleidung, wie Handschuhe, Schürzen, Schuhwerk, für die Batteriewärter.

29. Entfernung der brennbaren Zulagerungen aus der Garage.

30. Ausrüstung der Reifenwuchtmaschine mit einer Abdeckhaube für das drehende Rad und Ausstattung derselben mit einem Kontaktschalter, der die Inbetriebnahme der Wuchtmaschine ohne Abdeckhaube verhindert.

31. Entrümpelung der Abstellbox für Kraftfahrzeuge.

32. Abschluß der Räume die als Reifenlager dienen, durch feuerhemmende Türen und Brandschutzverglasung.

33. Anschlag der maximalen Belastbarkeit der Regalkonstruktion im Reifenlager in kg/m^2 oder kg/pro Fach .

34. Befestigung des Blechbelages des Türstaffels in der Sattlerei.

35. Anbringung der Warntafel "Achtung Stufe!" an den Zugangstüren zur Sattlerei und Tischlerei sowie Kennzeichnung der gangseitig verschieden hohen Stufen durch auffällige Farbmarkierung.

36. Ausrüstung der Tischkreissäge mit Spaltkeil und Schutzhaube.

37. Zugriffssichere Verkleidung des Sägeblattes der Bandsäge im Handbereich, bis 2,6 m Höhe.

38. Abdeckung des nichtbenützten Teiles der Messerwelle der Abricht Hobelmaschine auch hinter dem Anschlaglineal.

39. Entfernung der brennbaren Flüssigkeiten aus der WC-Anlage und Schaffung eines entsprechend ausgestalteten Lagerraumes für diese Flüssigkeiten.

40. Erneuerung des Mauer- und Deckenverputzes in Teilen der Lagergewölbe.

41. Anbringung einer Absturzsicherung vor den zu niedrigen Fensterparapetten, in 1 m Höhe über dem Gangniveau am Zugang vor den Lagerräumen.

42. Schaffung einer mechanischen Entlüftung für die Arbeitsgrube in der Spenglerei oder Unterlassung der Benutzung derselben.

43. Tragsichere Abdeckung der vorgenannten Arbeitsgrube bei Nichtbenützung.

44. Berührungssichere Abdeckung des Keilriemenantriebes der Ständerbohrmaschine.

45. Ergänzung der teilweise fehlenden Hebebühnenanschlüsse in der Servicebox I und II.

46. Jährliche Überprüfung der Hebebühnen.

47. Austausch der stark verschmutzten Filter der Abluftanlage.

48. Gründliche Reinigung der Spritzlackieranlage vor Verwendung von Lacken, deren Rückstände zur Selbstentzündung neigen, sowie Erneuerung der Filtereinsätze der Farbnebelabscheider der Anlage.

49. Regelmäßige Reinigung der Rohre der Absauganlage von Lackrückständen, ohne jedoch funkenziehende Werkzeuge zu verwenden oder die Rohre auszubrennen.

50. Beistellung von Atemschutzgeräten mit geeigneter Filtereinlage, wenn sperrige Güter, wie Karosserien, spritzlackiert werden.

51. Entfernung der brennbaren Zulagerungen wie gebrauchte, farbgetränkte Textilien, Abdeckmaterial und Holzkasten aus dem Spritzraum und Unterbringung derselben in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln außerhalb des Spritzraumes.

52. Herstellung der gangseitigen Zugangstür zum Spritzraum in feuerhemmender Weise gemäß ÖNORM B 3850.

53. Herstellung der Ausmündung der Staub- und Späneabsaugung des großen Schleifbockes in der Schlosserei ins Freie so, daß das Ausblasen von Staub und Spänen in den Hof nicht in Gesichtshöhe erfolgt.

54. Austausch der Späneaken mit Ringgriffen gegen solche mit geschlossenen Griffstücken.

55. Instandsetzung des Sicherungsabügels der Schlag-schere.

56. Verstärkung der Be- und Entlüftungsanlage der Teststation.

57. Entrümpelung der Unterflurstationen und Anschlag des Rauchverbotes.

58. Herstellung eines zweiten Zuganges zu den Unterflurstationen.

59. Jährliche Überprüfung der Kranbahn mit Laufkatze.

60. Beistellung von Schutzbehelfen, wie Handschuhen und Schürzen, für die Bediensteten, die heiße Teile aus der Teilewaschmaschine zu entnehmen haben.

61. Reduzierung des Luftdruckes bei den Luftausblaspistolen auf höchstens 2.5 bar.

62. Berührungssichere Abdeckung des Keilriemenantriebes des Kompressors in der KFZ-Werkstätte.

63. Auflegen der Überprüfungsnachweise für Anlagen, wie Druckbehälter, zur Einsicht in der Dienststelle.

64. Kennzeichnung der Druckluftleitungen des Kompressors und der Rohrleitungen in der Unterflurstation der LKW-Schmierstelle.

65. Anschlag der maximal zulässigen Belastung der befahrbaren Fläche der Unterflurstationen.

66. Entfernung der Kästen, Tische und Sitzgelegenheiten aus dem Öllagerraum und Schaffung eines eigenen Aufenthaltsraumes.

67. Aufbewahrung der derzeit beim Eingang der Schmierstelle gelagerten Fässer im Öllagerraum.

68. Bereitstellung geeigneter Transportmittel, z.B. Rodeln, für den Transport der Fässer.

69. Entfernung der mit Zweitaktgemischen gefüllten Kanister vom Stiegenabgang neben dem Tankwartraum.

70. Ausstattung der Türen begehrbarer Kühlräume mit Selbstbefreiungseinrichtungen.

71. Veranlassung der jährlichen Überprüfung der Kältemaschinen.

72. Versehen der Wände der Kühlräume, die mit unverpackten Lebensmitteln in Berührung kommen können, mit einem leicht abwaschbaren Belag oder Anstrich.

73. Ausführung des Betonbodens der Küche so, daß er fugenlos, möglichst eben und leicht zu reinigen ist.

74. Zugriffssichere Abdeckung oder Abschränkung der Flachriemenantriebe der Setzmaschinen.

75. Lagerung des anfallenden Abfallpapiers in den Arbeitsräumen in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln.

76. Erneuerung der Wandmalerei in der Amtsdruckerei.

77. Abdeckung der unmittelbar im Verkehrsweg montierten Therme an der Unterseite zum Schutz gegen mechanische Beschädigung.

78. Entfernung der Vorratslager von Papier von Hauptverkehrs- und Fluchtwegen.

79. Ausstattung des Kessels des Letternschmelzofens im Keller mit einer mechanischen Absaugung.

80. Ausstattung der Papierlagerräume und des Abfallpapierlagerraumes mit feuerhemmenden Türen, die mit Selbstschließern zu versehen sind.

81. Bereithalten von einsatzbereiten Taschenlampen an kenntlich gemachten Stellen im Keller.

82. Kennzeichnung der Fluchtwege aus den Kellerräumen gemäß ÖNORM F 5000.

83. Anbringung des Lichtschalters in dem Teil des Notausganges, der zur Garage führt so, daß die Beleuchtung von der Tür des Papierlagers aus eingeschaltet werden kann.

84. Bereithalten des Schlüssels für die in die Garage führende Tür, die als Notausgang dient.

85. Trennung von Garage und Keller durch eine feuerhemmende Tür.

86. Sicherung der Lüftungsöffnungen der Kellerlager-
räume gegen Einwurf von Glimmresten, z.B. durch An-
bringen von unbrennbaren Auffangtassen, oder Abschließen
mit engmaschigem Gitter von maximal 3 mm Maschenbreite.

87. Ausstattung des vom Papierkeller zum Erdgeschoß
führenden Stiegenlaufes mit Handläufen an beiden Seiten.

88. Montage der Fingerschutzleisten an den Deckel-
scheren.

89. Montage der Handräder zur Regulierung der Heiz-
körper in der Abteilung Bekleidung/Ausrüstung.

90. Jährliche Überprüfung der Rolleiteranlage durch
einen Fachkundigen auf Betriebssicherheit und Auflegen der
Nachweise hierüber zur Einsichtnahme in der Dienststelle.

91. Kennzeichnung der Aufstellungsräume der tech-
nischen bzw. elektronischen Einrichtungen der Verkehrs-
leitzentrale; Anschlag des Verbotes des Zutrittes an den
Zugangstüren zu diesen Räumen; Entfernung der nicht un-
bedingt nötigen Zulagerungen.

92. Verbesserung des Aufenthaltsraumes für die Be-
diensteten der Verkehrsleitzentrale.

93. Sanierung des defekten Kamins der Einzelofen-
heizung des Raumes 212 noch vor Beginn der kommenden Heiz-
periode sowie Überprüfung aller übrigen Kamine auf einwand-
freie Funktion.

94. Sicherstellung einer ausreichenden Beheizung der
Amträume während der ganzen Dienstzeit.

95. Vorsorge für die gefahrlose Lagerung der bei den Einzelöfen anfallenden Glut und Asche.

96. Vermehrung der WC-Anlagen und Waschgelegenheiten entsprechend der Zahl der Bediensteten.

97. Bereitstellung eines ausreichend großen und entsprechenden Aufenthaltsraumes für die Polizeischüler zur Einnahme von Mahlzeiten.

98. Überprüfung des im Stiegenhaus montierten Elektrozuges und Auflegen des Nachweises der Überprüfung in der Waffenabteilung.

99. Sanierung der Sanitäreanlagen neben dem Gummi-
raum.

100. Getrennte Lagerung der zum Galvanisieren benötigten Zyansalze und Säuren.

101. Rutschsichere Befestigung der Teppiche auf Parkettböden.

102. Anschlag des Rauchverbotes in allen Archivräumen und Aktenlagern.

103. Vermeidung von zu starker Augenbelastung durch zu lange Tätigkeit an den Bildschirmgeräten durch Einschalten einer Pause von 15 Minuten nach längstens zwei Stunden einer solchen Tätigkeit.

104. Feuerhemmender Abschluß der Kellerlagerräume für Holz und Kohle gegen Gänge und gegen das Stiegenhaus.

105. Richtigstellung der Telefonnummern auf den Anschlagtafeln "Verhalten im Brandfall"

106. Feuerhemmender Abschluß des Kellerbereiches gegen den Aufgang zum Hauptstiegenhaus.

107. Kennzeichnung der niedrigen Durchgänge im Keller durch auffälligen Farbanstrich und Sicherung durch Anbringung stoßdämpfender Beläge.

108. Beistellung von Schutzhandschuhen für Bedienstete, die Arbeiten an der Kennzeichenzerkleinerungsmaschine durchführen.

Bei der Besichtigung der Teildienststelle des Bundesministeriums für Inneres, Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst, in Wien 9., Rossauer Lände 1, wurden zur Behebung der vorgefundenen Mißstände im wesentlichen nachfolgende Empfehlungen abgegeben.

1. Aufnahme des Befundes über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlagen und Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung sowie Bereithalten des Befundes zur Einsichtnahme in der Dienststelle.

2. Behebung von Mängeln an elektrischen Anlagen und Geräten, wie zerbrochene Schalter und Betriebsmittel, nicht geerdete Sicherungskästen aus Metall, unzulässige Abzweig-

stecker und Kocher mit offenen Glühdrähten; Entfernung unzulässiger Geräte und toter Leitungen.

3. Sicherung nichtbenützter Gasauslässe gegen unbeabsichtigtes Ausströmen von Gas, z.B. mittels Gummikappen, die gegen Abgleiten gesichert sind.

4. Kennzeichnung der Standorte der Mittel für die 1. Löschhilfe.

5. Lagerung kleinerer Mengen leicht brennbarer Abfälle, wie Holzwolle, Altpapier oder ölige Putzlappen, in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln sowie größerer Mengen in entsprechenden feuerbeständigen Lagerräumen bis zu deren Abtransport.

6. Bereithalten von ausreichenden und geeigneten Mitteln für die 1. Hilfeleistung in staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behältern.

7. Bereitstellung von Umkleideräumen oder Umkleideabteilen getrennt nach Geschlechtern.

8. Auflegen der in § 3 der Bundesbediensteten-Schutzverordnung genannten Vorschriften an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle.

9. Abschluß der Archivräume im 3. und 4. Stock gegen das Stiegenhaus durch den Einbau feuerhemmender Türen und Brandschutzverglasungen gemäß ÖNORM B 3850.

10. Anschlag des Rauchverbotes in allen Archiv- und Lagerräumen.

11. Austausch der Schiebetür, die als Zugang zu den Büroräumen 416 und 417 dient, gegen eine in Fluchtrichtung aufschlagende Flügeltür.

12. Bereitstellung geeigneter Lagerräume für die Chemikalienbevorratung.

13. Schaffung eines Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten, in brandbeständiger Bauweise, mit brandhemmend abgeschlossenen Öffnungen und möglichst diagonal angeordneten Belüftungsöffnungen in Boden- und Deckennähe, explosionsgeschützter Elektroinstallation sowie flüssigkeitsdichtem und wannenförmig ausgeführtem Fußboden.

14. Bereithalten von Gasflaschen in Arbeitsräumen nur in der unbedingt nötigen Anzahl sowie Aufbewahrung der leeren und vollen Reservegasflaschen in einem geeigneten Lager, getrennt nach brennbaren und unbrennbaren Gasen.

15. Bereithalten von Asbesthandschuhen in unmittelbarer Nähe von Gasflaschen mit brennbaren Gasen.

16. Information der Bediensteten, daß im Brandfall unbeschadet eigener Löschversuche die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen ist.

17. Herstellung der Türen des Aufstellungsraumes der Brandversuchskammer in feuerhemmender Weise nach ÖNORM B 3850.

18. Einbau von dicht schließenden Stellklappen, die von Hand aus zu betätigen sind, vor der Einmündung der Abzugsrohre der Kjeldahlapparatur und Brandversuchskammer, so, daß der Austritt der jeweiligen Abgase in die andere Rohrleitung vermieden wird.

19. Verlegung der Abluftanlage des chemischen Herdes im Raum 220 in der Weise, daß bei geöffnetem Fenster die verunreinigte, mit aggressiven oder giftigen Stoffen vermengte Abluft nicht wieder in den Raum zurückströmen kann.

Bei Besichtigung der Dienststelle Kommissariatswachzimmer, in Wien 14., Leyserstraße 2, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Auflegen der in § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung, BGBl.Nr. 680/1977 genannten Vorschriften an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle.

2. Bereitstellung einer Ablage, die zur Trocknung nasser Regenschutzkleidung und Uniformteile geeignet ist.

3. Schaffung einer eigenen WC-Anlage für weibliche Bedienstete.

Bei Besichtigung der Dienststelle Wachzimmer, Waidhausenstraße, in Wien 14., Waidhausenstraße 28, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Auflegen der in § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung, BGBl.Nr. 680/1977 genannten Vorschriften, an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle.

2. Bereitstellung einer Ablage, die zur Trocknung nasser Regenschutzkleidung und von Uniformteilen geeignet ist.

Bei Besichtigung der Dienststelle Wachzimmer Westbahnhof, in Wien 15., Felberstraße 1, wurde vom Arbeitsinspektorat empfohlen, die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung, BGBl.Nr. 680/1977 genannten Vorschriften, an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle aufzulegen.

Bei Besichtigung der Dienststelle Kommissariatswachzimmer, in Wien 13., Lainzerstraße 49, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Auflegen der in § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung, BGBl.Nr. 680/1977 genannten Vorschriften, an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle.

2. Bereithalten eines der ÖNORM F 1050 entsprechenden Handfeuerlöschers.

3. Einrichtung des Kippflügels im Umkleideraum des Kellers so, daß er von Hand aus verstellbar ist.

4. Bezeichnung der Sanitäreinrichtungen für die Bediensteten nach Geschlechtern getrennt.

5. Anweisung der Bediensteten, Speisereste nicht in die Abwässer zu schütten.

Bei Besichtigung der Dienststelle Sicherheitsdirektion für das Burgenland, im Landhaus Eisenstadt, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Sanierung der elektrischen Anlage entsprechend den ÖVE-Vorschriften durch einen befugten Fachmann.

2. Montage der Tageslichtleuchten so, daß eine maximale Ausleuchtung der Arbeitsplätze gegeben ist.

3. Beheizung der nordseitig gelegenen Büroräume im Bedarfsfall auch außerhalb der Heizperiode.

4. Bereitstellung eines entsprechenden Raumes zum Einnehmen und einer Möglichkeit zum Wärmen von mitgebrachten Speisen.

Bei Besichtigung der Dienststelle Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich in Linz, Gruberstraße 35, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Herstellung einer Sichtverbindung nach außen in allen Arbeitsräumen im Werkstättentrakt mit ständigen Arbeitsplätzen, z.B. durch Ersatz der Drahtglasfenster und der undurchsichtigen Lichtkuppeln gegen Klarsichtscheiben oder Spiegeldrahtglasscheiben.

2. Anbringung eines abwaschbaren Anstriches oder Belages im Bereich der Waschbecken im Werkstättentrakt.

3. Anschlag der zulässigen Belastung der Lagerböden im Werkstättentrakt.

4. Durchführung der Abnahmeprüfungen sowie der jährlichen Prüfungen bei den zwei Motorsäulenhebebühnen und zwei Einsäulehebebühnen in der Kraftfahrzeugwerkstätte.

5. Schaffung eines Notausstieges aus der Montagegrube an dem der Stiege gegenüberliegenden Ende.

6. Anbringung der erforderlichen Reifenschutzhaube an der Reifenwuchtmaschine.

7. Anbringung eines Gegengewichtes an den Deckeln des Alteisenbehälters.

8. Abdeckung der Pumpenkupplung im Heizraum.

9. Anbringung einer Anhaltestange an der Stiege zum Werkmeisterbüro im Obergeschoß.

10. Abänderung der Montagevorrichtung für den Spaltkeil, der mit einer Langlochbohrmaschine kombinierten Kreissäge in der Tischlerei so, daß der Spaltkeil bei Verwendung von Kreissägeblättern jeder Größe 1 cm vom Blatt entfernt angebracht werden kann.

11. Demontage der nicht mehr erforderlichen Keilriemenscheibe samt Wellenstummel oder vollständige Abdeckung derselben.

12. Stärkere Spannung aller Selbstschließfedern der Spritzraumtür.

13. Herstellung einer flüssigkeitsdichten Wanne im Lacklager, die den ganzen Lagerinhalt aufnehmen kann.

14. Anbringung einer Lüftungsöffnung über der Wanne des Lacklagers, die gemeinsam mit der in der Deckennähe vorhandenen Lüftungsöffnung eine Querdurchlüftung des Raumes gewährleistet.

15. Hinweis auf die Explosionsgefahr an der Tür des Lacklagerraumes.

16. Schaffung einer explosionsgeschützten Elektroinstallation.

17. Anschlag des Rauchverbotes im Holzlagerraum.

18. Verstärkung der Randabsaugung des Brünnierkessels in der Waffenwerkstätte so, daß beim Öffnen des Deckels keine Dämpfe der kochenden Natronlauge austreten können oder Montage einer Dunsthaube, deren Abzug an das Absaugrohr der Randabsaugung angeschlossen ist.

19. Bereitstellung eines Schweißtisches zum Schweißen von Kleinteilen in der Waffenwerkstätte, bei dem die Absaugung der Schweißgase nach unten erfolgt.

20. Verstärkung der Entlüftungsanlage in der Positivdunkelkammer der Lichtbildstelle.

21. Einblasen von gekühlter Frischluft in den Tageslichtraum der Lichtbildstelle bei starker Erwärmung durch Sonneneinstrahlung.

Bei Besichtigung der Dienststelle Gendarmeriepostenkommando Schörfling ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Bereitstellung möglichst wartungsarmer Öfen zur Beheizung der Dienstzimmer in der kalten Jahreszeit.

2. Sanierung des Pissoirs und der Dusche.

Bei Besichtigung der Dienststelle Gendarmeriepostenkommando Weyregg ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Sanierung der Bootshütte für das Patrouillenboot.

2. Bereitstellung eines Handfeuerlöschers.

3. Anbringung eines geeigneten Schutzgeländers an den Stegen.

4. Ausbesserung der Stege.

5. Bereitstellung einer entsprechenden Beleuchtung.

Bei Besichtigung der Dienststelle Landesgendarmeriekommando für Tirol, in Innsbruck, Innrain 34, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Ebene und fußwarme Ausführung der Fußböden.

2. Minderung der Belästigung durch Staub- und Klebmitteldämpfe durch Anbringung eines Abluftventilators im Scheibenmagazin.

3. Ausmalen des vorgenannten Raumes.

4. Anbringung eines Handlaufes an der Stiege zur Waffenmeisterei.

5. Verwendung von Befestigungsflanschen für Schleifkörper mit einem Außendurchmesser von mindestens $\frac{1}{3}$ des Außendurchmessers des Schleifkörpers.

6. Abschirmung des Elektroschweißplatzes in der Waffenwerkstätte gegen andere Arbeitsplätze und örtliche Absaugung der Schweißgase; Bereitstellung entsprechender Schutzbehelfe für die mit Schweißarbeiten beschäftigten Bediensteten sowie Anschlag eines Abdruckes der Sicherheitsvorschriften für Autogen-Schweiß- und Schneideanlagen in der Nähe des Autogenschweißgerätes.

7. Verbreiterung und lesbare Beschriftung des Notausstieges aus der Kanzlei.
8. Durchführung der Überprüfung des Kompressors Marke KÖNGEN.
9. Reparatur der Beleuchtung in der Arbeitsgrube der KFZ-Werkstätte.
10. Einrichtung einer mechanischen, explosionsgeschützten Bodenabsaugung in der vorgenannten Arbeitsgrube oder Reduzierung ihrer Tiefe auf 1,50 m.
11. Anbringung eines Schutzbleches an der Reifenwuchtmaschine.
12. Behebung der durch Abnahmebefund an der Grubenbühne festgestellten Mängel.
13. Offenhalten der Türen der KFZ-Waschhalle beim Aufbringen von Unterbodenschutz.
14. Trennung des Spritzlackierraumes von anliegenden Räumen in allseitig brandbeständiger Ausführung.
15. Herstellung eines weiteren Ausganges im Spritzlackierraum gegenüberliegend dem bestehenden Ausgang.
16. Ausführung der Türen des Spritzlackierraumes in brandhemmender Weise so, daß sie nach außen aufschlagen und selbst schließen (keine Schiebetür).
17. Herstellung des Fußbodens des Spritzlackierraumes aus nicht brennbaren, elektrostatisch leitfähigen und leicht zu reinigenden Stoffen.

18. Ausführung des Spritzstandes aus nicht brennbaren Werkstoffen.

19. Verstärkung der Be- und Entlüftungsanlage des Spritzlackierraumes.

20. Ausführung der Entlüftungsanlage so, daß sich in ihr kein explosives Lösungsmitteldampf-Luftgemisch ansammeln kann.

21. Einbau von Lackabscheidern in die Entlüftungsanlage.

22. Ausstattung der Abluftkanäle mit ausreichend großen Besichtigungs- und Reinigungsöffnungen.

23. Führung der Abluftkanäle so, daß Öffnungen im Spritzlackierraum von Feuergasen führenden Kaminen mindestens 2 m, von Luftansaugöffnungen 5 m und von brennbaren Bauteilen mindestens 0,50 m entfernt sind.

24. Herstellung einer Erdung für die Metallteile des Spritzraumes zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung sowie regelmäßige Überprüfung der Erdungsanschlüsse.

25. Verwendung von Lüftungsflügeln oder Gehäuseteilen der Ventilatoren der Zu- und Abluftanlage aus nicht funkenziehenden Werkstoffen.

26. Herstellung der elektrischen Einrichtungen des Spritzlackierraumes bei Verwendung von Lacken mit einem Flammpunkt unter 55° C entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik.

27. Herstellung einer Schalteinrichtung, die es ermöglicht, die elektrischen Einrichtungen des Spritzraumes von einer Stelle außerhalb des Raumes allpolig spannungslos zu machen.

28. Anbringung einer roten Kontrolllampe, die anzeigt, daß die elektrische Anlage des Spritzraumes unter Spannung steht.

29. Abschaltung der elektrischen Anlage des Spritzraumes nach Betriebsschluß.

30. Reinigung der bei Spritzarbeiten von Lacken verunreinigten Gegenstände in regelmäßigen Abständen, wobei nicht funkenziehendes Werkzeug zu verwenden ist.

31. Anschlag des Rauchverbotes und des Verbotes des Umganges mit offenem Feuer oder Licht am Beginn der Schutzzone für den Spritzraum.

32. Lagerung gebrauchter Putzwolle, Putzlappen und anderer brennbarer Abfälle in dicht schließenden Behältern aus nicht brennbaren Werkstoffen und Kennzeichnung der Behälter mit der Aufschrift "Feuergefährlich".

33. Einrichtung des Trockenraumes entsprechend den unter Ziffer 16 bis 32 genannten Maßnahmen.

34. Herstellung der Heizfläche im Trockenraum mit einer solchen Neigung, daß Gegenstände darauf nicht abgestellt werden können.

35. Beschickung des Trockenraumes so, daß beim Trockenvorgang die Konzentration der Dämpfe der Lösungsmittel stets unter der unteren Explosionsgrenze bleibt.

36. Bereithalten der Prüfbescheinigungen für die Druckbehälter zur Einsicht.

37. Beschränkung des Vorrates an Spritzlacken im Spritzlackierraum auf den halben Bedarf einer Arbeitsschicht sowie Unterbringung der darüber hinausgehenden Mengen in einem eigenen brandbeständigen Lagerraum, der den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, BGBl.Nr. 49/1930, entsprechen muß.

38. Durchführung von Reparaturarbeiten in Spritzlackiererräumen erst nach vorheriger Absprache mit einer fachkundigen Person.

39. Herstellung eines fußwarmen Bodenbelages im Tankwärterhäuschen.

40. Anschlag des Rauchverbotes bei der Tür zum Batterieladeraum.

41. Bereitstellung von Gummihandschuhen, Gummischürze und Schutzbrillen zum Umfüllen von Batterie-säure.

42. Kühlung der Funk- und Fernsehräume in der heißen Jahreszeit.

43. Anschluß der Kreissäge an eine mechanische Absaugung.

44. Abdeckung der Messerwelle der Abrichthobelmaschine auch hinter dem Anschlag.

45. Unterlassung von Spritzlackierarbeiten in der Tischlerei.

46. Ersatz der nicht mehr standsicheren Stehleiter durch eine standfeste Leiter.

Bei einer neuerlichen Besichtigung der Dienststelle Landesgendarmeriekommando für Tirol, in 6020 Innsbruck 34, wurde empfohlen dafür zu sorgen, daß im Zimmer der Personalvertretung in der kalten Jahreszeit wenigstens eine Raumtemperatur von 20 °C herrscht.

Der Herr Bundesminister für Inneres hat für den Bereich der Bundesgendarmerie einen Beamten namhaft gemacht, dem die Koordination des Bundesbedienstetenschutzes übertragen wurde. Der Beamte hat mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Fühlung aufgenommen, wobei die notwendigen Maßnahmen besprochen wurden.

Verwaltungsbereich Bundesministerium für Justiz

=====

Bei einer Besichtigung der Dienststellen Strafbezirksgericht Wien, Landesgericht für Strafsachen Wien, Berufsabteilung und Staatsanwaltschaft in Wien 8, Hernalsergürtel 8-12, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage und Geräte sowie Behebung der daran bestehenden Mängel.
2. Überprüfung der Handfeuerlöcher in Abständen von zwei Jahren durch einen Fachkundigen auf Einsatzbereitschaft und Auflegen des Nachweises hierüber.
3. Anschlag des Rauchverbotes und des Verbotes der Verwendung von Feuer oder offenem Licht in den Lagerräumen und Archiven.
4. Bereithalten von ausreichenden und geeigneten Mitteln für die Erste-Hilfeleistung in staubdicht schließenden entsprechend gekennzeichneten Behältern.
5. Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von weiblichen und männlichen Bediensteten in der Erste-Hilfeleistung sowie Ersichtlichmachen der Namen dieser ausgebildeten Personen.
6. Ausbesserung der schadhafte Stellen in den Fußböden und Fußbodenbelägen sowie Herstellen ebener und trittsicherer Verkehrswege.
7. Bereitstellung von Umkleideräumen oder Umkleideabteilen getrennt nach Geschlechtern.
8. Bereitstellung eines ausreichend großen, luftigen und versperrbaren Kleiderkastens zur Aufbewahrung der Straßen- oder Arbeitskleidung für jeden Bediensteten.

9. Bereitstellung von Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl zum Einnehmen der Mahlzeiten; Einrichtung eines Aufenthalts- oder Eßraumes für die Bediensteten.

10. Durchführung der gesetzlich erforderlichen Überprüfungen von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln.

11. Entfernung der Lagerungen über Türen und Verkehrswegen.

12. Feuerhemmende Türen selbst ins Schloß fallend einrichten sowie die funktionsunfähigen Selbstschließer reparieren.

13. Auflegen der im § 3 der Bundesbediensteten-Schutzverordnung genannten Vorschriften an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle.

14. Überprüfung der Füllanlage sowie der Entlüftung jener Heizöllagerbehälter, die sich unter Amtsräumen befinden.

15. Bessere Einschulung der geprüften Aufzugswärter hinsichtlich ihrer Pflichten und Verantwortung.

16. Verbesserung der Beleuchtungsverhältnisse in den Büroräumen.

17. Bereithalten eines unbrennbaren Behälters mit ebensolchem Deckel zur Aufbewahrung ölgetränkter Putzlappen im Aufzugtriebwerksraum.

18. Ausrüstung der Lagergalerie im Aktenlager im 4. Stock mit Fußleisten von etwa 15 cm Höhe.

19. Entfernung der Müllgefäße oder Vorratslagerungen aus den Vorräumen von WC-Anlagen.

20. Bei Neuanschaffung von Bürossesseln nur solche mit fünffüßiger Ausführung wählen.

21. Sanierung der teilweise zerbrochenen oder vermorschten Fensterflügel.

22. Entfernung von Lagerungen brennbarer Abfälle, wie Packpapier und Kartons, aus den Zwischenräumen von Doppeltüren.

23. Montage der Jalousien so, daß sie ihrem Verwendungszweck entsprechend benützt werden können.

24. Kennzeichnung des Batterieraumes sowie Untersagung des Zutrittes Unbefugter durch Anschlag.

25. Feuerbeständige Abtrennung des Batterieraumes gegen die benachbarte Sanitärgruppe.

26. Herstellung einer entsprechenden ins Freie führenden Lüftungsöffnung im Batterieraum.

27. Bessere Reinigung der in den Büroräumen vorhandenen Waschtische.

28. Abschluß des neben der Kassa eingerichteten Lagerraumes der Verwahrungsstelle gegen den Verkehrsweg, mit einer feuerhemmenden Tür.

29. Trennung der derzeitigen Zusammenlagerung von Vorräten aller Art, Mobiliar, Elektrogeräten, Papier, Pappe, Textilien und Reifen von Waffen und scharfer Munition.

30. Aufbewahrung der Munition in einem eigenen Raum, in dem keine Zündquellen und keine sonstigen brennbaren Beilagerungen vorhanden sind.

Bei Überprüfung der Dienststelle Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien, in Wien III, Rüdengasse 7-9, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Abdichten der undichten Fenster im 3. Stock sowie Instandsetzung der defekten Fensterriegel.

2. Gewährleistung einer entsprechenden Beheizung der Büroräume in der kalten Jahreszeit.

3. Verbesserung der elektrischen Beleuchtung in den Büroräumen.

4. Austausch der unzulässigen Kocher mit offenen Glühdrähten gegen solche mit geschlossener Platte.

5. Sanierung der Deckenkonstruktion des Dachbodens.

Bei Besichtigung der Dienststelle Jugendgerichtshof Wien, in Wien III., Rüdengasse 7 - 9, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Anschlag des Rauchverbotes im Aufstellungsraum der Vervielfältigungsmaschine.

2. Feuerhemmende Einrichtung der Tür im Papierkeller.

3. Ersatz der Aktentreppe in der Aktenablage im Dachgeschoß durch eine geeignete Einrichtung, wie Doppelleiter.

4. Sanierung der Deckenkonstruktion des Dachbodens.

Bei Besichtigung der Dienststelle Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien, in Wien III., Rüdengasse 7 - 9, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Einrichtung eines entsprechenden Brausebades für die Bediensteten der Gebäudeaufsicht (Maler, Maurer, Installateure), für die Leiter der sportlichen Übungen sowie für zwei Bedienstete der Küche.

2. Nachweisliche Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage durch einen befugten Fachmann und Behebung der allenfalls festgestellten Mängel.

Bei der Besichtigung der Dienststelle Gefangenenhaus II des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, in Wien VIII., Hernalser Gürtel 6 - 12, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Überprüfung der elektrischen Anlagen und Geräte und Beseitigung von an diesen Anlagen und Geräten bestehenden Mängeln.

2. Kennzeichnung der Standorte der Mittel für die Erste-Löschhilfe.

3. Deutlicher und sichtbarer Anschlag der Notrufnummern in der Telefonzentrale.

4. Lagerung kleinerer Mengen leicht brennbarer Abfälle, wie Holzwolle, Altpapier oder ölige Putzlappen, in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln sowie größerer Mengen in entsprechenden feuerbeständigen Lagerräumen bis zu deren Abtransport.

5. Anschlag des Rauchverbotes und des Verbotes der Verwendung von Feuer oder offenem Licht in den Lagerräumen, wie Magazinen, Archiven u.a.

6. Bereithalten von ausreichenden und geeigneten Mitteln für die Erste-Hilfeleistung in staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behältern.

7. Ausbesserung der schadhaften Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen, sowie ebene und trittsichere Herstellung der Verkehrswege.

8. Austausch der Petroleumlampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern gegen solche mit unzerbrechlichen Brennstoffbehältern.

9. Unfallsichere Abdeckung der Hindernisse in Verkehrswegen, die zu Kopfverletzungen Anlaß geben und nicht beseitigt werden können mit einem stoßdämpfenden Belag.

10. Verwendung der Kennfarben und Kennzeichen zur Unfallverhütung nach den Bestimmungen der ÖNORM F 5000.

11. Ausstattung der Doppelleitern mit einer entsprechenden Sicherung gegen Auseinandergleiten, z.B. durch eine 2,5 mm starke Knotenkette.

12. Anbringung des Warnhinweises "Achtung Stufe" an Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen und kein vorschriftsmäßiges Podest besitzen.

13. Anbringung einer Anhaltestange an Stiegenläufen mit mehr als 4 Stufen.

14. Feuerhemmende Türen selbstzufallend einrichten.

15. Kennzeichnung der technischen Räume, wie Maschinenräume, an den Zugangstüren und Anbringung der Aufschrift "Unbefugten Zutritt verboten".

16. Auflegen der im § 3 der Bundesbediensteten-Schutzverordnung genannten Vorschriften in der Dienststelle an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle.

17. Instandsetzung der den Bediensteten zur Verfügung gestellten Garderobekästen.

18. Bereitstellung eines ausreichend großen, entsprechend ausgestatteten und auch an Wochenenden zugänglichen Aufenthalts- bzw. Eßraumes.

19. Ausrüstung der Papierschneidemaschine mit Handbetrieb so, daß beim Schneidvorgang die Hände des Bedienenden außerhalb des Gefahrenbereiches des Messers bleiben.

20. Aufbewahrung der brennbaren Kleber, Verdünnungsmittel, Polituren, Spiritus und dgl. in der Schusterwerkstätte in unbrennbaren Behältern mit Auffangtasse; Anbringung von Lüftungsschlitzen in Boden- und Deckennähe.

21. Bereitstellung einer entsprechenden Zahl von Sitzgelegenheiten in den Diensträumen.

22. Wiederinstandsetzung der für die Bediensteten vorgesehenen, nicht voll funktionsfähigen Alarmanlage des Hauses.

23. Installation von entsprechenden Beleuchtungskörpern im Maurermagazin.

24. Entfernung der brennbaren Zulagerungen aus der Garage.

25. Überprüfung, ob der Lüftermotor der Garage in explosionsgeschützter Ausführung installiert ist.

26. Schutz der Lüftungskanäle gegen mechanische Beschädigung.

27. Zugriffsichere Abdeckung des in der Wand zum überdachten LKW-Einstellplatz montierten Ventilators.

28. Herstellung einer mechanischen Entlüftung für die Arbeits- und Putzgrube sowie Abdeckung derselben bei Nichtbenützung.

29. Herstellung einer explosionsgeschützten Elektroinstallation in der derzeit als Spritzlackierbox verwendeten Garagenbox.

30. Entfernung von Elektrogeräten mit offenen Glühdrähten aus der Spritzlackierbox.

31. Herstellung der Spritzlackierbox in feuerbeständiger Bauweise und Abschluß der Tür- und Fensteröffnungen in feuerhemmender Weise.

32. Herstellung einer mechanischen Be- und Entlüftung in der Spritzlackierbox; bei Bedarf vorgewärmte Frischluft zuführen; gefahrlose und belästigungsfreie Ableitung der Abluft ins Freie.

33. Entfernung der Lagerungen brennbarer Lacke und Verdünnungen und sonstiger brennbarer Materialien aus der Spritzlackierbox.

34. Nichtbenützung des an die Tapeziererei anschließenden halbrunden Raumes, der als Arbeitsraum ungeeignet ist.

35. Ausrüstung der Handkreissäge in der Tischlerei mit einem Spaltkeil.

36. Wiederanbringen der entfernten Schutzvorrichtungen an Maschinen.

37. Schaffung eines Lagerraumes für die in der Tischlerei benötigten brennbaren Flüssigkeiten mit flüssigkeitsdichtem, wannenförmigem Boden, explosionsgeschützter Elektroinstallation, feuerhemmenden Türen, sowie einer Be- und Entlüftung.

38. Vorsorge für eine ausreichende Raumlüftung bei Durchführung von Arbeiten mit Nitrolacken, Polituren und ähnlichen Stoffen; Abstellung der Werkstücke zum Trocknen möglichst außerhalb der Tischlereiräume.

39. Verstärkung der Heizung in der Tischlerei während der kalten Jahreszeit.

40. Bereithaltung eines Naßlöschers mit einer Mindestmenge 10 Liter ("Naß10") in der Tischlerei zusätzlich zu den vorhandenen Pulverlöschgeräten.

41. Ausstattung eines Schweißplatzes in der Schlosserei mit Absaugung und Abschirmung desselben gegen die übrigen Arbeitsplätze sowie Verlegung von elektrisch nicht leitenden Bodenbelägen.

42. Beistellung von Einweisern bei der Einfahrt von Kraftfahrzeugen in die sehr schmale Hofeinfahrt.

43. Verbesserung der Be- und Entlüftung der Gefangenenküche.

44. Einbau von Filtern in der Abluftanlage der Küche sowie Reinigung derselben einmal wöchentlich.

45. Ausstattung der Wände der Lebensmittelmagazine und der Küchen mit leicht abwaschbaren Wandbelägen sowie Entfernung der Fremdlagerungen in diesen Räumen.

46. Bereithalten der Druckbehälterbescheinigung des Sterilisators in der Wäscherei zur jederzeitigen Einsichtnahme.

47. Herstellen eines Kanalanschlusses in der Wäscherei.

48. Feuerhemmender Abschluß des Heizhauses gegen die übrigen Räume sowie Anbringung von Selbstschließern an den Türen.

49. Ausrüstung der elektrischen Kleinspannungsanlage im Heizhaus mit ÖVE-gerechten Betriebsmitteln.

50. Kennzeichnung der Ventile und Schieber im Heizhaus entsprechend ihrer Funktion.

51. Räumung des Pufferraumes vor dem Heizöllager.

52. Anbringung von Brandschutzklappen und feuerhemmenden Ummantelungen in den Bereichen, in denen Lüftungsanlagen Brandschutzabschnitte durchstoßen.

53. Stolpersichere Ausführung der für Kontrollgänge benützten Wege im Dachbodenbereich und auf den Kiesdächern und soweit erforderlich, Anbringung von Anhaltestangen.

54. Ersichtlichmachen der maximalen Belastbarkeit der Dachböden durch entsprechenden Anschlag.

55. Verankerung der Überstiegspodeste im Dachbodenbereich so, daß sie gegen Umfallen gesichert sind.

56. Erneuerung des Pfostenbelages der Galerie um das Glasdach des E-Traktes.

Bei Besichtigung der Dienststelle Kreisgericht St.Pölten ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Behebung von Mängeln an elektrischen Anlagen und Geräten.

2. Bereitstellung von Warmwasser bei den einzelnen Waschplätzen.

3. Anbringung eines Handlaufes bei der Zugangsstiege zum Speiseraum.

Bei einer Besichtigung der Dienststelle Staatsanwaltschaft St.Pölten ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Behebung von Mängeln an der elektrischen Installation sowie Entfernung unzulässiger Geräte.

2. Bereitstellung von Warmwasser an den einzelnen Waschplätzen.

Bei Besichtigung der Dienststelle Bezirksgericht St.Pölten ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Behebung von Mängeln an der elektrischen Installation sowie Entfernung unzulässiger Geräte, wie elektrische Kocher mit offenen Glühdrähten.

2. Bereitstellung von Warmwasser bei den einzelnen Waschplätzen.

3. Beibringung einer Bauartzulassung gemäß § 19 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, für die in der Grundbuch-Abteilung montierten Ionisationsrauchmelder der Type Siemens F 3 (Gamma-Strahler) sowie Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes.

Bei Besichtigung der Dienststelle Kreisgerichtliches Gefangenenhaus, Außenstelle Göllersdorf, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Beseitigung der Unebenheiten in den Fußböden sowie Schaffung einer ausreichend und möglichst gleichmäßigen Belichtung in den Diensträumen.

2. Entfernung der Öfen für feste Brennstoffe aus der Garage; Lüftungsöffnungen nicht verschließen.

3. Bereitstellung einer Bescheinigung für den Druckbehälter des Luftkompressors zur Einsichtnahme; Wiederanbringen des abmontierten Leistungsschildes; Instandsetzung des beschädigten Manometers.

4. Reinigung des Heizölpumpenraumes von Ölrückständen.

5. Instandsetzung des Rauchabzuges des Ofens im Dienstzimmer der Schlosserei.

6. Brandbeständige Abmauerung der Fensteröffnung des Spänelagerraumes.

7. Brandhemmende Ausführung der Tür in den Maschinenraum.

8. Einholung einer Genehmigung für die Röntgenanlage durch die zuständige Behörde.

9. Anbringung einer Anhaltestange auf mindestens einer Seite bei Stiegenarmen mit mehr als vier Stufen.

10. Schaffung von Einrichtungen, die es den in Kühlräumen eingeschlossenen Personen ermöglichen, sich selbst zu befreien.

11. Trennung der Küche von der WC-Anlage durch einen ins Freie entlüftbaren Vorraum.

12. Nachstellen des Spaltkeiles der Tischkreissäge so, daß seine Vorderkante jeweils 1 cm vom Zahnkranz des Sägeblattes entfernt ist.

13. Schaffung einer Sicherung bei Handhebelscheren gegen das Herabfallen des Hebels.

14. Bereithalten eines Paares Asbesthandschuhe in der Nähe der Schweißplätze der Dissousgasschweißgeräte.

15. Begrenzung des Ausschlages der Pendelsäge so, daß das Sägeblatt nicht über den vorderen Tischrand oder über eine andere Auflagevorrichtung für das Schneidegut hinausragt; Schaffung einer Einrichtung, die das Sägeblatt nach jedem Schnitt selbsttätig in die Ruhelage zurückführt und in dieser Lage sicher festhält sowie Verkleidung des ganzen Sägeblattes in der Ruhelage.

Bei Besichtigung der Dienststelle Sonderanstalt Sonnberg, in Hollabrunn, Sonnberg 1, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Die Ausblasleitung des Sicherheitsventiles bis zum Boden führen.

2. Einholung eines Abnahmebefundes für den Druckbehälter sowie Bereithalten dieses Befundes zur Einsichtnahme.

3. Diensträume lüftbar einrichten.

4. Brandhemmende und selbstschließende Ausführung der Bodentür.

5. Anbringung des fehlenden Überglasses an der elektrischen Leuchte im Badezimmer.

6. Kennzeichnung von Hindernissen in Verkehrswegen, die zu Kopfverletzungen führen können, mit einem auffallenden Warnanstrich gemäß ÖNORM F 5000.

7. Schaffung einer Lüftungsöffnung in Deckennähe im Öllagerraum mit einem Mindestquerschnitt von 25 x 25 cm.

8. Bereitstellung eines geeigneten Gehörschutzes für die beim Notstromaggregat Beschäftigten.

9. Trennung des Öllagerraumes und des Kesselraumes gegen den Gang durch einen ins Freie entlüftbaren Pufferraum; Ausführung der Türen im Pufferraum in brandhemmender Art gemäß den einschlägigen ÖNORMEN.

10. Schaffung von Einrichtungen, die es den in Kühlräumen eingeschlossenen Personen ermöglichen, sich selbst zu befreien.

11. Führung der Prüfbücher für die Kühlanlagen und für den Kleinlastenaufzug.

12. Einholung eines Abnahmebefundes für elektrisch betriebene Falttore.

Bei Besichtigung der Dienststelle Strafvollzugsanstalt in Stein an der Donau ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Behebung von Mängeln an elektrischen Anlagen.
2. Ausstattung der Fußbodenöffnung für die Aufstiegstreppe zur Postenunterkunft an den freien Seiten mit einem standfesten, mindestens 1 m hohen, mit Mittel- und Fußleiste versehenen Geländer.
3. Ausstattung der im Dienststellengelände vorhandenen Außentreppe zumindest an einer Seite mit einem standsicheren Geländer oder Handlauf.
4. Verbesserung der Lüftung der in der Werkhalle vorhandenen WC-Anlagen.
5. Hintanhaltung der Belästigung des Laufstegpostens durch die aus der Kunstabteilung II aufsteigenden Dämpfe und Dünste.
6. Herstellung einer entsprechenden Lüftung der WC-Anlagen der Korbflechtereie.
7. Sanierung des Dienstraumes für die Kunstabteilung II so, daß das Eindringen von Niederschlagswässern in den Raum sicher verhindert wird.
8. Ausstattung des Dienstraumes der Bäckerei mit einer direkt ins Freie führenden Lüftungsmöglichkeit.
9. Gestaltung des Abtransportes der Sägespäne aus dem Spänekeller der Tischlereie so, daß die in der Bäckerei tätigen Bediensteten nicht durch Holzstaub belästigt werden.
10. Unterlassung der Lagerung von Ölen und Petroleum im Dienstraum der Tischlereie.
11. Trennung des für die Beamten bestimmten WC in der Tischlereie vom Gefangenen-WC durch geeignete bauliche Maßnahmen.

12. Schaffung eines wärmeisolierenden Bodenbelages im Dienstzimmer der Garage zumindest im Bereich des Schreibtisches.

13. Einrichtung der Lüftungsflügel im Dienstzimmer der Garage so, daß sie vom Boden aus leicht stellbar sind.

14. Schutz der Laufstegposten in der neuen Schlosserei durch entsprechende Maßnahmen gegen Belästigung durch Gase, Dämpfe und Lärm.

15. Die im Stiegenhaus des Werkstättengebäudes im Erdgeschoß und 1. Stock vorhandenen WC-Anlagen lüftbar einrichten.

16. Ausstattung des im 4. Stock des Werkstättengebäudes provisorischen Postenstandes mit einer entsprechenden Beheizung.

17. Instandsetzung der schadhaften elektrischen Deckenleuchte der Postenunterkunft.

18. Ausstattung des Dienstraumes der im Verwaltungsgebäude untergebrachten Werksküche mit einer wirksamen, direkt ins Freie führenden Lüftungseinrichtung.

19. Den Lagerraum neben der Garage des Verwaltungsgebäudes lüftbar einrichten.

20. Instandsetzung oder Erneuerung des schadhaften Mobiliars des Wachzimmers.

21. Ersatz der ergonomisch nicht entsprechenden Sitzgelegenheiten des Wachzimmers durch verstellbare, persönlich anpaßbare Sitzgelegenheiten.

22. Verbesserung der Beleuchtung des Wachzimmers.

23. Sanierung des schadhafteu Bodenbelages im Aufenthaltsraum des Wachzimmers.

24. Bereitstellung eines eigenen Umkleideraumes, in dem die derzeit im Bereich des Wachzimmers aufgestellten Spinde unterzubringen sind.

25. Vergrößerung der Durchgangshöhe der Zugangstür des Dienstraumes für Fotoanfertigungen.

26. Ausstattung der Dunkelkammer mit einer wirksamen Entlüftungseinrichtung.

27. Verbesserung der natürlichen Belichtung im Dienstzimmer der Küche, des Heizhauses und der Bene-Abteilung.

28. Ausstattung des Dienstzimmers der Küche mit einer entsprechenden, direkt ins Freie führenden Lüftungseinrichtung.

29. Instandsetzung der schadhafteu Deckenleuchte im Vorraum des Dienstraumes der Küche.

Der Bundesminister für Justiz teilte mit, daß ein Großteil der von den Arbeitsinspektoraten bei Besichtigung der Dienststellen des Ressorts empfohlenen Maßnahmen bereits durchgeführt und die Durchführung weiterer Maßnahmen zum Teil begonnen bzw. veranlaßt wurde. Instandsetzungsarbeiten größeren Ausmaßes können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Instandhaltungskredite erst in den

Folgejahren realisiert werden; vom Bundesministerium für Bauten und Technik wurden, soweit die Bundesgebäudeverwaltung zuständig ist, zum Teil schon entsprechende Veranlassungen diesbezüglich getroffen. Die Durchführung weiterer Maßnahmen wird im Zuge von Umbauarbeiten getroffen werden. Einige Maßnahmen können derzeit nicht durchgeführt werden. Der Bundesminister für Justiz wird seine Bemühungen zur Behebung der derzeit in den Dienststellen seines Ressorts noch bestehenden Mängel weiter fortsetzen.

Verwaltungsbereich Bundesministerium für
=====

Landesverteidigung
=====

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresfeldzeuglager Leoben, Lagerabteilung Klagenfurt, in Klagenfurt, Laudonstraße, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Überprüfung der elektrischen Installation durch einen befugten Fachmann und erforderlichenfalls Instandsetzung oder Erneuerung der Anlage unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Vorschriften der Elektrotechnik.
2. Schaffung einer mechanischen Absaugung für die Montagegrube in der Halle 8 (Wartungswerkstätte).
3. Abstellung des in der Halle 27 verwendeten Gabelstaplers außerhalb der Arbeitszeit in einem geeigneten brandbeständigen und lüftbaren Raum.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heereszeuganstalt Klagenfurt, Laudonkaserne, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Durchführung von Brandschutzmaßnahmen in der Tischlerei, in der Kraftfahrzeugwerkstätte, im Beizraum und im Öllagerraum.
2. Herstellung eines abwaschbaren Belages oder Anstriches an der Wand im Bereich des Waschbeckens.
3. Behebung von Mängeln an der elektrischen Installation und den elektrischen Geräten.
4. Deutlich sichtbarer Anschlag der Tragkraft des auf einem Schwenkarm montierten Ketten-Nußflaschenzuges.
5. Verkleidung des Keilriementriebes der Nähmaschine in der Sattlerei.
6. Herstellung einer wirksamen mechanischen Entlüftung in Bodennähe der Montagegrube im Werkstättenraum.
7. Verwendung von leicht desinfizierbaren Rosten, z.B. aus Plastik oder Gummi, im Dushraum der Malerwerkstätte anstelle der vorhandenen Holzroste.
8. Bereitstellung von geeigneten Schutzbrillen und -schürzen für die mit der Manipulation mit Natronlauge und Salzsäure betrauten Bediensteten.
9. Instandsetzung des Wandverputzes im Bereich des Abzugkanals aus der Brünierwerkstätte, unter Bedachnahme auf die chemische Einwirkung der beim Brünieren auftretenden Dämpfe.

Bei Besichtigung der Dienststelle Lagerabteilung Klagenfurt, in Klagenfurt, Feldkirchnerstraße 18, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Instandsetzung der an der östlichen Grundstücksgrenze errichteten Mauer entsprechend den statischen Erfordernissen.

2. Sanierung oder Außerbetriebsetzung des im Lagergebäude 02 befindlichen veralteten Lastenaufzuges.

3. Anbringung eines Handlaufes an der im Lagergebäude 02 zum 1. Stockwerk führenden Treppe.

4. Herstellung der Stiegegeländer mit einer Höhe von 1 m und einer Mittelstange.

5. Herstellung eines brandbeständigen Stiegenhauses im Lagergebäude 02.

6. Bereitstellung von Waschbecken und Warmwasser entsprechend der Zahl der Bediensteten.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresbekleidungsanstalt Brunn am Gebirge ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Verbesserung der Belichtung, Belüftung und Beheizung in den Arbeitsräumen.

2. Ersatz der elektrischen Kocher mit offenen Heizspiralen gegen zulässige Geräte sowie Entfernung toter elektrischer Leitungen.

3. Herstellung eines Wandverputzes oder einer Verkleidung, die möglichst glatt sein sollen, Staub und Schmutz keine besondere Ablagerungsmöglichkeit bieten, leicht zu reinigen sind und die Raumhelligkeit nicht beeinträchtigen.

4. Herstellung von entsprechenden Abortanlagen und Pißständen, mit Vorräumen und Waschgelegenheit, entsprechend der Zahl der Bediensteten, in den Objekten 19, 26 und 28, die ohne Gefahr einer Erkältung benützt werden können, entsprechend beleuchtet und belüftet sind und nicht unmittelbar mit den Aufenthaltsräumen in Verbindung stehen; deutliche Bezeichnung der für Männer und Frauen bestimmten Abortanlagen.

5. Bereitstellung von entsprechenden Waschgelegenheiten in den Objekten 19, 26 und 28 entsprechend der Zahl der Bediensteten, unter Rücksichtnahme auf das Geschlecht.

6. Beistellung von warmem Wasser, Seife, Handbürsten und Handtüchern für Bedienstete, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung ausgesetzt sind.

7. Sicherung des Kellerabganges gegen Absturz von Personen oder Material.

8. Montage eines wirksamen Keilriemenschutzes bei der Festigkeitsprüfmaschine und diversen Nähmaschinen.

9. Sicherung der Doppelleitern gegen Auseinandergleiten, z.B. durch Kette.

Bei Besichtigung der Dienststelle Bundesfachschule für Flugtechnik, Langenlebarn, Fliegerhorst Brumowsky, Objekt 37, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Austausch der noch in Verwendung stehenden Kübelspritzen gegen normgerechte Feuerlöscher.

2. Errichtung entsprechender Lagerräume für die Lagerung von großen Mengen Schmieröl, Lösungsmitteln, Lacken sowie Polyesterharzen und deren Härter.

3. Herstellung einer entsprechenden Be- und Entlüftungsanlage im Polyesterraum und in der Schweißerei sowie Vorwärmung der zugeführten Frischluft in der kalten Jahreszeit.

4. Verbesserung der Absaugeanlage in der Schweißerei.

Bei Besichtigung der Dienststelle Smolakaserne, in Großenzersdorf, Wienerstraße 10, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Anbringung einer Abzugshaube mit eingebautem Fettfilter bei den Backgeräten.
2. Instandsetzung des schadhafte Fußbodens in der Küche.
3. Jährliche Überprüfung der Kühlanlage durch hiezu befugte, fachkundige Personen sowie Führung eines Prüfbuches.
4. Einrichten der Türen von Kühlräumen so, daß sie im versperren Zustand von innen geöffnet werden können.
5. Sicherung des Keilriementriebes des Kühlaggregates; Anschlag der technischen Daten;
6. Herstellung von ausreichenden Lüftungsöffnungen im Kühlaggregatraum.
7. Instandsetzung des schadhafte elektrischen Anschlusses des Kühlaggregates durch einen befugten Fachmann.
8. Herstellung elektrisch nicht leitender Unterlagen im Arbeitsbereich der Elektroschweißer.
9. Abschirmung der Elektroschweißarbeitsplätze durch Aufstellen von Schutzblenden gegenüber den übrigen Arbeitsplätzen.

10. Herstellung einer wirksamen Absaugung für die beim Schweißen auftretenden Gase und Dämpfe.

11. Anschlag der Vorschriften für Schweißarbeiten in der Werkstätte.

12. Kennzeichnung der Entnahmestellen für Druckluft.

13. Herstellung einer brandhemmenden Verkleidung oder eines Verputzes an der Deckenuntersicht in der Schlosserei.

14. Herstellung entsprechender Lüftungsöffnungen in den Arbeitsräumen.

15. Verkleidung des Sägeblattes der Tischkreissäge auch unter dem Tisch, sowie unfallsichere Verkleidung des Keilriementriebes.

16. Herstellung der Lüftungsleitungen aus unbrennbaren Baustoffen.

17. Verbesserung der Beheizung der Werkstättenräume während der kalten Jahreszeit.

18. Anbringung eines fußwarmen Bodenbelages im Bereich der ständigen Arbeitsplätze.

19. Vorsorge für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung in der Radar-Werkstätte.

20. Aufstellung der Heizölbehälter mindestens 2 m vom Ölbrenner entfernt oder außerhalb des provisorischen Heizraumes.

21. Einbeziehung der elektrischen Anlage und der elektrischen Betriebsmittel in die Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten zu hoher Berührungsspannung nach den jeweils geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik.

22. Überprüfung der Handfeuerlöcher gemäß ÖNORM F 1051 in Abständen von 2 Jahren durch einen Fachkundigen auf Einsatzbereitschaft.

23. Sicherung der Ventilatorflügel der elektrischen Ventilatoren gegen gefahrbringende Berührung.

24. Brandhemmender Abschluß des Stiegenhauses des Mannschaftsgebäudes gegen den Gang in jedem Geschoß.

25. Türen des Stiegenhauses in Fluchtrichtung aufgehend einrichten.

Bei Überprüfung der Dienststelle Prüf- und Versuchsstelle für Waffen und Munition, in Felixdorf, Blumauerstraße, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Sicherung des Werkzeuges der Holzfräsmaschine auch vor dem Anschlaglineal.

2. Instandsetzung des Klappverdeckes für die Messerwelle an der Abrichthobelmaschine, sowie Abdeckung der Messerwelle auch hinter dem Anschlaglineal.

3. Sicherung des Einrückhebels am Support der Vöest-Drehbank gegen unbeabsichtigtes Einschalten.

4. Absicherung der Schwunggewichte der Handspindel-
presse durch einen Schutzring.

5. Verkehrswege in einer Mindestbreite von 1,2 m freihalten.

6. Verstärkung und blendungsfreie Ausführung der Beleuchtung der Montagehalle so, daß an allen Arbeitsstellen eine Beleuchtungsstärke von ca. 300 Lux herrscht.

7. Ausstattung der Montagehalle mit einer geeigneten Heizungseinrichtung so, daß eine Temperatur von + 18° C jederzeit erreicht werden kann.

8. Herstellung schalldämmender Wand- und Deckenverkleidungen in der Schießhalle.

9. Behebung von Mängeln an der elektrischen Anlage und an elektrischen Geräten.

10. Instandsetzung der elektrischen Beleuchtung für das Infanteriemunitionslager.

11. Herstellung einer entsprechenden Heizung für die Werkstätte im Infanteriemunitions-Lager.

12. Instandsetzung der Lichtschleuse beim Ventilator im Fotolabor so, daß dieser stets in Betrieb gesetzt werden kann.

13. Anschluß der elektrischen Wärmevorrichtung für das Entwicklerbad über ein dreiadriges Kabel samt Schukostecker.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresfeldzeuglager Wien, Lagerabteilung Leobendorf ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Sicherung der Druckgasflaschen gegen Umfallen.
2. Sicherung der begehbaren Halleneinbauten in Höhen von 1 m oder mehr über dem Fuß- oder Erdboden mit einem mindestens 1 m hohen standfesten Geländer und Fußleiste.
3. Anschlag der höchstzulässigen Tragkraft der Decken in kg/m^2 .
4. Getrennte Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 1, Laugen und Säuren in geeigneten und entsprechend ausgeführten Lagerräumen.
5. Schaffung eines geeigneten Lagerplatzes im Freien für die Lagerung von Heizölfässern.
6. Vollständige Verdeckung des Zahnkranzes des Sägeblattes der Handkreissägen im Leerlauf.

Bei Besichtigung der Dienststelle Dabschkaserne in Leobendorf, Korneuburger Straße, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Sicherung der Keilriemen im Arbeits- und Verkehrsbereich gegen gefahrbringende Berührung.
2. Anbringung einer Anhaltestange an mindestens einer Seite bei Stiegenarmen mit mehr als vier Stufen.
3. Instandsetzung des Schalters des Kutters.

4. Verlängerung des Einwurftrichters an der Mehrzweckschneidemaschine "Alexander" soweit, daß nicht in die laufenden Messer gegriffen werden kann.

5. Anbringung einer Lüftungsöffnung im Kücheneinbau.

6. Anbringung einer ins Freie führenden Lüftung im Werkstätteneinbau.

7. Durchführung einer Abnahmeprüfung für den Druckbehälter des Kompressors.

8. Ausbesserung der Fußböden und Instandsetzung von schadhaften Türen.

9. Bereitstellung einer entsprechenden Beheizung im Werkzeugausgaberaum der KFZ-Werkstätte während der kalten Jahreszeit.

Bei Besichtigung der Dienststelle Biragokaserne Melk-Pionierkaserne, in Melk, Prinznstraße 22, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Sanierung der Fußböden und Wände.

2. Ersatz der Holzroste im Bad für das Küchenpersonal durch leicht zu reinigende Roste aus Kunststoff.

3. Einrichtung der Türen der Kühlräume so, daß sie im versperrten Zustand von innen geöffnet werden können.

4. Sicherung der Flügel der Ventilatoren in den Kühlräumen durch Gitter gegen unbeabsichtigtes Berühren.

5. Ausstellung eines Prüfbuches für die Kälteanlage, in dem die jährlichen Überprüfungen durch einen Fachmann einzutragen sind.

6. Auflegen einer Betriebsanleitung bei der Kälteanlage, in der auf Art und Menge des Kältemittels hinzuweisen ist.

7. Sichere Befestigung des Abdeckgitters für die Kälteanlage.

8. Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung der Brand- oder Explosionsgefahr in den Räumen, in denen bei Schusterarbeiten Kleber verwendet werden, die feuer- oder explosionsgefährliche Lösungsmittel enthalten, sowie Vorsorge für die Absaugung von gesundheitsschädlichen Stoffen am Arbeitsplatz.

9. Aufbewahrung der Kleber und Lösungsmittel nur in entsprechend gekennzeichneten Gefäßen, die eine Verwechslung des Inhaltes mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht zulassen; Aufbewahrung von solchen Stoffen im Arbeitsraum höchstens im Ausmaß des Tagesbedarfes.

10. Bereitstellung von Schutzhandschuhen für die mit den Klebearbeiten befaßten Bediensteten.

11. Bereitstellung eines für die Bekämpfung von Lösungsmittelbränden geeigneten Handfeuerlöschers mit einem Füllgewicht von 6 kg, in der Nähe der Zugangstür zum Arbeitsraum.

12. Verwendung eines ungiftigen Lösungsmittels statt des derzeit verwendeten Trichloräthylens.

13. Deutlicher Anschlag des Rauchverbotes.

14. Bereitstellung eines geeigneten Raumes zum Einnehmen der Mahlzeiten sowie einer Waschgelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser.

15. Sicherung des Keilriemenantriebes an der Nähmaschine.

16. Anbringung einer Anhaltestange wenigstens an einer Seite des Stiegenaufganges.

17. Vorsorge für eine ausreichende Heizung im Bekleidungsmagazin.

18. Einrichtung der Elektroinstallation entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik.

19. Bereitstellung eines Handfeuerlöschers mit mindestens 6 kg Füllgewicht in der Nähe der Zugangstür.

20. Instandsetzung des undichten Kamins im Magazin.

21. Reduzierung der Rauchentwicklung beim Beheizen durch Verbesserung des Zuges oder Verwendung eines anderen Brennmaterials.

22. Durchführung von Entfettungsarbeiten unter Verwendung von "Inhibisol" (1,1,1 Trichloräthan) nur in gut durchlüfteten Räumen.

23. Vorsehen einer wirksamen örtlichen Absaugung mit Belüftung bei Verwendung von 2-Komponentenklebern beim Beschichten von Alu-Brückenteilen.

24. Wirksame Isolierung der Wände und Decken im Tel.-Lehrsaal (Baracke) und der Baracke der Stabskompanie.

25. Sicherung der hölzernen Doppelleiter mit einer Knotenkette gegen Auseinandergleiten.

26. Bereitstellung von Feinstaubmasken für die beim Abschleifen von Alu-Brückenbauteilen beschäftigten Bediensteten.

27. Anbringung eines Anschlages in der Garage "Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren! Vergiftungsgefahr!"

28. Bereitstellung von fließendem Warmwasser am Waschplatz.

29. Installation einer entsprechenden Absauganlage für die bei den Arbeiten mit glasfaserverstärktem Polyester entstehenden Dämpfe und Zuführung einer der abgesaugten Luftmenge entsprechenden Frischluft, die während der kalten Jahreszeit vorgewärmt sein soll.

30. Bereitstellung von Schutzhandschuhen oder einer Hautschutzsalbe beim Verarbeiten von Polyester.

31. Bereitstellung von Seife und Handtüchern.

32. Verwendung von Schutzbrillen oder Schutzschirmen zum Schutze der Augen bei Arbeiten mit Härtern.

33. Anschlag und Einhaltung des Rauchverbotes, des Verbotes des Essens und Trinkens in den Arbeitsräumen, in denen mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen gearbeitet wird.

34. Anschreiben der Leerlauf-Drehzahl und des Drehsinnzeichens an der Schleifspindel.

35. Anschlag der Sicherheitsregeln für Elektroschweißer und der Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen bei den ständigen Arbeitsplätzen.

36. Bereithalten eines Asbesthandschuhs bei der autogenen Schweißanlage.

37. Bereitstellung eines Handfeuerlöschers mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg.

38. Verbesserung der Heizung.

39. Vorsorge für erste Löschhilfe.

40. Sicherung des Keilriementriebes beim Kompressor gegen gefahrbringende Berührung.

41. Ersatz der provisorischen Deckenbeleuchtung im Waschraum der 2. Kompanie durch eine entsprechende Feuchtraumleuchte.

42. Feuerhemmende Ausführung der Zugangstür und der Fenster des Kesselhauses.

43. Anbringung einer Bedienungsanleitung für den Ölbrenner.

44. Verbesserung der Entlüftung durch Vergrößerung der bestehenden Entlüftungsöffnung.

45. Verkleidung des Keilriemenantriebes beim Kompressor für die Druckwasseranlage und beim Ventilator gegen gefahrbringende Berührung.

46. Überprüfung der Handfeuerlöscher auf Einsatzbereitschaft.

47. Kennzeichnung des Höchstdruckes beim Manometer der Anlaßflasche durch einen roten Strich.

48. Hinweis auf das Verbot des Rauchens und das Verbot der Verwendung von offenem Feuer und Licht durch Anschlag in Räumen, in denen Brandgefahr besteht.

49. Ausstattung der Abstiegleiter mit einem Rückenschutz bis zwei Meter über dem Boden.

50. Aufbewahrung von Giften, Beizen und ähnlichen Stoffen in Gefäßen, die eine Verwechslung des Inhaltes mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht zulassen.

51. Herstellung eines feuerhemmenden Belages unter den Öfen sowie um die Heizöffnung mindestens bis zu einer Entfernung von 0,6 m.

52. Verbesserung der Beleuchtung der Arbeitsplätze in der Fernschreibstelle.

Bei Besichtigung der Dienststelle Hesserkaserne, St. Pölten, Schießstattring 8, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Herstellung eines durchgreificheren Gitters beim Ventilator im Kühlraum im Erdgeschoß.

2. Aushang der Bedienungsanweisungen für Kältemaschinen bei der Anlage.

3. Bereitstellung entsprechender Handfeuerlöscher, insbesondere solcher, die zur Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen geeignet sind.

4. Feuerbeständige Abtrennung des Heizraumes gegen das Stiegenhaus. Herstellung von Lüftungsöffnungen mit einem Querschnitt von 25 x 25 cm und Anbringung eines stabilen Drahtgitters mit einer Maschenweite von höchstens 3 mm.

5. Feuerbeständige Abtrennung des Gaszählerraumes vom Heizraum sowie Entlüftung desselben.

6. Verkleidung der Keilriemen bei den Nähmaschinen in der Schneiderei und Sattlerei sowie der Kupplungen der Speisewasserpumpen.

7. Aushang der Sicherheitsregeln für Elektroschweißer und für autogene Schweiß- und Schneideanlagen in der KFZ-Werkstätte.

Bei Besichtigung der Dienststelle Kopal-Kaserne, in St. Pölten - Spratzern, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Austausch der Holzroste in den Bädern gegen Kunststoffroste.

2. Anordnung der Entlüftung der Batterieladeräume in Deckennähe; mechanische Zuführung von Frischluft.

3. Aushang der Sicherheitsregeln für Elektroschweißer in der Schlosserei.

4. Verbesserung der Absaugung im Säurelager.
5. Selbstzufallende Einrichtung der Tür.
6. Bereitstellung eines zur Bekämpfung von Lackbränden geeigneten Handfeuerlöschers mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg.
7. Flüssigkeitsdichte und wannenförmige Ausbildung des Fußbodens des Lagerraumes für Lacke so, daß mindestens 25 % der gelagerten Menge aufgenommen werden können.
8. Vorsehen von zwei Öffnungen im Lagerraum für Lacke im Ausmaß von mindestens 20 x 20 cm zur Ent- und Belüftung, die an der Außenseite mit einem Drahtgitter von 3 mm Maschenweite abzuschließen sind.
9. Explosionssichere Ausführung der Elektroinstallation im Lagerraum für Lacke nach den jeweils geltenden Vorschriften für Elektrotechnik.
10. Wirksame Absaugung der beim Reinigen bzw. Absprühen von Fahrzeugen mit Lobamar oder Titan entstehenden Dämpfe sowie Zufuhr einer der abgesaugten Luftmenge entsprechenden Menge Frischluft, die während der kalten Jahreszeit vorgewärmt sein soll.
11. Herstellung einer mechanischen Absaugung für die Esse in der Schlosserei.
12. Prüfung der Hubstapler und der Gabelhubwagen je nach Betriebsstundendauer, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Betriebssicherheit.
13. Abdeckung der Messerwelle der kombinierten Hobelmaschine in der Tischlerei, auch hinter dem Anschlag.

14. Verringerung der Tiefe der Montagegrube in der Tischlerei auf 1,40 m oder eine mechanische Ent- und Belüftung vorsehen.

15. Aushang der im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung, BGBl.Nr. 680/1977, genannten Vorschriften.

Bei Besichtigung der Teildienststelle Pionierkaserne Melk, Soldatenheim und Unteroffiziersmesse wurden keine Mängel festgestellt.

Bei Besichtigung der Teildienststelle Truppenübungsplatz Allentsteig, Schuhmacherwerkstätte, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Herstellung einer mechanisch wirkenden Absaugungsanlage über den Klebeplätzen in den beiden Werkstättenräumen, wobei die Lösungsmitteldämpfe möglichst an der Entstehungsstelle abgesaugt werden sollen.

2. Bereitstellung schwerer Hörschutzgeräte für die in der Reparaturhalle beschäftigten Arbeitnehmer.

3. Vornahme von Reparaturarbeiten unter Panzern und schweren Erdbaumaschinen nur im Bereich der hierfür vorgesehenen Montagegruben in der Reparaturhalle.

4. Entfernung der aus Spanplatten hergestellten Trennwände der Schweißräume in den einzelnen Werkstättenbereichen.
5. Anschluß des Schweißtisches an eine wirksame mechanische Absaugung.
6. Bereitstellung eines zweiten Augenschutzschildes für den Schweißerhelfer am Elektroschweißarbeitsplatz.
7. Überprüfung der an der alten kombinierten Metallbearbeitungsmaschine angebrachten elektrischen Maschinenleuchte durch einen befugten Fachmann.
8. Vervollständigung der Riemenverkleidung an der Kaltsäge.
9. Entfernung der an der alten Säulenbohrmaschine befestigten elektrischen Maschinenleuchte.
10. Ausscheiden der alten Schleifmaschine mit beschädigtem Schalter aus dem Betrieb.
11. Unfallsichere Verkleidung der Keilriementriebe an der kleinen Tischdrehbank.
12. Herstellung einer den ÖVE-Vorschriften entsprechenden Ausführung der Elektroinstallation in den Räumen 24, 25 und 26 die derzeit aus nicht berührungssicheren Provisorien bestehen.
13. Ersatz der Holzroste im Brauseraum durch leicht zu reinigende Plastikroste.

Bei Besichtigung der Dienststellen am Truppenübungsplatz Allentsteig, "Lager Kaufholz", Lagerkommando und Panzer-Artillerie Abt. B 3, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

Lagerkommando

1. Bereitstellung von entsprechenden Hörschutzgeräten.
2. Vornahme von Reparaturarbeiten an Panzern und schweren Erdbaumaschinen in den hierfür vorgesehenen Montagegruben.
3. Entfernung von Maschengitterzäunen in der Werkshalle sowie der Trennwände aus Spanplatten in den Schweißräumen.

Panzer-Artillerie Abt. B 3

1. Herstellung einer wirksamen Absaugung an den Schweißtischen sowie Bereitstellung eines Augenschutzes für Schweißerhelfer.
2. Sicherung der Keilriementriebe an der Kaltsäge und an der kleinen Tischdrehbank.
3. Bereitstellung entsprechender elektrischer Leuchter bzw. Überprüfung derselben durch einen befugten Fachmann.
4. Ausscheidung der schadhaften Schleifmaschine.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresfeldzeuglager Wels, Lagerabteilung Wels, Hessenkaserne, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Instandsetzung des Fußbodens in der doppel-schiffigen Mannesmannhalle und Unterlassung des Transports von schweren Lasten mit dem Hubstapler bis zur ordnungsgemäßen Herstellung des Fußbodens.

2. Abdichtung der wasserdurchlässigen Stellen der Dächer.

Bei Besichtigung der Dienststelle Lagerabteilung Enns, Towarek-Schulkaserne, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung folgende Maßnahmen empfohlen wurden.

1. Anbringung eines Selbstschließers an der Tür zum Mineralöllagerraum.

2. Herstellen eines abwaschbaren Belages an der Holzwand im Bereich der Waschplätze in der Halle B.

3. Abdichtung der wasserdurchlässigen Stellen in den Hallendächern.

Bei Besichtigung der Dienststelle Lagerabteilung Linz, Artilleriekaserne, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Herstellung der dem Verkehr von Personen dienenden Rampen, mit keiner größeren Neigung als 1:10.

2. Unterlassung der Verwendung von Handwagen auf den Rampen bis zur ordnungsgemäßen Herstellung derselben.

3. Einbau eines Hebezeuges.

4. Wände in den WC-Anlagen bis zu einer Höhe von 1,60 m abwaschbar herstellen.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heereswirtschaftsanstalt Salzburg, Lagerabteilung Hörsching, Fliegerhorst Vogler, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat empfohlen wurde, die elektrische Installation entsprechend den einschlägigen ÖVE-Vorschriften herzustellen und im Brauseraum statt der Holzroste Plastikmatten zu verwenden.

Bei Besichtigung der Spritzlackieranlage der Dienststelle Heereszeuganstalt Salzburg, Schwarzenbergkaserne, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Herstellung der elektrischen Installation und der elektrischen Geräte im Spritzlackierraum in explosionsgeschützter Ausführung.

2. Herstellung einer entsprechenden Zu- und Abluftanlage im Spritzlackierraum.

3. Anbringung der Schalter für das Stillsetzen der Be- und Entlüftungsanlage so, daß diese im Brandfall leicht erreichbar sind.

4. Bereitstellung eines Trockenraumes mit mechanischer Entlüftung zum Trocknen der lackierten Gegenstände.

5. Abtrennung des Spritzlackierraumes zum angrenzenden Raum in brandbeständiger Weise.

Bei Besichtigungen der Dienststelle Heereszeuganstalt Graz, Gablenzkaserne, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Die Rampe im Hof benützungssicher herstellen.

2. Einbeziehung der Schreibtischleuchte in der Kanzlei (Objekt 15) in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe elektrische Berührungsspannung.

3. Herstellung der Notausgangstüren aus dem Lackier- raum (Objekt 15) so, daß sie in Fluchtrichtung aufschlagen.

4. Einbau einer Vorwärmeeinrichtung für die Zuluft- führungen der Lackierbox im Objekt 15.

5. Vergrößerung der nordseitig gelegenen Fenster- flächen in den Arbeitsräumen des Objektes 20, so daß die Fensterfläche pro Raum mindestens einem Zehntel der je- weiligen Raumgrundfläche entspricht.

6. Ersatz der beim Waschen von Einzelteilen verwendeten brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, durch unbrennbare Reinigungsmittel wie sie in Kraftfahrzeugbetrieben üblich verwendet werden.

7. Ausbesserung des Fußbodens der PKW-Werkstätte.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresfeldzeuglager Leoben, Lagerabteilung Graz, wurde vom Arbeitsinspektorat empfohlen, die Fensterflächen von zwei im Obergeschoß gelegenen Büroräumen zu vergrößern.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heereswirtschaftsanstalt Graz, Alte Poststraße 412, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Regelmäßige Beseitigung der Holzspäne, des Holzstaubes und sonstiger brennbarer Abfälle zur Vermeidung von Brandgefahr.

2. Herstellung einer entsprechend dimensionierten Absauganlage zur Beseitigung der bei der Holzbearbeitungsmaschine anfallenden Holzspäne.

3. Herstellung einer elektrischen Verriegelung, die sicherstellt, daß die Holzbearbeitungsmaschinen nur bei Betrieb der Absauganlage eingeschaltet werden können.

4. Abschluß der nicht benützten Anschlüsse der Absaugleitungen mit nicht brennbaren Verschlüssen.

5. Holzstaub und Holzspäne nicht zusammen absaugen und lagern.

6. Herstellung von Brandschutzklappen an den Stellen, an denen die Absaugleitungen durch Brandabschnittsmauern geführt werden müssen.

7. Belehrung der Bediensteten, die Absauganlagen im Brandfall sofort abzuschalten.

8. Reinigungsarbeiten an Einzelteilen mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, deren Flammpunkt unter 55° liegt, sind in einem von den übrigen Räumen abgetrennten Raum, und möglichst in geschlossenen Teilereinigungsmaschinen, die mit einer Absaugung ins Freie zu versehen sind, vorzunehmen.

9. Herstellung der elektrischen Installation im Teilwaschraum gemäß den geltenden Bestimmungen für explosionsgefährdete Räume.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresfeldzeuglager Leoben, in Leoben, Kärntnerstraße 53, ergaben sich keine Beanstandungen.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heereszeuganstalt Hall in Tirol, Straubkaserne, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Bereitstellung von geeigneten Spritzlackieranlagen.
2. Verkleidung der Keilriementriebe bei den Nähmaschinen in der Sattlerei.
3. Verwendung geeigneter Filtereinsätze für die Atemschutzmasken bei Arbeiten mit Trichloräthylen. Es wird empfohlen, Trichloräthylen durch 1,1,1,- Trichloräthan zu ersetzen.
4. Abdeckung des Trichloräthylenbeckens mit einem dichtschießenden Deckel.
5. Installation einer ausreichenden mechanischen Raumentlüftung und einer Randabsaugung für die Beizbäder und das Trichloräthylenbecken bei Neueinrichtung des Brüniertraumes.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresfeldzeuglager, Straubkaserne, in Hall in Tirol, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat empfohlen wurde, in der Halle 9 den Fußboden eben, rutschfest und fußwarm auszuführen sowie eine Klosettanlage einzubauen.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heereswirtschaftsanstalt St. Johann in Tirol, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Einbau einer Fluchttür als Flügeltür an der Nordseite der großen Lagerhalle, die mindestens 0,8 m breit sein und in Fluchtrichtung aufschlagen soll.

2. Ausführung der Tür in den Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten brandhemmend, selbstschließend, in Fluchtrichtung öffnend; Herstellung des Fußbodens dieses Lagerraumes als flüssigkeitsdichte Wanne, mit einem solchen Volumen, daß die gesamte gelagerte Flüssigkeitsmenge aufgefangen werden kann; Ausführung der elektrischen Einrichtung des Lagerraumes in explosionsgeschützter Ausführung nach den jeweils geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresfeldzeuglager Wien, in Wien 3., Arsenal, Tor 12 und Flakturm Arenbergpark, ergaben sich Beanstandungen zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

Flakturm Arenberg:

1. Abschluß der Notstiege durch brandhemmende Türen gemäß ÖNORM B 5830 sowie Entfernung der Lagerungen von dieser Notstiege.
2. Entfernung der Lagerungen vor den Aufzugstüren.
3. Instandsetzung der Heizungs- und Lüftungsanlage.

4. Abschluß der Installationschächte gegen die Lagergeschoße.

5. Instandsetzung des Aufzuges.

Arsenal:

1. Ableitung von Niederschlagswässern beim Öllager im Freien.

2. Ausstattung des Prüfraumes der technischen Übernahmestelle mit einem isolierenden Fußboden (Gummimatte).

3. Ausstattung der Ventilatoren mit einer Schutzvorrichtung gegen gefahrbringende Berührung.

4. Austausch der Steckdosen in den Karteiräumen gegen Schukosteckdosen und Schaffung einer Schutzmaßnahme nach ÖVE-EN 1 Teil 1/1975.

5. Instandsetzung der Tür im Öllager im Keller sowie Ausstattung dieser Tür mit Selbstschließern.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heereszeuganstalt Wien, in Wien 3., Arsenal, Tor 12, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden.

1. Einbau einer brandhemmenden Tür zwischen Motorprüfraum und Brennstofflager.

2. Ausstattung des Brennstofflagers mit einer ständig wirksamen Entlüftung ins Freie.
3. Bereitstellung von Kunststoffmatten anstatt der Holzroste im Bereich der Wasch- und Baderäume.
4. Einrichtung eigener Heizräume für die beiden derzeit frei aufgestellten Gas-Großwasserheizer.
5. Anwendung der elektrischen Schutzmaßnahmen an allen Arbeitsgeräten in der Panzerwerkstätte im Objekt 218.
6. Verbesserung der Füllvorrichtung der Pulverfeuerlöscher.
7. Vorsorge für eine geeignete Ableitung von Niederschlagswässern beim Öllager im Freigelände.

Bei Besichtigung der Dienststelle Amt für Wehrtechnik, Chemisch-Physikalische Laboratorien, in Wien 11., Haidestraße 8, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Einholung einer Bewilligung im Sinne des Strahlenschutzgesetzes für die Röntgenfeinstrukturanlage sowie Vorsorge für die ärztliche und physikalische Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen.
2. Herstellung von Absaugungen oder andere Maßnahmen, durch die vermieden wird, daß Bedienstete durch Schadstoffe, wie Quecksilberdämpfe, aromatische Lösungsmittel oder nitrose Gase einer Gesundheitsschädigung ausgesetzt werden.

3. Bezeichnung der Notausgänge und Notausstiege und Bereitstellung eines Schlüsselkastens.

4. Durchführung einer nachweisbaren Ersterprobung der Druckbehälter sowie Instandsetzung der schadhaften Manometer.

5. Anschlag des Verbotes des Essens und Trinkens sowie des Rauchens in den Laborräumen.

6. Montage der Handfeuerlöcher in der Nähe von Ausgängen, sodaß sie deutlich sichtbar und leicht erreichbar sind.

7. Entfernung von Lagerungen aus dem Niederspannungsraum; Anbringung eines elektrisch isolierenden Bodenbelages sowie Bereitstellung eines geeigneten Handfeuerlöschers in diesem Raum.

8. Sicherung der vollen und leeren Gasflaschen gegen Umfallen.

9. Beachtung des Rauchverbotes in der Lagerhalle.

10. Bereitstellung von Mitteln für die Erste-Hilfeleistung in ausreichender Menge sowie Ersichtlichmachen der Namen der in Erster Hilfe ausgebildeten Personen.

11. Instandsetzung der elektrischen Installation und der elektrischen Geräte.

12. Sicherstellung, daß der Strahlenschutz bunker nur von beruflich strahlenexponierten Personen betreten wird, die physikalisch und ärztlich im Sinne des Strahlenschutzgesetzes überwacht werden.

13. Einholung einer Bewilligung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes.

14. Vorsorge, daß Strahlenwarngeräte jederzeit in Betrieb sind, sowie regelmäßige und nachweisliche Überprüfung solcher Geräte.

15. Ausstattung der Ladestation mit einer wirksamen Lüftung.

16. Herstellung der Notbeleuchtung in Räumen, in denen brennbare Flüssigkeiten lagern oder verwendet werden, in explosionsgeschützter Ausführung.

17. Vorsorge, daß in Räumen, in denen durch elektrostatische Entladungen Explosionen oder Brände auftreten können, der Durchgangswiderstand eines trockenen Fußbodenbelages zur Erde 1 M Ω nicht überschreitet.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresbau- und Vermessungsamt, in Wien 5, Straußengasse 11, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Jährliche nachweisliche Überprüfung der Kühlanlage und Bekanntgabe der Art und des Füllgewichtes der verwendeten Kältemittel.

2. Jährliche Überprüfung der Garagenkipptore durch einen Fachkundigen auf Betriebssicherheit sowie Führen entsprechender Vormerke über diese Überprüfungen.

Bei Besichtigung der Dienststelle Kasernenkommando der Maria Theresienkasernen, in Wien 13., Am Fasangarten 2, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Auflegung der im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung, BGBl.Nr. 680/1977 genannten Vorschriften an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle.

2. Beistellung eines entsprechenden Medikamentenschrankes in der Sanitätsstation zur Aufbewahrung der benötigten Medikamente.

3. Herstellung eines Neuanstriches für Fenster und Türen der Sanitätsstation sowie Dichtung der Fenster zur Vermeidung schädlicher Zugluft.

4. Sanierung der teilweise schadhaften Bodenbeläge und der Warte- und Aufenthaltsräume der Sanitätsstation..

5. Ausstattung des Arztzimmers und der Arztkanzlei mit einer den Erfordernissen entsprechenden Beleuchtung.

6. Wiederholung der Druckprobenprüfung für den unterirdischen Lagerbehälter und Führung eines entsprechenden Vormerkbuches über die Prüfung.

7. Verlängerung der Anhaltestange des Stiegenlaufes vom Offizierskasino in den Keller bis zum Stiegenende.

8. Auflegen eines Prüfbuches für die jährliche Überprüfung der Kälteanlage, sowie Bereitstellung einer Bedienungsanleitung bei der Kältemaschine.

9. Behebung des Wasserrohrbruches im Sportplatzgebäude am Gang nächst der Sanitäreanlage.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresfeldzeuglager Wien, Kasernenkommando Simmering, in Wien 11., Haidestraße 8, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Trennung der nur von der Garage her erreichbaren Werkstätte durch eine feuerhemmende Wand und Herstellung eines gesicherten und beschrifteten Notausganges ins Freie.
2. Einrichtung der Tore so, daß sie von innen jederzeit geöffnet werden können.
3. Die Schalter für die Entlüftungseinrichtung so anbringen, daß sie vom Stand aus bedient werden können.
4. Herstellung einer künstlichen Beleuchtung für die Garage, wobei die elektrische Anlage eine Entzündung brennbarer Gase oder Dämpfe ausschließen muß.
5. Mangels feuerbeständiger Ausführung der Wände und Decken dürfen nur Kraftfahrzeuge eingestellt werden, die mit einem Treibstoff, dessen Flammpunkt über 55°C liegt, betrieben werden.
6. Die Werkstätte mangels fehlender natürlicher Beleuchtung nicht als ständigen Arbeitsplatz verwenden.

7. Anbringung der Anschläge "Das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht oder Feuer ist verboten" sowie "Laufenlassen der Motoren wegen Vergiftungsgefahr verboten".

8. Entfernung von Lagerungen brennbarer Stoffe aus der Garage.

9. Verbot des Umganges mit offenem Licht oder Feuer in Werkstätten, die mit Garagen unmittelbar verbunden sind.

10. Bereithalten von zwei geeigneten Handfeuerlöschern für je 20 Fahrzeuge.

11. Deutlich sichtbarer Anschlag einer Betriebsanleitung in der Garage.

Bei Besichtigung der Dienststelle WUG-Werkstättenabteilung, in Wien 14., Breitenseerstraße 61, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Wiederanbringung des Schutzkorbes an der Deckenleuchte über dem fahrbaren Kran.

2. Abtrennung der Sanitäreinrichtung des Objektes 7 vom Waschraum durch eine Wand mit Tür.

3. Bereitstellung von isolierenden Gummimatten bei den Elektroschweißplätzen.

4. Beachtung des Rauchverbotes und des Verbotes der Verwendung von offenem Feuer und Licht bei Polierarbeiten mit Azeton, im Umkreis von 5 m des Arbeitsplatzes sowie des Verbotes der Vornahme funkenbildender Arbeiten in diesem Bereich; Hinweis auf diese Verbote durch deutlich sichtbare und haltbare Anschläge.

5. Bereitstellung eines an einem Kettchen befestigten Klöppels zum Einschlagen des Glases beim Schlüsselkästchen für den Notausstieg im Objekt 8.

6. Bekanntgabe der Personen, die in der Ersten Hilfeleistung ausgebildet sind.

7. Entfernung der Lagerungen von den Stiegenaufgängen.

8. Anbringung der Aufschrift "Vor Reinigen der Elektroden Hauptschalter ausschalten" beim Brenner der Lufterhitzeranlage im Objekt 12 und Herstellung einer feuerhemmenden Tür für den Heizraum.

9. Feuerhemmende Ausgestaltung aller Fenster im Vorraum zu den Spritzständen.

10. Herstellung einer wirksamen Zu- und Abluftleitung für die Lüftung des Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten.

11. Herstellung einer flüssigkeitsdichten Wanne für die Aufnahme der gesamten Lagermenge der brennbaren Flüssigkeiten.

12. Einrichtung einer ordnungsgemäßen Akkuladestation anstatt der derzeit in Holzhütten untergebrachten Akkuladestation; Herstellung einer ausreichenden elektrischen Beleuchtung der Halle und der Arbeitsplätze im Objekt 12 sowie Ausstattung des Daches der Arbeitshalle dieses Objektes mit einer Wärmedämmung.

13. Herstellung einer Lüftungsöffnung im Kompressorenraum im Objekt 18 (Kunststoffwerkstätte).

14. Feuerhemmende Ausführung der Türen des Heizraumes und der Tischlerei.

15. Vorsorge für eine ausreichende Zufuhr von Frischluft beim Motorenprüfstand.

16. Herstellung einer Lüftung für die Sanitärräume im Keller des Objektes 21.

17. Entfernung der in den Verkehrsweg hineinragenden Traversen im Heizraum.

18. Einholung eines Gutachtens hinsichtlich der Zulässigkeit der Aufstellung der Gasheizanlage neben der Heizanlage für feste Brennstoffe.

19. Ausstattung der Garderobe mit einem Notausstieg an der Schmalseite sowie Herstellung einer mechanischen Entlüftung zur Ableitung der Hitzeabstrahlung der beiden Schieber, der durch diesen Raum führenden Heizleitungen.

20. Anbringung von Spannketten gegen Auseinandergleiten der Holme der Doppelleitern.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresversorgungsschule, Lehrgruppe Technik, in Wien 14., Breitenseerstraße 61, ergaben sich hinsichtlich des Objektes 32 Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Anbringung von Tropftassen unterhalb der Auslaßhähne der Schmieröl- und Maschinenölfässer; Entfernung aller Lagerungen brennbarer Art unter dem Stiegenaufgang zum Lehrsaal; Bereitstellung eines lüftbaren und versperzbaren Stahlblechschrankes in der Mauernische für die Lagerung von Leergebinden, Lacken, Farben und Waschetroleum.

2. Bereitstellung von Mitteln für die Erste Löschhilfe.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresfeldzeuglager Wien, Lagerabteilung I und II, in Wien 14., Breitenseerstraße 61, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Ausstattung der Deckenleuchten in sämtlichen Lagerräumen mit Übergläsern (Glasschutzglocken).

2. Bereithalten entsprechender Feuerlöschmittel in den Lagerräumen der Objekte 27 und 29, deren Standorte leicht erkennbar sein sollen und durch gut sichtbare Hinweistafeln zu bezeichnen sind.

Bei Besichtigung der Waffen- und Gerätewerkstättenabteilung in Wien 14., Breitenseerstraße 61, ergaben sich hinsichtlich des Objektes 20, Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Deutlich sichtbarer und haltbarer Anschlag des Rauchverbotes in sämtlichen Räumen.

2. Einrichtung eines Aufenthaltsraumes mit Raucherlaubnis.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeres-Sanitätslager Wien 13., Am Fasangarten 2, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung im wesentlichen folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Verbesserung der Beleuchtung in den Büroräumen.

2. Bereitstellung von entsprechenden Garderobekästen.

3. Behebung von Mängeln an elektrischen Anlagen und Geräten.

4. Herstellung der Manipulationstische im Materiallager mit einem fugendichten, leicht zu reinigenden Belag.

5. Abdichtung der Fenster.

6. Möglichste Staubfreihaltung der Materiallagerräume.

7. Entfernung der Lagerungen von Gängen.
8. Anbringung einer Anhaltestange an Stiegenaufgängen mit mehr als vier Stufen.
9. Anbringung eines engmaschigen Drahtgitters im Bereich der Kippflügel im großen Lagerraum im Objekt 21, Block C.
10. Vermeidung ständiger Arbeitsplätze in Räumen ohne natürliche Belichtung und ohne Belüftung.
11. Rampen mit einer Neigung von mehr als 30 % rutschsicher begehbar einrichten.
12. Trockenhalten des Lagerraumes für Sauerstoffflaschen.
13. Auflegen der im § 3 der Allgemeinen Bundesbedienstetenschutzverordnung, BGBl.Nr. 680/1977, genannten Vorschriften.

Bei Besichtigung der Dienststellen Heeresversuchsschule, Gruppe Lehr- und Versuchsküche, in Wien 13., Am Fasangarten 2, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Flüssigkeitsdichte Ausgestaltung des Aufstellungsortes der Feldküchen vor dem Objekt 17 sowie Herstellung eines Kanaleinlaufes.
2. Installation einer Dunstabzugshaube oberhalb der Küchenherde.

3. Aufstellung des Backschrankes so, daß eine Beschädigung des Mauerwerkes durch Abgase vermieden wird.

4. Bereitstellung von fließendem warmen Wasser für die Bediensteten.

5. Herstellung eines fugendichten, leicht zu reinigenden Belages im Bereich der Arbeitstische in der Küche.

6. Instandsetzung der Tür und des Türstockes des Kühlhauses sowie des Fußbodens beim Türstapel zum Speisesaaleingang.

7. Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen und Umkleemöglichkeiten, getrennt nach Geschlechtern.

8. Bereithaltung einer Betriebsvorschrift für die Kühlanlage, welche auch die Art und Menge des Kühlmittels, den Betriebsdruck und die Leistung in Joule beinhaltet sowie eines Prüfbuches, in dem die jährlichen Überprüfungen einzutragen sind.

9. Ausstattung der Kartoffelschälmaschine mit einem Einführstutzen von solcher Länge, daß die Messerplatte mit den Händen nicht erreicht werden kann; Sicherung der unteren Öffnung dieser Maschine durch eine Verdeckung, die nur bei Stillstand geöffnet werden kann.

Bei Besichtigungen der Dienststellen Objekt 11, Werkzeugbau Handlager für Ersatzteile, Objekt 13, Schmiede, Objekt 13, Lager, Objekt 22, Hausinstallateur, Objekt 19, Sattlerei, Objekt 21, Optik - Werkstätte und Objekt 22, Brünierung, Breitenseerstraße 61, 1140 Wien, ergaben sich keine Beanstandungen.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heeresfeldzeuglager, in Wien 12, Schwenkgasse 47, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Bereitstellung einer entsprechenden Abortanlage für die Objekte 15 und 16, die ohne Gefahr der Erkältung benützt werden kann, sowie Bereitstellung einer Wascheinlegenheit.

2. Instandsetzung der Heizung in der Kanzlei des Lagermeisters.

3. Sicherung der stehenden vollen und leeren Gasflaschen gegen Umfallen.

4. Anbringung eines Hinweises beim Batterieladeplatz "An- und Abklemmen nur in spannungslosem Zustand".

5. Überprüfung der Pölzung der Auffahrtsrampe durch einen Statiker hinsichtlich Standsicherheit und Tragkraft.

6. Ergänzung der Feuerlöscher so, daß auf je 200 m² Bodenfläche mindestens ein 6 kg-Handfeuerlöscher entfällt.

7. Führung eines Prüfbuches für die Kälteanlage, sowie Bereithalten dieses Prüfbuches zur Einsicht am Standort der Anlage.

8. Verkleidung des Speichenrades und der Riementriebe des Kühlaggregates.

9. Bereithalten der Schlüssel für den Kompressorraum im Objekt 16, damit dieser auch vom Arbeitsinspektor besichtigt werden kann.

Bei Besichtigung der Dienststelle Heereszeuganstalt Fernmeldewerkstätte, in Wien 12, Schwenkgasse 47, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Anbringung einer ausführlichen Anleitung zur Ersten Hilfeleistung bei Unfällen.

2. Verwendung zulässiger elektrischer Stecker.

3. Anschlag von Merkblättern über das Verhalten bei Elektrounfällen in allen Elektrowerkstätten und im Gleichrichterraum.

4. Beidseitige Verkleidung des Speichenrades und der Riementriebe des Kompressors.

5. Zufuhr von Frischluft und Abfuhr verdorbener Luft in der Montagehalle unter Vermeidung von schädlicher Zugluft.

6. Vorsehen einer unverschließbaren Lüftungsöffnung im Batterieladeraum in Deckennähe.

7. Vorsehen einer unverschließbaren Lüftungsöffnung in Deckennähe im Akkumulatorenraum sowie Sanierung des Fußbodens in diesem Raum.

8. Herstellung einer Belüftung für den Vorraum des Waschraumes bei der Kanzlei im Objekt 7.

9. Anschlag der höchstzulässigen Tragkraft an den jeweiligen Regalen.

10. Sicherung der stehenden vollen und leeren Gasflaschen gegen Umfallen.

11. Beibringung einer Bescheinigung über die Druckproben für den Druckbehälter des Kompressors und Bereithalten derselben zur Einsichtnahme.

Ein Vertreter des Bundesministers für Landesverteidigung sagte bei einer Aussprache im Bundesministerium für soziale Verwaltung zu, daß alle Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Erlaßwege angewiesen wurden, im eigenen Wirkungsbereich unverzüglich alle nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten, die sich auf Grund der Emp-

fehlungen der Arbeitsinspektorate anlässlich der Besichtigung von Dienststellen des Ressorts durch Arbeitsinspektoren ergaben, nach Möglichkeit durchzuführen und die Abstellung aufgezeigter Mängel, deren Behebung in die Zuständigkeit der örtlichen Bundesgebäudeverwaltung fällt, zu verlangen. Ein erheblicher Teil der Mängel wurde jedenfalls behoben.

Die Schwierigkeiten im Bereich der örtlichen Gebäudeverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung II liegen wohl darin, daß die jährlich zuzuteilenden Mittel aus dem Budget des Bundesministeriums für Bauten und Technik im Vorjahr für bereits festgelegte Bauvorhaben angesprochen und bestimmt wurden. Sie sind dadurch zum hohen Prozentsatz gebunden. Es ist daher oft schwer, die von der Arbeitsinspektion beanstandeten Mängel prompt zu beseitigen.

Verwaltungsbereich Bundesministerium für
=====

Land- und Forstwirtschaft
=====

Bei Überprüfung der Dienststelle Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt, in Linz, Wieningerstraße 8, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat empfohlen wurde, einen entsprechenden Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sowie eine entsprechende Lagerstätte für Vorrats-Gasflaschen einzurichten.

Bei Besichtigung der Dienststelle Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe, in Sitzenberg, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Nachweisliche Überprüfung der Feuerlöscher und sämtlicher Hydrantenschläuche auf ihre Funktionsfähigkeit.
2. Vorsorge für die Ausbildung einer entsprechenden Anzahl von Bediensteten in der Ersten Hilfeleistung und Angabe der Namen der ausgebildeten Helfer am Aufbewahrungsort der Mittel für die Erste Hilfeleistung.
3. Anbringung von Dunsthauben bei den Koch- und Backgeräten in der Küche zur Absaugung der entstehenden Dämpfe.

4. Verbesserung des Raumklimas im Abwaschraum der Küche durch Installation einer entsprechenden Lüftung.

5. Anbringung eines Anschlages bei den Teigknetmaschinen in Küche und Bäckerei "Nicht in die laufende Maschine greifen".

6. Verlegung des hinter dem Heizraum gelegenen Aufenthaltsraumes an einen Ort, an dem eine geeignete Fluchtmöglichkeit für die Bediensteten besteht.

7. Jährliche Überprüfung der Wäschezentrifuge durch entsprechende Fachleute sowie Auflage des Nachweises über die Überprüfung.

8. Anbringung einer Anhaltestange an mindestens einer Seite der Stiegenläufe mit mehr als 4 Stufen.

9. Ergänzung der Mittel für die Erste Hilfeleistung in der Schlosserei.

10. Feuerhemmende Ausführung der Heizraumtür im Gärtnerhaupteishaus.

11. Bereithaltung eines Feuerlöschers beim Heizöllager der Gärtnererei.

12. Einbau eines Notstromaggregates zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung des Schlosses, damit im Brandfall der Einsatz der im Brandschutzplan vorgesehenen Hydranten des Haupteishauses sichergestellt ist.

Bei Besichtigung der Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien 9., Severingasse 7, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Anbringung deutlich sichtbarer Hinweise in allen Geschossen über die maximale Belastbarkeit der Decken in kg/m^2 .

2. Sicherung der Stiegen, Arbeitsbühnen, Laufgänge oder Galerien mit standsicheren, mindestens 1 m hohen und mit einer Knie- und Fußleiste ausgestatteten Geländer gegen Absturz von Menschen und Material.

3. Beseitigung von Mängeln an der elektrischen Anlage und elektrischen Geräten.

4. Anschlag des Verbotes des Mitfahrens von Personen auf der Krananlage.

5. Abdeckung oder Abschränkung von Absturzstellen in Fußböden, wie bei Rohrdurchführungen durch Geschoßdecken.

6. Erbringung eines Nachweises einer Druckprobe des Druckluftbehälters, der deutlich Korrosionsschäden zeigt, vor einer neuerlichen Inbetriebnahme.

Bei Besichtigung der Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft, in Wolfpassing, ergaben sich keine Beanstandungen.

Bei Besichtigung der Bundesanstalt für Kultur-
technik in Petzenkirchen ergaben sich keine Bean-
standungen.

Bei Besichtigung der Bundesversuchsanstalt für Land-
wirtschaftliche Maschinen, in Wieselburg, ergaben sich
keine Beanstandungen.

Verwaltungsbereich Bundesministerium für

=====

soziale Verwaltung

=====

Bei Überprüfung der Dienststelle Arbeitsamt Angestellte, in Wien 5., Embelgasse 2 bis 4, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Befestigung der lockeren Dreifach-Steckdose im zweiten Stock.
2. Vorsorge, daß die in der Informationsstelle beschäftigten Bediensteten keiner gesundheitsschädigenden Zugluft ausgesetzt sind.

Bei Besichtigung der Dienststelle Arbeitsamt Graphik-Papier, in Wien 5., Obere Amtshausgasse 1 bis 3, wurde vom Arbeitsinspektorat zur Vermeidung einer unzumutbaren Geruchsbelästigung für die den Aufenthaltsraum benützenden Bediensteten eine geruchsdichte Abdeckung der Kanalöffnung empfohlen.

Bei Besichtigung des Amtsgebäudes in Wien 16., Herbststraße 6 bis 10, in dem die Dienststellen Arbeitsamt Bau-Holz, Arbeitsamt Jugendliche, Arbeitsamt Persönliche Dienste - Gastgewerbe, Arbeitsamt Bekleidung - Textil - Leder, Arbeitsamt Berufliche Rehabilitation, Arbeitsamt Lebensmittel, Arbeitsamt Handel - Transport - Verkehr - Landwirtschaft, Landesarbeitsamt, Abteilung II a -

Datensammelstelle sowie Landesarbeitsamt - Ärztlicher Dienst, untergebracht sind, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Einholung eines Befundes über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Geräte sowie Bereithalten des Befundes in der Dienststelle zur Einsichtnahme; Wiederholung der Überprüfungen in Abständen von längstens 3 Jahren sowie Behebung der an den elektrischen Anlagen und Geräten bestehenden Mängel.

2. Aushang eines dem jeweiligen Stand entsprechenden elektrischen Schaltplanes in sichtbarer und haltbarer Weise.

3. Bereithalten eines für Elektrobrände geeigneten Handfeuerlöschers, z.B. Kohlensäurelöschers, mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg, an leicht zugänglicher Stelle.

4. Anschlag des Rauchverbotes und des Verbotes der Verwendung von Feuer oder offenem Licht in den Lagerräumen und Archivräumen sowie Überwachung dieses Verbotes.

5. Ersichtlichmachen der Namen der in der Ersten Hilfeleistung ausgebildeten Helfer bei den Verbandbehältern.

6. Ausbesserung der schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen; Verkehrswege eben und trittsicher herstellen.

7. Bereitstellung einer Umkleidemöglichkeit, z.B. Umkleideräume, oder Umkleideabteilungen für die Dienstnehmer, getrennt nach Geschlechtern.

8. Bereitstellung eines ausreichend großen, luftigen und versperrbaren Kleiderkastens für jeden Bediensteten zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung.

9. Bereithalten von jederzeit einsatzbereiten Taschenlampen in erforderlicher Anzahl an kenntlich gemachten Stellen in Kellerlagerräumen.

10. Abschirmung der bei den Ein- und Ausgangstüren befindlichen Portierlogen so, daß die darin beschäftigten Bediensteten vor gesundheitsschädlicher oder belästigender Zugluft ausreichend geschützt sind.

11. Unfallsichere Abdeckung der Hindernisse in Verkehrswegen, die zu Kopfverletzungen Anlaß geben und nicht beseitigt werden können, mit einem stoßdämpfenden Belag.

12. Auflage der im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung BGBl.Nr. 680/77 genannten Verordnung an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle.

13. Zusätzlich zur geltenden Brandschutzordnung wäre zu regeln, wie im Alarmfall alle Bediensteten informiert werden und wie sie raschest und gefahrlos das Gebäude verlassen können, wobei in dieser Hinsicht besonders auf den derzeit beschäftigten blinden Bediensteten Bedacht zu nehmen ist.

14. Bereithalten der Überprüfungsnachweise aller überwachungspflichtigen Dienststelleneinrichtungen, wie der Aufzüge, Rolltore und Kältemaschinen oder einer Kopie derselben in der Dienststelle zur Einsicht.

15. Bereithalten einer elektrischen Handlampe und eines unbrennbaren Behälters mit ebensolchem Deckel zur Aufbewahrung ölgetränkter Putzlappen in allen Aufzugs-triebwerksräumen.

16. Anbringen einer Anhaltestange an mindestens einer Seite des Aufstieges zum Triebwerksraum.

17. Erweiterung der in den Installationsschächten vorhandenen begehbaren horizontalen Gitterroste so, daß keine Absturzstellen frei bleiben oder durch ausreichende und standsichere Abschränkung, z.B. vorgehängte Ketten die Absturzgefahr beseitigen.

18. Kennzeichnung der in allen technischen Räumen vorhandenen Generalschalter (Notschalter) als solche und nach ihrer Funktion.

19. Aufteilung der Sanitärgruppen in ausschließlich für Bedienstete und für Parteien bestimmte.

20. Brandschutztüren mit Brandschutzverglasung und rauchdicht herstellen.

21. Mehrflügelig ausgeführte Brandschutztüren mit Öffnungsmechanismus (z.B. Theaterriegel) versehen und einen Flügel feststellbar einrichten.

22. Herstellung des Fußbodenbelages aus unbrennbarem Material.

23. Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM F 2030 (Hinweis auf Brandschutzeinrichtungen), der ÖNORM F 5000 (Kennfarben und Kennzeichen zur Unfallverhütung) und Kennzeichnung von Rohrleitungen in den entsprechenden Farben.

24. Trennung der Garagenlüftung und der Sanitärgruppenentlüftung von der allgemeinen Raumbelüftung so, daß eine Geruchsbelästigung verhindert wird.

25. Bereitstellung von Hilfsmitteln zum Öffnen und Schließen der Fenster, die konstruktionsbedingt in schwerer Ausführung montiert sind.

26. Fenster in gekippter Stellung fixierbar einrichten.

27. Überprüfung der Elemente der aufgehängten Decken in allen Geschoßen auf sichere Verankerung.

28. Verlegung der Ausblasöffnungen der Einzelklimageräte in der Telephonzentrale und im Tonstudio so, daß die unmittelbar daneben liegenden Arbeitsplätze nicht direkt und ganztägig mit Kaltluft angeblasen werden.

29. Kennzeichnung des Aufstellungsraumes der Telefonanlage sowie Anschlag des Verbotes des Zutrittes Unbefugter.

30. Bereitstellung von Schutzbehelfen, wie säurefeste Handschuhe, Gummischürzen, geeignetes Schuhwerk und Gesichtsschutz, für die Batteriewarte.

31. Aufstellung von Aschenbechern mit Wasserfüllung im Bereich der Aufzugsanlagen.

32. Verbesserung des Lärmschutzes des EDV-Maschinenraumes.

33. Schaffung eines Lagerraumes für die Lagerung von Abfallpapier.

34. Kabelschächte aus nichtbrennbarem Material herstellen und dicht verschließen.

35. Vermeidung der Blendung durch Sonneneinstrahlung bei der Arbeit an Bildschirmgeräten.

36. Herstellung einer mechanischen Entlüftung im Aufstellungsraum der Kältemaschine für die EDV-Klimaanlage.

37. Anschläge "Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht verboten", "Längeres Laufenlassen der Motoren verboten" und "Einfahrt verboten für Kraftfahrzeuge mit Flüssiggasbetrieb", anbringen.

38. Anbringung von optischen und akustischen Warngeräten in der Garage und an einer während der Dienstzeit ständig besetzten Stelle, die beim Ansprechen des CO-Warngerätes bzw. beim Ausfall desselben oder eines im Dauerlauf betriebenen Ventilators in Funktion tritt, wobei das akustische Signal von Hand aus und das optische erst nach Mangelbehebung verlöschbar geschaltet werden soll.

39. Unterweisung zumindest der Portiere und Hausarbeiter über die Funktion und Bedienung des CO-Warngerätes.

40. Anbringung von Warntafeln mit der Aufschrift "Einfahrt verboten, Lebensgefahr", die beim Ansprechen der CO-Warngeräte bzw. beim Ausfall eines im Dauerlauf betriebenen Ventilators aufleuchten.

41. Anschluß der CO-Warnanlage an die vorhandene Notstromanlage.

42. Nachweisliche jährliche Überprüfung der CO-Warnanlage auf ihre Wirksamkeit durch einen Sachverständigen.

43. Überprüfung der optischen und akustischen Warn- einrichtungen und der Notbeleuchtungsanlage durch Warnfallsimulation, z.B. durch Betätigen der am Gerät befindlichen Prüftaste oder durch Stillsetzen von dauerlaufenden Ventilatoren.

44. Wiederherstellung der Selbstschließeinrichtungen an allen feuerhemmenden Türen in den beiden Kellergeschoßen.

45. Herstellung einer ausreichenden Beleuchtung bei Dunkelheit für den Seiteneingang Hugo Hartmann-Platz.

46. Einrichtung der motorisch betriebenen Rolltore so, daß sie auch bei Defekt oder Stromausfall händisch geschlossen werden können (z.B. Handkurbel).

47. Verbesserung der raumklimatischen Verhältnisse in den Arbeitsräumen.

Bei Besichtigung der Dienststelle Zentrale Verrechnungsstelle der Arbeitslosenversicherung der Wiener Arbeitsämter, in Wien 5., Obere Amtshausgasse 1 - 3, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Vorschriftsmäßige Befestigung der lockeren Steckdosen.

2. Herstellung der aus dem Aktenlager führenden Tür in feuerhemmender Art.

3. Deutlich sichtbarer Anschlag des Rauchverbotes im Aktenlager.

Bei Besichtigung der Dienststelle Arbeitsamt Metall - Chemie, in Wien 5., Obere Amtshausgasse 1 - 3, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Bereitstellung eines Handfeuerlöschers an deutlich sichtbarer Stelle im Bereich der Drucksortenlager.
2. Vorschriftsmäßige Befestigung der lockeren Steckdosen in der Sanitätsstelle und Ausscheiden der unzulässigen Abzweigstecker.

Bei Besichtigung der Dienststelle Landesarbeitsamt Wien, Verwaltung 1b, Tischlerei, in Wien 5., Embelgasse 4 - 8, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Behebung von Mängeln an der elektrischen Anlage.
2. Anbringung einer geeigneten, verstellbaren Schutzvorrichtung zum Verdecken der Messerwelle der Abricht-hobelmaschine sowie berührungssichere Abdeckung der Antriebswelle der Langlochbohrereinrichtung.
3. Anbringung und Verwendung des vorschriftsmäßigen Spaltkeiles und der Schutzhaube bei der Tischkreissäge.
4. Unterlassung von Spritzlackierarbeiten in der Werkstätte.

5. Berührungssichere Verkleidung des Riemen-
triebes des Absaugventilators im Schartenkeller.

6. Entfernung der Lagerungen aus dem Stiegen-
haus.

7. Feuerhemmende Herstellung der aus dem Möbel-
lager in das Stiegenhaus führenden Tür.

8. Bereitstellung eines der ÖNORM F 1050 ent-
sprechenden Handfeuerlöschers für die Erste Löschhilfe
an deutlich sichtbarer Stelle.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die
Ergebnisse der Besichtigung der Dienststellen zum Anlaß
genommen, alle Dienststellen des Ressortbereiches über
die wesentlichen Beanstandungen zu informieren und anzu-
weisen, erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit der
Bundesgebäudeverwaltung, die notwendigen Maßnahmen durch-
zuführen.

Verwaltungsbereich Bundesministerium für
=====

Unterricht und Kunst
=====

Bei Besichtigung der Dienststelle Technologisches Gewerbemuseum Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt, Versuchsanstaltentrakt, in Wien 20, Wexstraße 17, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Herstellung einer weichen Ummantelung und eines Warnanstriches an der im Dachaufbau in den Verkehrsweg hineinragenden Aufhängevorrichtung.

2. Sicherung der im Raum Nr. 444 verwendeten Tischleuchte gegen zu hohe Berührungsspannung.

3. Anbringung der Betätigungsvorrichtung für die Löschbrause im Raum Nr. 438 so, daß sie auch bei geöffneter Tür erreichbar ist.

4. Vorsorge gegen Handverletzungen an der Presse, Verkleidung der Riementriebe an der Ausputzmaschine und an dem Brecher sowie Anbringung eines Einlaufschutzes an der Walze im Raum 432.

5. Instandsetzung der schadhaften Leuchte im Raum Nr. 363 (Klimakammer).

6. Vorsehen einer entsprechenden Entlüftungsmöglichkeit im Raum Nr. 364 sowie Angabe der Leistung der Kälteanlage und der Menge und Art des Kältemittels.

7. Bereithalten eines Asbesthandschuhs bei jedem Autogenschweißgerät sowie Anschlag der Sicherheitsvorschriften für Autogenschweißanlagen.

8. Befestigung der Gasschläuche sowohl bei den Gasauslässen als auch bei den Geräten mit Schellen; Verpfropfung der unbenützten Gasauslässe.

9. Ausstattung der elektrisch beheizten Brennöfen, bei denen die Heizspiralen im Brennraum offenliegen, mit Endausschaltern, die sicherstellen, daß beim Öffnen der Beschickungstüren die Heizspiralen allpolig abgeschaltet werden.

10. Herstellung eines feuerbeständigen Abschlusses der Installationsschächte beim Durchtritt durch die einzelnen Geschoßflächen.

11. Kennzeichnung der Rohrleitungen mit der den transportierten Medien entsprechenden Farbe.

12. Jährliche Überprüfung der Hebezeuge sowie Auflage der entsprechenden Prüfbücher zur jederzeitigen Einsichtnahme.

13. Anspeisung der Räume der elektrotechnischen Prüf-anstalt über einen eigenen Transformator, der verlässlich auf Erdschluß zu überwachen ist.

14. Herstellung geeigneter isolierender Bodenbeläge für alle Prüfplätze, an denen mit Spannungen über 250 V gearbeitet wird.

15. Treffen der Schutzmaßnahmen für Hochspannungsprüfeinrichtungen (Spannung über 1 kV) nach den einschlägigen Vorschriften.

16. Herstellung einer allpoligen Notabschalteneinrichtung für alle Prüfstromquellen über 42 V, die für alle solche Stromquellen gleichzeitig vollwirksam zu erhalten sind, hievon soll nur die allgemeine Raumbeleuchtung ausgenommen sein.

17. Einholung eines Gutachtens durch einen hiezu befugten Fachmann über die Wirksamkeit der getroffenen elektrischen Schutzmaßnahmen.

18. Einholung einer Bewilligung für die Strahleneinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969.

Dem Arbeitsinspektorat wurde ein Schreiben des technologischen Gewerbemuseums an die Bundesgebäudeverwaltung 1 übermittelt, aus dem hervorgeht, daß die in den Punkten 2, 4, 5, 7, 8, 9 und 12 genannten Beanstandungen im eigenen Wirkungsbereich behoben werden und die Bewilligung auf Grund des Strahlenschutzgesetzes von der Dienststelle eingeholt wird; die Behebung der übrigen Beanstandungen fällt in den Bereich der Bundesgebäudeverwaltung 1, an welche das Ersuchen um Erledigung gestellt wurde.

Bei Besichtigung der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie, in Wien 5., Spengergasse 20, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Überprüfung der elektrischen Anlage und deren Schutzeinrichtungen gegen das Auftreten zu hoher Berührungsspannung im Sinne der geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik und Beseitigung von Mängeln an diesen Anlagen.

2. Schutz der elektrischen Schalt- und Verteilungstafeln gegen zufälliges Berühren unter Spannung stehender Teile sowie gegen das Eindringen fremder Gegenstände.

3. Bereithalten aller Prüfnachweise der überprüfungspflichtigen Einrichtungen und Betriebsmittel, wie Aufzüge, Druckbehälter, Dampfkessel, Zentrifugen, Hebezeuge, Schiebetore sowie der elektrischen Anlage, zur Einsichtnahme in der Anstalt.

4. Ausbildung einer entsprechenden Zahl von Bediensteten in der Handhabung der Feuerlöschgeräte sowie Durchführung von Einsatzübungen in entsprechenden Zeitabständen, worüber Vermerke zu führen sind, die in der Anstalt zur Einsichtnahme vorliegen sollen.

5. Ausbildung einer entsprechenden Zahl von Personen für die Erste Hilfeleistung, die während der Betriebszeit jederzeit erreichbar sind.

6. Installation einer Notbeleuchtung, die sich bei Ausfall der zentralen Beleuchtung selbsttätig einschaltet, in den Stiegenhäusern, in den zu diesen führenden Gängen und sonstigen Fluchtwegen.

7. Herstellung der in das Notstiegenhaus des Gebäudes B führenden Türen in brandhemmender, in Fluchtrichtung aufschlagender Bauart.

8. Brandbeständige Abtrennung der Aufenthaltsräume des Reinigungspersonals gegen das Stiegenhaus.

9. Deutlich sichtbare Bezeichnung des auf das Flachdach führenden Ausstieges als Notausstieg sowie Anbringung einer Anhaltestange wenigstens an einer Seite der Stiege.

10. Deutlich sichtbarer Anschlag des Rauchverbotes am Dachboden.

11. Ausführung der Einschaltdruckknöpfe der Zweihandschaltung der Stanze so, daß das Einschalten mit nur einer Hand ausgeschlossen ist.

12. Leichtgängige Ausbildung der Notausschaltleitungen der Flachstrickautomaten, z.B. durch Anbringen von Umlenkrollen.

13. Berührungssichere Verkleidung der Riemen-, Keilriemen- und Kettentriebe, der Zahnräder, Speichenräder, der Kupplungen, sowie der Einlaufstellen von Zuführungswälzen an Maschinen, insbesondere Textilmaschinen.

14. Überprüfung des im zweiten Stockwerk verwendeten Hebezeuges durch einen hierzu Befugten; Angabe der höchstzulässigen Tragkraft in deutlich sichtbarer und haltbarer Weise.

15. Herstellung einer Stufe beim Aufstieg zum erhöhten Podest an der Baumwollputzanlage.

16. Sicherung des elektrischen Heizdrahtwiderstandes am Drei-Krempelsatz, gegen gefahrbringende Berührung.

17. Sicherung der Zugstangen der Jacquardstühle so, daß sie beim Lösen der oberen Verbindung oder im Falle eines Bruches nicht umfallen; durchbruchssichere Herstellung des Standplatzes und Anbringung eines Geländers im Bereich der erhöhten Standplätze.

18. Durchführung einer Abnahmeprüfung der kraftbetriebenen Schiebetore.

19. Überprüfung der Lärmsituation im Tuchwebsaal.

20. Jährliche Überprüfung der Per-Anlage auf Dichtigkeit.

21. Anbringung einer Vorrichtung zum Schließen der GEN-Rumpfpresse, damit Handverletzungen vermieden werden.

22. Einrichten einer ins Freie führenden Entlüftung für den Gasmesserraum im Kellergeschoß.

23. Abstellung der Säurebehälter in einer säurebeständigen Wanne.

24. Bedachtnahme bei der Lagerung von Chemikalien darauf, daß gefahrbringende Reaktionen ausgeschlossen werden.

25. Durchführung einer Abnahmeprüfung für die Zentrifuge Fabrikat BALLI durch einen hiezu Befugten; jährliche Überprüfung in der Folge; Ausführung des Deckels derart, daß eine Inbetriebnahme nur bei geschlossenem Deckel und ein Öffnen des Deckels nur bei stillstehender Trommel möglich ist.

26. Erstreckung der Ausrückvorrichtung des Jiggers über die ganze Arbeitsbreite der Walze.

27. Berührungssichere Abdeckung der Breithalterfinger beim Spannrahmen.

28. Brandhemmende Ausführung der Tür der Wärmeträgerölaufbereitung in das Stiegenhaus sowie brandbeständiger Verschuß der Mauerdurchbrüche in diesem Bereich.

29. Fußböden in den einzelnen Laborräumen flüssigkeitsdicht, unbrennbar und säurefest herstellen.

30. Feuerhemmende Ausführung der von den Chemielabors in die Stiegenhäuser führenden Türen.

31. Herstellung eines abwaschbaren Belages an den Wänden der Laborräume.

32. Verschließen der nichtbenützten Gasauslässe in den Laborräumen.

33. Säuregefäße nicht höher als 1,50 m über dem Fußboden abstellen.

34. Lagerung größerer Mengen an brennbaren Flüssigkeiten nur in einem für diese Zwecke vorgesehenen und geeigneten Lagerraum vornehmen.

35. Durchführung der Destillation brennbarer Flüssigkeiten, wie Äther, nur in einem eigenen feuerbeständig ausgeführten, ausreichend durchlüfteten Raum, dessen gesamte elektrische Anlage in explosionsgeschützter Ausführung herzustellen ist.

36. Lagerung der erforderlichen Mengen an brennbaren Flüssigkeiten im Laborantenzimmer nur in einem entsprechend geeigneten Schrank vornehmen.

37. Vermeidung der Zusammenlagerung von Säuren mit anderen Stoffen, z.B. Salpetersäure mit organischen Stoffen.

38. Deutlich sichtbarer Anschlag des Verbotes des Essens, Trinkens und Rauchens im gesamten Laborbereich einschließlich des Laborantenzimmers sowie Beachtung dieses Verbotes.

39. Schaffung eines gesonderten Aufenthaltsraumes für die im Laborbereich beschäftigten Bediensteten.

40. Bereithalten einer ausreichenden Zahl von für Flüssigkeitsbrände geeigneten Handfeuerlöschern.

41. Verbindung der beiden Stiegenhäuser durch einen von jedem Laborraum erreichbaren Gang (Fluchtweg), welcher von diesen Räumen zumindest brandhemmend abzutrennen ist.

42. Gewährleistung einer natürlichen Belichtung, z.B. durch brandhemmende Verglasung sowie einer ausreichenden Lüftung der Laborräume.

43. Installation einer ausreichenden Zahl von Löschbrausen, deren Betätigungseinrichtungen leicht erreichbar und deutlich zu kennzeichnen sind.

44. Deutlich sichtbares Anschreiben der höchstzulässigen Tragkraft des Hebezeuges.

45. Bereithalten der Druckbehälterbescheinigung für den Druckbehälter des Kompressors (500 Liter/10 bar).

46. Durchführung einer Abnahmeprüfung für das Hebezeug des Kohlenwagens sowie Bereithalten der Nachweise über diese Überprüfung.

47. Sicherung des Kohlenwagens gegen Abrollen.

48. Anbringung einer Einrichtung, z.B. Kontaktleisten, auf der Unterseite der Plattform des Hebezeuges für Kohlenwagen, welche bei Berührung eines Hindernisses selbsttätig den Bewegungsvorgang unterbricht.

49. Unterlassen des Mitfahrens von Personen mit dem Hebezeug sowie Anschlag dieses Verbotes.

50. Durchführung einer Abnahmeprüfung für die E-Winde im Schlackenraum durch einen befugten Fachmann sowie Bereithalten der Prüfbefunde.

51. Vorsehen einer Brandschutzklappe in der Luftleitung zwischen Kesselhaus und Schlackenraum.

52. Den als Werkstätte benützten unbelichteten Raum nicht als ständigen Arbeitsplatz verwenden.

53. Verkleidung der Kupplungen der Wasserpumpen im Pumpenraum.

54. Einrichtung eines eigenen bauordnungsgemäß ausgeführten Heizraumes für die Gasfeuerungsstätte.

55. Bereithalten der Druckbehälterbescheinigung für den fahrbaren Kompressor (24 Liter/10 bar).

56. Entfernung der Lagerungen aus Stiegenhäusern sowie von Verkehrs- und Fluchtwegen und Freihalten der Notausgänge.

57. Verkleidung der Bohrspindel bei der Tischbohrmaschine in der Schlosserei.

58. Verdeckung des Keilriementriebes und der zum Schneiden jeweils nicht benützten Teile des Sägeblattes bei der Metallkreissäge.

59. Erneuerung des Wandanstriches.

60. Schaffung einer mechanischen Be- und Entlüftung in der Schweißerei.

61. Herstellung eines elektrisch nichtleitenden Belages in dem Bereich, in dem E-Schweißarbeiten durchgeführt werden.

62. Brandhemmende Herstellung der Tür ins Stiegenhaus.

63. Abdeckung der Messerwelle der Abrichthobelmaschine auch hinter dem Anschlaglineal.

64. Installation einer Späneabsaugung an den ortsfesten Hobelmaschinen.

65. Anbringung der Greiferglieder (Rückschlagsicherung) bei der Dickenhobelmaschine.

66. Wiederanbringung und Verwendung von Spaltkeil und Schutzhaube der Tischkreissäge.

67. Ausbesserung des Wandverputzes sowie Erneuerung des Wandanstriches in der Tischlerei.

68. Herstellung eines gesicherten, jederzeit benützbaren Notausstieges aus der Tischlerei in den Hof.

69. Bereithalten eines geeigneten Handfeuerlöschers in der Lehrerbibliothek.

70. Herstellung einer entsprechenden Lüftungsmöglichkeit im Kompressorraum.

Bei Besichtigung der Dienststelle Höhere technische Bundeslehranstalt Wels, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Schaffung einer eigenen Absperrmöglichkeit der Gasleitung in jedem Stockwerk zusätzlich zum Gashauptschieber im Keller, sowie Anordnung eines eigenen Absperrorganes beim organischen Laboratorium wegen erhöhter Brandgefahr.

2. Anbringung einer eigenen Leuchte beim Gashauptschieber im Keller welche unabhängig vom allgemeinen Stromnetz mindestens 15min. nachleuchtet; Schaffung einer vom allgemeinen Stromnetz unabhängigen Fluchtwegbeleuchtung für den Zugang zum Gashauptschieber.

3. Schaffung eines eigenen Fluchtweges für die im anorganischen Laboratorium im 2. Stock beschäftigten Bediensteten.

4. Verbesserung der Entlüftungseinrichtung (Abzüge) im anorganischen Laboratorium.

5. Verbesserung der Raumverhältnisse in den Werkstätten so, daß auf jede darin beschäftigte Person mindestens 12 m^3 Luftraum und mindestens 2 m^2 Bodenfläche entfallen.

6. Verbesserung der Arbeitsplatzbeleuchtung bei den Drehbänken in der mechanischen Werkstätte durch Anbringen zusätzlicher Leuchten.

Bei Besichtigung der Berufspädagogischen Akademie des Bundes, in Graz, Merangasse 75, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Anbringung eines Handlaufes an wenigstens einer Seite der Stiegen zu den Räumen unter Flur.

2. Jährliche Überprüfung der Elektroinstallation.

3. Bereitstellung eines 6 kg-Handfeuerlöschers, der auch für Elektrobrände geeignet sein muß im Vorraum zum Waschlabor und Bügelraum an leicht erreichbarer Stelle.

4. Hinweis auf die Gefahr der Bildung entzündlicher oder explosibler und giftiger Dämpfe bei der Verwendung von Reinigungsmitteln, bei Detachierarbeiten, sowie Hinweis auf das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer oder offenem Licht bei diesen Arbeiten.

5. Vorschriftsgemäße Verwahrung von feuergefährlichen Flüssigkeiten nach Gebrauch.

6. Zufuhr ausreichender Frischluft bei Detachierarbeiten.

7. Mindest einmal jährliche Überprüfung der Kleinschleuder durch einen Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand sowie Führung von Aufzeichnungen über die Überprüfungen.

Bei Überprüfung der Dienststelle HTPL-Braunau, Osternbergerstraße 55, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Verbesserung der raumklimatischen Verhältnisse, insbesondere der Belüftung und Beheizung in sämtlichen Werkstätten, Lehrerzimmern sowie im Elektromaschinenlabor.

2. Ausrüstung der Autogenschweißplätze mit einer mechanischen Tischabsaugung.

3. Vorsorge, daß im Gefahrenfall sämtliche Notausgänge des Gebäudekomplexes begehbar bleiben; dies könnte unter anderem durch Deponierung des Schlüssels in Kästchen mit Glasfenster an den jeweiligen Fluchttüren erreicht werden.

4. Bereitstellung von Sicherheitsgurten entsprechend der ÖNORM F 5106 für die mit Fensterreinigungsarbeiten beschäftigten Dienstnehmer.

Bei Besichtigung der Dienststelle Bundesstadion Graz-Liebenau, Graz, Liebenauer Hauptstraße 2, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Entfernung der Wasserstoffflaschen aus dem Vorraum zu den Sitzplatzkassen.

2. Verkleidung des Kettentriebes bei der Gebe-Walze sowie des Wellenstummels und des Kettentriebes der Locke-Mähmaschine.

3. Installation einer direkt ins Freie führenden Absauganlage in Bodennähe des Gerätepflegeraumes; Unterlassen des Einbringens von benzinangetriebenen Geräten in diesen Raum.

4. Überprüfung der Schiebeleitern auf Betriebssicherheit sowie Führen von entsprechenden Vormerken über diese Prüfung.

5. Unterlassung des weiteren Betriebes der Ammoniakanlage, bis durch eine entsprechende Prüfung die Anlage als betriebssicher erklärt wird.

6. Entsprechende Wartung der im Bereich der Ammoniakanlage vorhandenen Atemschutzgeräte.

7. Ausstattung des Kühlmaschinenraumes mit einer entsprechenden Lüftungsanlage.

8. Überprüfung der Kälteanlage nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal jährlich, von einem Fachmann auf Betriebssicherheit sowie Führung von Vormerken über diese Prüfung.

9. Anbringung eines Handlaufes an der Stiege, die in den Pumpenraum führt.

10. Austausch der beschädigten Leuchten im Rohrverteilungsraum.

11. Vorsorge für eine gute Absaugung der Kondens- und Sickerwässer aus dem Rohrverteilungsraum.

12. Hintanhaltung der Wassereinbrüche in die Kabelschächte und Räume der Elektroverteilung durch entsprechende Maßnahmen.

13. Herstellung einer ins Freie führenden Entlüftung im Batterieraum.

14. Beim Hantieren mit NH-Sicherungen wegen der besonderen Gefahr eines Kurzschlußlichtbogens Sicherheitshandschuhe und Helm mit Gesichtsschutz tragen.

15. Reparatur der elektrischen Anschlüsse der Wasserpumpe.

16. Unterlassung der Überbrückung der Brandschutzstreifen und der dazugehörigen Sicherheitsschalter.

17. Schaffung einer Zuluftöffnung in Bodennähe und einer Abluftöffnung in Deckennähe im Ausmaß von mindestens je 60 x 70 cm für die Ölfeuerungsanlage im Heizraum.

18. Überprüfung des Kipptores nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Jahr von einem Fachmann auf Betriebssicherheit sowie Führen entsprechender Vormerke über diese Prüfung.

19. Unterlassung der Benützung des von der Halle aus zugänglichen Garagenraumes, der mangels einer Querdurchlüftungsmöglichkeit nicht geeignet ist.

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst teilte mit, daß er die entsprechenden Dienststellen angewiesen hat, die Mängel, sofern dies nicht mit einem nennenswerten finanziellen Aufwand verbunden ist, unverzüglich zu beheben. Hinsichtlich der Mängel, deren Behebung bauliche Maßnahmen erforderlich macht, werden diese für das Bauprogramm der jeweils nächstfolgenden Jahre vorgemerkt.

Verwaltungsbereich Bundesministerium für
=====

Verkehr
=====

Bei Überprüfung der Dienststelle Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien 9., Severingasse 7, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Durchführung einer Abnahmeprüfung für die in der Fahrzeugprüfhalle befindlichen versenkbaren Bühnen und Hubtore durch einen Sachverständigen und weiterhin jährliche Überprüfung hinsichtlich der Betriebssicherheit.
2. Sicherung der bei den in Schächte einfahrenden Bühnen bestehenden Quetschstellen durch Sicherheitskontaktleisten oder gleich wirksame Vorkehrungen.
3. Einrichtung leicht erreichbarer Notausschalter für die Unterbrechung der Bühnenbewegung für die unter den Bühnen befindlichen Bediensteten.
4. Ausführung der Steuerung bzw. des Antriebes der Bühnen so, daß bei Betätigung des Notschalters die sofortige Beendigung der Bühnenbewegung bewirkt wird.
5. Anzeige sowohl des Beginnes der Hub- als auch der Senkbewegung der Bühnen durch Signale für die in der Unterflurstation befindlichen Personen.
6. Bereitstellung von mindestens 2 Handfeuerlöschern, geeignet für die Brandklassen AB und einem Füllgewicht von 6 kg (P 6) in der Unterflurstation sowie regelmäßige Überprüfung derselben.

7. Entsprechende Ausbildung des Durchgangsweges bei den Einfahrtspodesten.

8. Abdeckung oder Abschränkung der Einstiegsöffnungen der Räume unter den Bühnen.

9. Prüfung der Atemluft auf ausreichenden Sauerstoffgehalt vor dem Betreten der unterhalb der Unterflurstation befindlichen begehbaren Räume, z.B. mittels Träger-Gasspürgerät.

10. Explosionsgeschützte Ausführung der elektrischen Installation in der Unterflurstation.

11. Montieren der Beleuchtungskörper so, daß die ohnehin zu geringe Durchgangshöhe der Unterflurstation nicht noch weiter verringert wird.

12. Durchlüftung der Unterflurstation während der Benützung der Bühnen und vor jedem Befahren der Unterflurstation.

13. Entfernung der brennbaren Stoffe aus der Unterflurstation.

14. Entsprechende Kennzeichnung der Rohrleitungen.

15. Nachweis und Anschlag der maximalen Belastbarkeit der Bühnen.

16. Verlegung des Zuganges von der Prüfhalle in die Abfertigungsboje aus dem Gefahrenbereich der unmittelbar davor vorbeiführenden Prüfstrecke.

17. Absicherung des Abganges vom Kanzleitrakt in die Prüfhalle.

18. Festlegung möglichst sicherer Standorte für die Prüfer.

19. Herstellung einer mechanischen Be- und Entlüftung für den Arbeitsraum "Abfertigung" und die Aufenthaltsräume für Prüfer und den Sicherheitswachebeamten, wobei die Frischluft in der kalten Jahreszeit bei Bedarf vorzuwärmen ist.

20. Vorkehrungen gegen zu starke Erwärmung durch Sonneneinstrahlung in den Abfertigungsraum.

21. Herstellung einer für jede Prüfstrecke gesondert verwendbaren Absaugeinrichtung für die Absaugung der Abgase von Kraftfahrzeugen.

22. Sicherung der großen Schiebetore der Halle in geeigneter Weise gegen Aushängen.

23. Vorkehrungen die verhindern, daß bei Notbetrieb der Hubtore mittels Handkurbel, diese unvorhergesehen elektrisch wieder in Betrieb gesetzt werden.

24. Sicherung gegen Absturz von Personen, die den Notantrieb der Hubtore bedienen, z.B. durch abgeschrankte Plattform, Leiter mit Rückenschutz oder Sicherheitsgurten mit Karabinerverankerung.

25. Verbot des längeren Laufenlassens von Motoren in der Prüfhalle und Hinweis hierauf durch Anschlag.

26. Bereitstellung von Gehörschutzwatte und Verwendung derselben durch die Prüfer die während des Laufenlassens von LKW-Motoren einer schädigenden Lärmeinwirkung ausgesetzt sind.

27. Deutlich sichtbare Kennzeichnung der durch die provisorische Aufstellung der Bewegungsplattform aus dem Hallenboden ragenden Anlageteile, z.B. durch gelbe Kanten oder schwarz-gelb schraffierte Markierungen.

28. Bereitstellung von entsprechender Schutzbekleidung für die im Lichtschacht beschäftigten Bediensteten, die der dauernden Einwirkung von starker Zugluft ausgesetzt sind.

29. Abschirmung des beim Eingang befindlichen Schreibpultes mit halbhohen durchsichtigen Wänden zum Schutz gegen Zugluft.

30. Feuerhemmende Herstellung der Durchgangstür zum Lichtschacht im Erdgeschoß des Bürotraktes im Sinne der Dienstnehmerschutzverordnung.

31. Anbringung der Warntafel "Vorsicht Durchfahrt; Achtung auf vorüberfahrende Kraftfahrzeuge" an allen Türen ohne Durchblicksmöglichkeit in die Prüfhalle oder in den Lichtschacht.

32. Im Lichtmeßraum sind für den Fall des Stromausfalls jederzeit einsatzbereite Taschenlampen beim Arbeitsplatz und beim Zugang bereitzuhalten.

33. Kennzeichnung der zum Betreten nicht geeigneten Flächen des Lichtmeßraumes durch die Aufschriften "Betreten verboten, Fußboden nicht tragfähig."

34. Anstelle des vorgenannten Notausganges ist für das Betriebsbüro ein Notausgang oder ein Notausstieg in den Nachbarhof (Bundesanstalt für Wasserbauversuche) zu schaffen.

35. Das Holzgeländer der vorgenannten Zugangsstiege ist standsicher zu verankern und mit einer Mittelstrebe auszurüsten.

36. Einrichtung der Gektür in der Glaswand zum Parteienvorraum so, daß sie auch händisch geöffnet werden kann.

37. Ergänzung der fehlenden Übergläser der Beleuchtungskörper in der Prüfhalle, im Lichtschacht und im Lichtmeßraum.

38. Vorsorge für den ständigen Betrieb der Lüftungsanlage der Prüfhalle und des Lichtschachtes während der Betriebszeit.

39. Sanierung der teilweise in äußerst unhygienischem Zustand befindlichen Sanitäreinrichtungen der Dienststelle.

40. Einbeziehung der Hebezeuge mit Handbetrieb (Laufkran 2500 kg und 6 Hubböcke) sowie der Kippbühne in der "Kleinen Prüfhalle" in die jährlichen Überprüfungen.

41. Beibringung des Nachweises über die zulässige Belastbarkeit der Grubenabdeckung der mechanisch betriebenen, einschwenkbaren Bühne und Anschlag der Belastbarkeit beim Gerät.

42. Vorsorge für eine ausreichende Sicherheit bei der Bedienung der Kippbühne.

43. Der Zugang der Bühnenunterseite ist so umzugestalten, daß bei Inbetriebnahme der Aufenthalt von Personen ausgeschlossen ist.

44. Das unter Flur befindliche Antriebsgestänge ist berührungssicher abzudecken.

45. Als Warneinrichtung vor Inbetriebnahme der Bühne ist im Hallenbereich entweder eine optische oder akustische Signaleinrichtung zu installieren.

46. Zugriffsichere Abdeckung des Rüttelgerätes für die Luchtenprüfung.

47. Nichtbenützte Gaspauslässe im Kanzleitrakt mit Gummimuffen dicht abschließen.

48. In allen Teilen der Dienststelle die teilweise unmittelbar nebeneinander montierten Steckdosen für Gleich- und Wechselstrom oder Niederspannung (24 V) verwechslungssicher einrichten.

49. Einbeziehung diverser elektrischer Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, in den Berührungsspannungsschutz.

50. Entfernung unzulässiger Abzweigstecker - auch solche mit Schutzkontakt.

51. Elektrische Schalter, Steckdosen und Leitungen nicht direkt auf Holz montieren.

52. Verwendung von Steckvorrichtungen für elektrische Geräte für Kleinspannung (bis max. 42 Volt), deren Stecker nicht in Steckdosen höherer Spannung eingeführt werden können.

53. Beleuchtungskörper (Glühbirnen, Leuchtstoffröhren), die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung schützen, z.B. durch Glasschutzglocken, Drahtkorb, Schutzgitter, Plexiglasabdeckung.

54. Elektrische Koch- oder Heizgeräte auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage (z.B. Eternit) stellen.

55. Anschreiben der Notrufnummern in der Telefonzentrale deutlich sichtbar und haltbar.

56. Kleinere Mengen leicht brennbarer Abfälle z.B. Holzwolle, Altpapier, ölige Putzlappen in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln, aufbewahren und zeitgerecht wegschaffen, größere Mengen in entsprechenden feuerbeständigen Lagerräumen bis zu deren Abtransport lagern.

57. Ausreichende und geeignete Mittel für die Erste-Hilfeleistung jederzeit gebrauchsfähig und in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereithalten.

58. Vorsorge für die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von weiblichen und männlichen Bediensteten in der Erste-Hilfeleistung.

Ersichtlichmachen der Namen der ausgebildeten Helfer bei den Verbandbehältern.

59. Abdeckung der Hindernisse in Verkehrswegen, die zu Kopfverletzungen Anlaß geben und nicht beseitigt werden können, mit einem stoßdämpfenden Belag.

60. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen und kein vorschriftsmäßiges Podest besitzen, an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" versehen.

61. Zugriffssichere Abdeckung des Keilriemenantriebes des Schleifsteines.

62. Bereithalten eines Asbesthandschuhes am Flaschentransportwagen der Autogenschweißanlage.

63. Ausführung der Elektroinstallation des Heiz- bzw. Umformerraumes in Feuchtrauminstallation.

64. Trittsichere Abdeckung oder Abschränkung der Sumpfgrube im Umformerraum.

65. Sanierung der teilweise nicht entsprechenden Elektroinstallation des Lagerraumes unter der Schule.

66. Sicherung der elektrischen Betriebsräume (z.B. Niederspannungsschalt- und Verteilerräume) gegen Zutritt Unbefugter; Anschlag der entsprechenden Aufschriften bzw. Warnzeichen an der Zugangstür.

67. Aushang der Merkblätter ÖVE-E 32 (Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe) und ÖVE-E 34 (1. Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) in Form von Wandtafeln.

68. Bereitstellung eines für Elektrobrände geeigneten Handfeuerlöschers (z.B. Kohlendioxidlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg) an leicht erreichbarer Stelle.

69. Bereithalten eines Paares auf die erforderliche Spannung geprüfter Gummihandschuhe sowie der allenfalls erforderlichen Hilfsgeräte für die Bedienung von Schaltern sowie zum Auswechseln von Sicherungen in stets einwandfreiem Zustand.

70. Abdeckung des Fußbodens vor und hinter den Schaltzellen (Schalttafel) mit einem elektrisch nicht leitenden Belag (z.B. Gummimatte).

71. Ersatz der Steckdosen ohne Schutzkontakte durch solche mit Schutzkontakt und angeschlossener Schutzleitung.

72. Entfernung der GerüPELLagerungen in und vor den elektrischen Betriebsräumen.

73. Ausstattung des Stiegenabganges zum Traforaum mindestens an einer Seite mit einer Anhaltestange.

74. Stolper- und trittsichere Ausbildung der Stufen.

75. Sicherung elektrischer Anlagen (Sicherungskästen) gegen den Zugriff Unbefugter.

76. Bereitstellung einer geeigneten Umkleidemöglichkeit für die weiblichen Bediensteten.

Bei Besichtigung der Dienststelle Bundesamt für Zivilluftfahrt, Flugsicherung, Flughafen Salzburg, wurde vom Arbeitsinspektorat empfohlen das Kipptor feststellbar einzurichten, mindestens einmal jährlich einer Prüfung hinsichtlich der Betriebssicherheit zu unterziehen und hierüber sowie über wiederkehrende Prüfungen Vormerke zu führen.

Der Bundesminister für Verkehr teilte mit, daß insbesondere wegen des schlechten Bauzustandes der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge Bemühungen um eine Absiedlung seit längerer Zeit im Gange sind. Aus diesem Grund wurde bereits ein Teil der Prüftätigkeit, vor allem für die schwersten und größten Nutzfahrzeuge, an den Stadtrand verlegt. Angestrebt wird der Neubau einer Bundesprüfanstalt.

Hinsichtlich der Beanstandungen konnte ein Teil behoben werden bzw. ist deren Behebung im Gange. Eine umfassende Behebung der Beanstandungen wird aber nur im Zuge eines Neubaus oder durch geeignete Provisorien möglich sein. Ungeachtet dieser Bemühungen wurde das Bundesministerium für Bauten und Technik ersucht, alle Möglichkeiten einer Behebung der Mängel zu prüfen.

Verwaltungsbereich
=====

Bundesministerium für Wissenschaft und
=====

Forschung
=====

Bei der Besichtigung der Dienststelle Naturhistorisches Museum in Wien 1., Burgring 7, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Entfernung der Wandverkleidung aus Styropor in der Verwaltungskanzlei.
2. Überprüfung der Elektroinstallation sowie Bereitlegen der Überprüfungsnachweise zur Einsichtsnahme.
3. Entfernung von brennbaren Lagerungen aus dem Dachstiegenhaus.
4. Bezeichnung der Notausgänge.
5. Einrichtung einer entsprechenden Beleuchtung im Fischkeller sowie einer mechanischen Be- und Entlüftung.
6. Anbringung von Stiegegeländern an den Stiegenaufgängen.
7. Beim Ausblasen des Methylbromids aus der Begasungskammer sind die neben der Begasungskammer gelegenen Fenster geschlossen zu halten.
8. Aufbewahrung von brennbaren Abfällen in Blechbehältern mit ebensolchen Deckeln.

9. Herstellung einer wirksamen Absaugung in den Räumen in denen mit flüssigen Lösungsmitteln sowie mit Epoxidharzen gearbeitet wird.

10. Bereitstellung von geeigneten Schutzbrillen in der Nähe der Doppelschleifspindel.

11. Anschlag des Verbotes des Rauchens und Essens in der Hausdruckerei sowie Aushang des Bleimerkblattes.

12. Montage einer wirksamen mechanischen Absaugung an der Bandschleifmaschine.

13. Anbringung der Anschläge an den Flaschenzügen mit dem Wortlaut: "Der Aufenthalt unter der schwebenden Last ist verboten" sowie Anschlag der zulässigen Höchstbelastung und Durchführung einer jährlichen Überprüfung.

14. Kennzeichnung des Batterieraumes; Anschlag des Rauchverbotes sowie des Verbotes der Verwendung von offenem Licht und Feuer.

15. Instandsetzung des Raumes für die Hauswache hinter der Portierloge.

16. Verkleidung der Gewichte der Handspindelpresse zum Schutz gegen Kopfverletzung.

17. Vorsorge für eine entsprechende Belüftung im Probeaufbereitungsraum der mineralogischen Werkstätte sowie Anbringung einer Absaugung am Backenbrecher und der Scheibenschwingmühle.

18. Anbringung eines Schutzglases an elektrischen Beleuchtungskörpern bei den Waschelegenheiten.

Bei der Besichtigung der Dienststelle Kunsthistorisches Museum, in Wien 1., Burgring 5, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Fixierung der Gasschläuche mit Klemmen und Verschuß der nicht verwendeten Gasanschlüsse mit Muffen.

2. Anschlag des Rauchverbotes in Bereichen, in denen mit leicht brennbaren Stoffen gearbeitet wird.

3. Unterweisung einer entsprechenden Zahl von Personen in der Handhabung der Feuerlöschgeräte.

4. Bedachtnahme auf die körperliche und geistige Eignung sowie die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung der Bediensteten, die Reinigungsarbeiten unter besonderen Gefahren durchzuführen haben; Bereitstellung von entsprechenden Gerüsten und persönlichen Schutzausrüstungen für die mit diesen Arbeiten Beschäftigten.

5. Blendungsfreie Gestaltung der Beleuchtung der Hauptkasse.

6. Anbringung einer roten Kennmarke beim Manometer des Kompressor-Windkessels.

7. Anbringung einer Knotenkette an der im Heizkeller verwendeten Doppelleiter.

8. Bereithalten der Unterlagen betreffend die prüfpflichtigen Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte, wie Personenaufzug, Umformerkühlmaschine und Heizung.

9. Überprüfung der elektrischen Installation durch einen befugten Fachmann und Bereithalten des Befundes.

Bei Überprüfung der Dienststelle Österreichische Phonotheek, in Wien 6., Webgasse 2 a, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Überprüfung der elektrischen Anlage durch einen befugten Fachmann sowie Bereithalten der Aufzeichnung darüber und Behebung der an den elektrischen Anlagen und Geräten bestehenden Mängel.

2. Bereithalten des Prüfbuches für den Aufzug.

3. Jährliche Überprüfung der Rolleitern des Archives.

4. Bereithalten der Bescheinigung über die Ersterprobung des Windkessels des Kompressors in der Dienststelle.

5. Bereithalten einer Taschenlampe beim Notausgang im Keller sowie feuerhemmende Ausführung der Türen.

6. Verwendung von zugelassenen Schleifscheiben an der Schleifmaschine sowie Bereitstellung von Schutzbrillen bei Schleifarbeiten.

7. Bezeichnung des Fluchtschalters der Heizungsanlage.

8. Entfernung der Lagerungen von den Verkehrswegen.
9. Erneuerung des Wandverputzes.

Bei Besichtigung der Dienststelle Pathologisch-anatomisches Universitätsinstitut, in Innsbruck, Müllerstraße, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Installation von Absaugeinrichtungen im zytologischen und histologischen Labor so, daß gesundheitsschädliche Dämpfe nicht in die Arbeitsräume entweichen können.

2. Einrichtung des Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten in brandbeständiger Weise, mit selbstschließenden in Fluchtrichtung öffnenden Türen, mit zwei möglichst an gegenüberliegenden Wänden befindlichen mit engmaschigem Gitter verschlossenen Lüftungsöffnungen, Ausbildung einer flüssigkeitsdichten Wanne, deren Volumen so zu bemessen ist, daß die gesamte gelagerte Flüssigkeitsmenge aufgefangen werden kann; Einrichtung der elektrischen Anlagen in explosionsgeschützter Ausführung, sowie Beschriftung der Zugangstür mit der Aufschrift "Feuergefährlich, Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!".

Bei Besichtigung der Dienststelle Institut für Mikrobiologie in Innsbruck, Sternwartestraße 15, ergaben sich

Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Einrichtung des Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten in brandbeständiger Weise, mit selbstschließenden, in Fluchtrichtung öffnenden Türen, mit zwei möglichst an gegenüberliegenden Wänden befindlichen mit engmaschigem Gitter verschlossenen Lüftungsöffnungen; Ausbildung einer flüssigkeitsdichten Wanne, deren Volumen so zu bemessen ist, daß die gesamte gelagerte Flüssigkeitsmenge aufgefangen werden kann; Einrichtung der elektrischen Anlagen in explosionsgeschützter Ausführung sowie Beschriftung der Zugangstür mit der Aufschrift "Feueregefährlich, Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!".

2. Aufbewahrung der Gifte in geeigneten versperrbaren Schränken.

3. Bereitstellung entsprechender Labortische.

Bei Besichtigung der Dienststelle Universitätsinstitut für Gerichtsmedizin, in Innsbruck, Müllerstraße, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Einrichtung des Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten in brandbeständiger Weise, mit selbstschließenden

in Fluchtrichtung öffnenden Türen, mit zwei möglichst an gegenüberliegenden Wänden befindlichen mit engmaschigem Gitter verschlossenen Lüftungsöffnungen, Ausbildung des Fußbodens als flüssigkeitsdichte Wanne, deren Volumen so zu bemessen ist, daß die gesamte gelagerte Flüssigkeitsmenge aufgefangen werden kann; Einrichtung der elektrischen Anlagen in explosionsgeschützter Ausführung, sowie Beschriftung der Zugangstür mit der Aufschrift "Feuergefährlich, Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!".

Bei Besichtigung der Dienststelle Wetterdienststelle Innsbruck, in Innsbruck, Fürstenweg 180, ergaben sich Beanstandungen, zu deren Behebung vom Arbeitsinspektorat folgende Maßnahmen empfohlen wurden:

1. Abtrennung des Arbeitsraumes in dem drei Fernschreibgeräte untergebracht sind von den übrigen Arbeitsplätzen.
2. Entfernung brennbarer Lagerungen aus den Fluchtwegen.

Bei Besichtigung des Instituts für Finanzwissenschaften der Universität Innsbruck, in Innsbruck, Herzog Friedrich-Straße 3, wurde vom Arbeitsinspektorat empfohlen,

in der Kanzlei des Institutes Herzog Friedrich-Straße 5, beim Lesetisch und jeweils beim Tisch neben den Schreibmaschinen die Beleuchtung so zu verbessern, daß ein Beleuchtungswert von mindestens 500 Lux erzielt wird.

Die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung teilte dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung mit, daß auf Grund der von den Arbeitsinspektoren anlässlich der durchgeführten Überprüfungen auch dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bekannt gegebenen Beanstandungen jeweils zwischen der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums, der betroffenen Dienststelle und der in Betracht kommenden Bundesgebäudeverwaltung I-Dienststelle vereinbart wurde, daß die Behebung der Mängel, sofern dies nicht mit einem nennenswerten finanziellen Aufwand verbunden ist, unverzüglich erfolgt. Hinsichtlich der Mängel, deren Behebung bauliche Maßnahmen erforderlich macht, werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ebenfalls ehest möglich die notwendigen Veranlassungen getroffen. Darüber hinaus noch erforderliche Maßnahmen werden für das Bauprogramm des jeweils nächst folgenden Jahres vorgemerkt, bzw., sofern die Behebung aus Sicherheitsgründen sofort erfolgen muß, als Vorgriff auf das nächstjährige Bauprogramm vorgenommen.

Eine Rückfrage bei den betroffenen Dienststellen ergab, daß ein Teil der aufgezeigten Mängel bereits behoben und die Beseitigung eines weiteren Teiles im Gange ist. Soweit eine

Finanzierung dieser Maßnahmen zu Lasten den Budgets 1979 nicht mehr möglich war, werden im Rahmen Bauprogramm 1980 entsprechende Vorsorgen getroffen werden.

Hinsichtlich der Wetterdienststelle Innsbruck wurde die Zentral-Anstalt für Meteorologie und Geodynamik vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Anmietung neuer, den nunmehrigen Erfordernissen entsprechender Räume im Bereich des Flughafens in Innsbruck ab 1. Juni 1979 ermächtigt.

Die Frau Bundesminister ersuchte weiters den Bundesminister für soziale Verwaltung, die einzelnen Arbeitsinspektorate anzuweisen, das Ergebnis von Überprüfungen von Universitätsinstituten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Hinkunft jeweils auch den zuständigen Universitätsdirektionen bzw. den Rektoren bei den Kunsthochschulen bekannt zu geben, da diese im eigenen Wirkungsbereich ohne Befassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bzw. des Bundesministeriums für Bauten und Technik gemeinsam mit der zuständigen Bundesgebäudeverwaltung I-Dienststelle verschiedene Mängel beheben können, bzw. auf Grund dieser Überprüfungsberichte konkrete Anträge an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu stellen in der Lage sind.

Die Frau Bundesminister wird veranlassen, daß alle Dienststellen angewiesen werden, die Arbeitsinspektorate jeweils über die auf Grund des Prüfungsberichtes getroffenen Veranlassungen bzw. die erfolgte Mängelbehebung zu benachrichtigen.

Dringlichkeitsreihung nach § 9 Abs. 2 BSG.

Die Reihung der Dringlichkeit der Durchführung der auf Grund von Beanstandungen bei Besichtigung von Dienststellen des Bundes empfohlenen Maßnahmen hat nach übereinstimmender Ansicht der Arbeitsinspektorate nach dem Grad der Gefährdung von Leben und Gesundheit der in den Dienststellen beschäftigten Bediensteten zu erfolgen.

Die Reihung erfolgte nach Dringlichkeitsstufen, wobei zwischen

besonders dringenden Maßnahmen,

dringenden Maßnahmen und

sonstigen durchzuführenden Maßnahmen

zu unterscheiden ist.

Als besonders dringende Maßnahmen sind anzusehen:

Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch elektrischen Strom; Anbringung von Schutzeinrichtungen an Betriebs-einrichtungen und Betriebsmitteln; Sicherung von Arbeitsstellen, Verkehrswegen u.a. gegen die Gefahr von Absturz von Menschen und Material; Sicherung der Benützbarkeit der Verkehrswege und Fluchtwege, insbesondere aus Bereichen, in denen Brandgefahr besteht; Brandschutzmaßnahmen; Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch gesundheitsschädliche Einwirkungen wie Einwirkung von gesundheitsschädlichen Stoffen; gesundheitsschädlichen Strahleneinwirkungen; Lärm, Staub und Erschütterungen.

Als dringende Maßnahmen sind anzusehen:

Durchführung der Abnahmeprüfungen von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wie für Krane, Aufzüge und Strahleneinrichtungen; Durchführung von gesetzlich vorgesehenen periodischen Überprüfungen von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Einholung der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung, z.B. nach dem Strahlenschutzgesetz; Beseitigung von Unebenheiten in Fußböden, die zu Unfällen durch Stolpern führen können; Beseitigung sanitärer Mißstände; Bereitstellen von Material für die Erste Hilfe; alle Maßnahmen, die der Unfallverhütung dienen und nicht zu den besonders dringenden Maßnahmen zählen; Maßnahmen zur Verbesserung von Belichtung, Belüftung und Beheizung; alle sonstigen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz dienen, wie Beseitigung von Zugluft.

Als sonstige durchzuführende Maßnahmen gelten:

Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen, insbesondere solche, die formaler Natur sind, wie Auflegen von Vorschriften und Aufzeichnungen.

Von den Arbeitsinspektoraten wurden im Berichtsjahr aus Personalmangel Dienststellen des Bundes nur in jenen Fällen von Arbeitsinspektoren besichtigt, in denen Personalvertreter oder Dienststellenleiter eine solche verlangten. Es handelt sich nur um wenige Dienststellen; ein objektives Bild der Dringlichkeit kann somit nicht gegeben werden.

Auf Grund der von den Arbeitsinspektoraten eingelangten Befunde über das Ergebnis der Besichtigungen von Dienststellen des Bundes wurde nachfolgende Reihung innerhalb der Verwaltungsbereiche vorgenommen, wobei noch innerhalb der Dienststellen eine Reihung nach den vorerwähnten Stufen der Dringlichkeit zu erfolgen hätte. Dienststellen in denen keine oder nur geringfügige Beanstandungen erfolgten, scheinen in der Dringlichkeitsreihung nicht auf.

Dringlichkeitsreihung nach Ressorts:

=====

1. Verwaltungsbereich Bundeskanzleramt

Im Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes wurde lediglich das Amtsgebäude Wien 1., Hohenstaufengasse 1-5 besichtigt, sodaß eine Reihung nicht notwendig ist.

2. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Bauten und Technik

Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik wurde folgende Dringlichkeitsreihung erstellt:

1. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
Gruppe Eichwesen, in Wien 16., Arltgasse 35;
2. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien 8.,
Friedrich Schmidtplatz 3;

3. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Landesaufnahme, in Wien 8., Krotenthalergasse 3;
4. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Katasterstelle für die allgemeine Neuanlegung und Haus-tischlerei, in Wien 18., Schopenhauerstraße 32;
5. Bundesgebäudeverwaltung II, in Groß-Enzersdorf, Wienerstraße 10;
6. Bundesgebäudeverwaltung II-Wien, Gebäudeverwaltung, in Wien 9., Schlickplatz 6;
7. Bundesgebäudeverwaltung II-Wien, Gebäudeverwaltung St.Pölten, Gebäudeaufsicht in der BIRAGO-Kaserne in Melk;
8. Steinbruch Kienstock, der Strombauleitung Krems an der Donau;
9. Strombauleitung Krems an der Donau, Krems, Donau-lände 39;
10. Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg, Gebäudeverwaltung Ebelsberg, Schloßweg 28;
11. Vermessungsamt St.Johann im Pongau, in St.Johann im Pongau, Wagrainerstraße 7;

3. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Finanzen

Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen ergibt sich folgende Dringlichkeitsreihung:

1. Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien 8., Josefstädterstraße 39;
 2. Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, GA 2-Referat 4 (Kraftfahrzeugstelle), Garage, in Wien 9., Bindergasse 5-9;
 3. Analytisches Laboratorium des Hauptpunzierungs- und Probieramtes, in Wien 3., Vordere Zollamtsstraße 3;
 4. Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Nofels;
 5. Zollamt Westbahnhof, Personenbahnhof, in Wien 15., Felberstraße 1;
 6. Finanzamt Neunkirchen, in Neunkirchen, Triesterstraße 16;
 7. Zollamt Großmain und "Abfertigungsgebäude", in Großmain, Salzburgerstraße;
4. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Im Bereich der Verwaltungsstelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ergibt sich folgende Dringlichkeitsreihung:

1. Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien 16., Possingergasse 38 und Arltgasse 37;
2. Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung, in Mödling, Robert Kochgasse 17;

3. Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und Forschung in Wien 9., Kinderspitalgasse 15 und Wien 8., Alserstraße 69.

5. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Inneres

Im Bereich der Verwaltungsstelle Bundesministerium für Inneres ergibt sich folgende Dringlichkeitsreihung:

1. Bundespolizeidirektion Wien, Generalinspektorat der Sicherheitswache, Dienststellengebäude Rossauerkaserne, in Wien 9., Schlickplatz 6, mit den Dienststellen Fernmeldereferat, Fernmeldeabteilung, Alarmabteilung, Kraftfahrabteilung, Amtsdruckerei, Dienstküche, Unterstützungsinstitut Kantine, Monturabteilung, Verkehrsabteilung und Institut für Polizeipraktikanten;
2. Bundesministerium für Inneres, Kriminalpolizeilicher Dienst (Gruppe D), Abteilungen II/8, II/9, II/10, II/11 und II/12, in Wien 9., Rossauer Lände 1;
3. Bundesministerium für Inneres, Referat III/3/a, Entminungsdienst, in Wien 9., Schlickplatz 6;
4. Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich, in Linz Gruberstraße 35;
5. Landesgendarmeriekommando für Tirol, in Innsbruck, Innrain 34;
6. Sicherheitsdirektion für das Burgenland, in Eisenstadt, Landhaus;

7. Kommissariatswachzimmer, in Wien 14., Leyserstraße 2;
8. Wachzimmer Waidhausenstraße, in Wien 14., Waidhausenstraße 28;
9. Wachzimmer Westbahnhof, in Wien 15., Felberstraße 1 ;
10. Kommissariatswachzimmer in Wien 13., Lainzerstraße 49;
11. Gendarmerieposten Wallens, in Wallens.

6. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Justiz

Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ergibt sich folgende Dringlichkeitsreihung:

1. Gefangenenhaus II des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien 8., Hernalser Gürtel 6-12;
2. Strafbezirksgericht Wien, Landesgericht für Strafsachen Wien, Berufsabteilung und Staatsanwaltschaft Wien, Außenstelle Hernalser Gürtel, in Wien 8., Hernalser Gürtel 6-12;
3. Strafvollzugsanstalt Stein a.d. Donau;
4. Bezirksgericht St.Pölten; in St. Pölten, Schießstätt-ring 6;
5. Kreisgericht St.Pölten, in St.Pölten, Schießstätt-ring 6;
6. Jugendgerichtshof Wien, in Wien 3., Rüdengasse 7-9;

7. Sonderanstalt Sonnberg, in Hollabrunn, Sonnberg 1;
 8. Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg, Außenstelle Göllersdorf, in Göllersdorf;
 9. Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien, in Wien 3., Rüdengasse 7-9;
 10. Staatsanwaltschaft St.Pölten, in St.Pölten, Schießstattring 6;
 11. Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien, in Wien 3., Rüdengasse 7-9;
7. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde folgende Dringlichkeitsreihung vorgenommen:

1. Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg;
 2. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydro-metrische Prüfung in Wien 9., Severingasse 7.
8. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Landesverteidigung

Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung ergibt sich folgende Dringlichkeitsreihung:

1. BIRAGOKASERNE Melk-Pionierkaserne, in Melk, Prinzlnstraße 22;
2. Smolakaserne, in Groß-Enzersdorf, Wienerstraße 19;
3. Amt für Wehrtechnik, chemisch-physikalische Laboratorien in Wien 11., Haidestraße 8;
4. Heereszeuganstalt Klagenfurt Laudonkaserne, in Klagenfurt, Laudonstraße 1;
5. Prüf- und Versuchsanstalt für Waffen und Munition, in Felixdorf, Blumauerstraße;
6. Heereszeuganstalt Wien, WUG.-Wehrstättenabteilung, in Wien 14., Breitenseestraße 61;
7. Heeres-Sanitätslager Wien, Wien 13., Am Fasangarten 2;
8. Heeresversorgungsschule, Gruppe Lehr- und Versuchsküche, in Wien 13., Am Fasangarten 2;
9. Kopalkaserne, St.Pölten, Spratzern;
10. Dabschkaserne, in Leobendorf, Korneuburgerstraße;
11. Heereszeuganstalt-Fernmeldewerkstätte, in Wien 12., Schwenkgasse 47;
12. Heeresbekleidungsanstalt Brunn am Gebirge, in Brunn am Gebirge, Alexander Großgasse 67;
13. Heereswirtschaftsanstalt, in Graz, Alte Poststraße 412;
14. Kasernenkommando der Maria Theresienkaserne, in Wien 13., Am Fasangarten 2;

15. Truppenübungsplatz Allentsteig "Lager Kaufholz";
16. Heeresfeldzeuglager Wien, Kasernenkommando Simmering, in Wien 11., Haidestraße 8;
17. Hesser-Kaserne St.Pölten, St.Pölten, Schießstattring 8.,
18. Heereswirtschaftsanstalt Graz, Lagerabteilung Klagenfurt, in Klagenfurt, Feldkirchnerstraße 18;
19. Heereszeuganstalt Salzburg, Schwarzenbergkaserne, Spritzlackieranlage;
20. Heeresbau- und Vermessungsamt, in Wien 5., Straußengasse 11;
21. Heereszeuganstalt Graz, Gablenzkaserne, in Graz, Straßgangerstraße 360;
22. Heereszeuganstalt Hall in Tirol, Straubkaserne;
23. Heeresfeldzeuglager, Lagerabteilung Klagenfurt, in Klagenfurt, Laudonstraße;
24. Truppenübungsplatz Allentsteig, Schuhmacherwerkstätte;
25. Heeresfeldzeuglager Wien, Lagerabteilung Leobendorf, in Leobendorf, Dabschkaserne;
26. Heereswirtschaftsanstalt, in St. Johann in Tirol, Oberhofenweg 27;
27. Heeresfeldzeuglager Wien, Lagerabteilung I und II, in Wien 14., Breitenseerstraße 61;

28. Heereswirtschaftsanstalt Salzburg, Lagerabteilung Hörsching, Fliegerhorst Vogler;
 29. Heeresfeldzeuglager Wels, Lagerabteilung Wels, Hessenkaserne;
 30. Heeresversorgungsschule, Lehrgruppe "Technik", in Wien 14., Breitenseerstraße 61;
 31. Heeresfeldzeuglager Wels, Lagerabteilung Linz, Artilleriekaserne.
 32. Lagerabteilung Klagenfurt, in Klagenfurt, Feldkirchnerstraße 18;
 33. Bundesfachschule für Flugtechnik in Langenlebarn, Fliegerhorst Brumowsky, Objekt 37;
 34. Lagerabteilung Linz, Artilleriekaserne;
 35. Heeresfeldzeuglager Wien, in Wien 3., Arsenal Tor 12 und Flakturm Arenbergpark;
 36. Heereszeuganstalt.Wien, in Wien 3., Arsenal Tor 12;
9. Verwaltungsbereich Bundesministerium für soziale Verwaltung

Im Bereich der Verwaltungsstelle Bundesministerium für soziale Verwaltung ergibt sich folgende Dringlichkeitsreihung:

1. Amtsgebäude Herbststraße mit den Dienststellen
Arbeitsamt Bau-Holz, Arbeitsamt Jugendliche, Arbeits-
amt persönliche Dienste-Gastgewerbe, Arbeitsamt Be-
kleidung-Textil-Leder, Arbeitsamt berufliche Habili-
tation, Arbeitsamt Lebensmittel, Arbeitsamt Handel-
Transport-Verkehr-Landwirtschaft, Landesarbeitsamt
Abt. II a-Datensammelstelle, Landesarbeitsamt-ärzt-
licher Dienst, in Wien 16., Herbststraße 6-10;
 2. Landesarbeitsamt Wien, Verwaltung I b, Tischlerei, in
Wien 5., Embelgasse 4-8;
 3. Zentrale Verrechnungsstelle der Arbeitslosenver-
sicherung der Wiener Arbeitsämter, in Wien 5., Obere
Amtshausgasse 1-3;
 4. Arbeitsamt Metall-Chemie, in Wien 5., Obere Amtshaus-
gasse 1-3;
 5. Arbeitsamt Angestellte, in Wien 5., Embelgasse 2-4;
 6. Arbeitsamt Graphik-Papier, in Wien 5., Obere Amts-
hausgasse 1-3;
10. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Unterricht und
Kunst

Im Verwaltungsbereich Bundesministerium für Unterricht
und Kunst wurde folgende Dringlichkeitsreihung vorgenommen:

1. Bundesstadion Graz-Liebenau, Fußballstadion- und Eisstadion, in Graz, Liebenauer Hauptstraße 2;
2. Technologisches Gewerbemuseum, Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt, Versuchsanstaltentrakt in Wien 20., Wexstraße 17;
3. Graphische Lehr- und Versuchsanstalt, in Wien 14., Leysnerstraße 6;
4. Berufspädagogische Akademie des Bundes, Waschlabor und Bügelraum, in Graz, Merangasse 75;
5. Höhere Technische Bundeslehranstalt Braunau, in Braunau, Osternbergerstraße 55;
6. Höhere Technische Bundeslehranstalt Wels, in Wels, Fischergasse 30;

11. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Verkehr

Im Verwaltungsbereich Bundesministerium für Verkehr ergibt sich folgende Dringlichkeitsreihung:

1. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien 9., Severingasse 7;
2. Bundesamt für Zivilluftfahrt, Flugsicherung, Flughafen Salzburg;

12. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Im Verwaltungsbereich Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde folgende Dringlichkeitsreihung vorgenommen:

1. Naturhistorisches Museum, in Wien 1., Burgring 7;
2. Kunsthistorisches Museum, in Wien 1., Burgring 5;
3. Österreichische Phonotheek, in Wien 6., Webgasse 2a;
4. Pathologisch-anatomisches Universitätsinstitut, in Innsbruck, Müllerstraße ;
5. Institut für Mikrobiologie, in Innsbruck, Sternwarte-
straße 15;
6. Universitätsinstitut für Gerichtsmedizin, Innsbruck,
Müllerstraße;
7. Wetterdienststelle, in Innsbruck, Fürstenweg 180.